

	Seite
Inhaltsverzeichnis	
Abbildungsverzeichnis	4
Tabellenverzeichnis	5
Abkürzungsverzeichnis	6
1 Zusammenfassung wesentlicher Prüfungsfeststellungen	9
2 Grundlagen der Prüfung	13
2.1 Aufgaben des Amts für Revision	13
2.1.1 Gesetzliche Aufgaben	13
2.1.2 Vom Gemeinderat übertragene Aufgaben	14
2.1.3 Prüfung staatlicher Zuwendungen	15
2.1.4 Vertragliche Prüfungspflichten	15
2.1.5 Prüfung von EU-Projekten	15
2.2 Gegenstand und Umfang der Prüfungsdurchführung	16
2.3 Berichtszeitraum	16
3 Überörtliche Prüfung	17
4 Finanzielle und wirtschaftliche Lage der Stadt	19
4.1 Haushaltssatzung 2023	19
4.2 Jahresabschluss 2023	21
4.2.1 Aufstellung	21
4.2.2 Anhang	21
4.2.3 Rechenschaftsbericht	22
4.3 Ergebnisrechnung und Ergebnisverwendung	23
4.3.1 Planvergleich Ergebnisrechnung	25
4.3.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	28
4.4 Ermächtigungsübertragungen	30
4.4.1 Konsumtive Ermächtigungsübertragungen	31
4.4.2 Investive Ermächtigungsübertragungen	34
4.5 Finanzrechnung	37
4.5.1 Zahlungsmittelbestand/Liquide Mittel	37
4.5.2 Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung	37
4.5.3 Zahlungen aus Investitionstätigkeit	38
4.5.4 Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit	39
4.5.5 Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge	40
4.5.6 Planvergleich Finanzrechnung	40
4.6 Bilanz	41
4.7 Haushaltsausblick aus Sicht des Amts für Revision	43
5 Prüfung des Jahresabschlusses 2023	47
5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	47
5.1.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	47
5.1.2 Allgemeine Feststellung zur städtischen Buchführung	47
5.2 Prüfungen der Bilanz – Aktiva	48
5.2.1 Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen	48
5.2.2 Liquide Mittel	48
5.2.3 Prüfung der Zahlstellen	50

5.3	Prüfung der Bilanz – Passiva	52
5.3.1	Rückstellung für Verpflichtung aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen	52
5.3.2	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	52
5.3.3	Rückstellung Eigenversicherung	53
5.3.4	Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	53
5.3.5	Rückstellung des Jobcenters für Erstattungen an den Bund	54
6	Prüfung der Verwaltung	55
6.1	Informations- und Kommunikationstechnik	55
6.1.1	Prüfung der IT-Anwendung NH-Kita Kindergartenverwaltung	55
6.1.2	Prüfung der IT-Anwendung TRIAS	56
6.1.3	Prüfung der IT-Anwendung KM-V Gewerbesteuer	57
6.2	Steuerliche Sachverhalte	58
6.2.1	Personalgestellung Geschäftsbereiche 1007, 105P, 6601, 6605	58
6.2.2	Kunstmuseum Geschäftsbereich 4104	58
6.2.3	Tankstelle Kriegsbergstraße Geschäftsbereich 2314	59
6.2.4	Steuerliche Beurteilung von Altlasten	59
6.2.5	Ratskeller Geschäftsbereich 1003	59
6.3	Teilhaushalte	61
6.3.1	Teilhaushalt 200 – Stadtkämmerei	61
6.3.2	Teilhaushalt 230 – Liegenschaftsamt	62
6.3.3	Teilhaushalt 290 – Jobcenter	62
6.3.4	Teilhaushalt 360 – Amt für Umweltschutz	64
6.3.5	Teilhaushalt 370 – Branddirektion	66
6.3.6	Teilhaushalt 410 – Kulturamt	67
6.3.7	Teilhaushalt 500 – Sozialamt	69
6.3.8	Teilhaushalt 510 – Jugendamt	69
6.3.9	Teilhaushalt 520 – Amt für Sport und Bewegung	70
6.3.10	Teilhaushalt 530 – Gesundheitsamt	71
6.3.11	Teilhaushalt 610 – Amt für Stadtplanung und Wohnen	72
6.3.12	Teilhaushalt 650 – Hochbauamt	75
6.3.13	Teilhaushalt 660 – Tiefbauamt	77
6.4	Eigenbetriebe	78
6.4.1	Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart (SES)	78
6.4.2	Eigenbetrieb Leben und Wohnen (ELW)	79
6.4.3	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (AWS)	80
6.5	Kommunalanstalt Klinikum Stuttgart	84
6.5.1	Betriebswirtschaftliche Entwicklung 2017–2023	84
6.5.2	Trennungsrechnung	85
6.5.3	Selektiver Defizitausgleich im Beihilferecht	86
6.5.4	Abfallentsorgung	86
6.5.5	Personalprüfung – Teil Stellenplan, Stellenschaffung, Controlling	87
6.6	Betätigungsprüfung	89
6.6.1	Stiftung Kunstmuseum Stuttgart gGmbH	89
6.6.2	Ausleihungen an Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	89
6.7	Prüfungsbereich Bauwesen und Beschaffungen	91
6.7.1	Allgemeines	91
6.7.2	Ämter und Eigenbetriebe	92
6.7.3	Kommunalanstalt Klinikum Stuttgart	99
6.8	EU-Projekte	101
6.9	Finanzierung der Fraktionen des Gemeinderats	102
6.9.1	Erläuterung	102

6.9.2	Prüfung und Beratung	102
7	Bericht der Zentralen Internen Meldestelle/Zentralen Antikorruptionsstelle	103
7.1	Korruptionsprävention	103
7.1.1	Schulungsangebot	103
7.1.2	Öffentlichkeitsarbeit	103
7.1.3	Anfragen und Beratung	105
7.2	Verdachtsfälle	106
8	Weitere Aktivitäten des Amts für Revision	107
8.1	Qualitätsmanagement	107
8.2	Institut der Rechnungsprüfer (IDR) und Städtetag	108
9	Abschließendes Ergebnis	109
10	Verzeichnis der wesentlichen Prüfungsberichte	110

Abbildungsverzeichnis	Seite
Abbildung 1: Vergleich Haushaltspläne und Ergebnisse 2019 bis 2023	25
Abbildung 2: Verspätet beantragte über- bzw. außerplanmäßige Mittel (Quelle: Verzeichnis Mittelbewilligungen üpl./apl. 2023, Stand 19. Juli 2024)	28
Abbildung 3: Entwicklung der konsumtiven Ermächtigungsübertragungen	31
Abbildung 4: Entwicklung der investiven Ermächtigungsübertragungen	34
Abbildung 5: Gesamtverschuldung ohne Trägerdarlehen und Darlehen aus Stiftungsmitteln an die Eigenbetriebe jeweils zum 31. Dezember	39
Abbildung 6: Struktur der Aktivseite der Bilanz (Mittelverwendung)	42
Abbildung 7: Struktur der Passivseite der Bilanz (Mittelherkunft)	42
Abbildung 8: Entwicklung der liquiden Mittel 2018 bis 2023	49
Abbildung 9: Unternehmensergebnis Betriebsbereich Werkstatt 2014 bis 2023	81
Abbildung 10: Entwicklung der Produktivstunden der Werkstatt 2019 bis 2023	82
Abbildung 11: Entwicklung der aufgewandten Kosten pro Stunde 2019 bis 2023	82
Abbildung 12: Verrechneter Stundensatz (brutto) externer Werkstätten (Kreditoren) an die AWS im Vergleich zu den aufgewandten Kosten/h des AWS 2023 (roter Balken)	83
Abbildung 13: Entwicklung des Betriebsergebnisses (ohne Einbeziehung des Finanzergebnisses, des neutralen Ergebnisses sowie der Steuern) des Klinikums bis 2023	84
Abbildung 14: Aufgehende Schere zwischen Aufwendungen und Erträgen	85
Abbildung 15: Aufwendung laut Buchhaltung	86
Abbildung 16: Entwicklung der Ausleihungen in der städtischen Bilanz	90
Abbildung 17: Plakat „Nein, danke“	104
Abbildung 18: Anzahl Verdachtsfälle	106
Abbildung 19: Fünf Bereiche des Qualitätsmanagements	107

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	19
Tabelle 2:	Ergebnisverwendung	23
Tabelle 3:	Davon-Positionen in der Ergebnismücklage	24
Tabelle 4:	Planabweichungen 2023	27
Tabelle 5:	Konsumtive Ermächtigungsübertragungen 2023 nach 2024	32
Tabelle 6:	Investive Ermächtigungsübertragungen 2023 nach 2024	35
Tabelle 7:	Finanzrechnung	37
Tabelle 8:	Investitionsquote und Reinvestitionsquote	38
Tabelle 9:	Finanzierung der Investitionen	38
Tabelle 10:	Bestandsveränderungen der Bilanz	41
Tabelle 11:	Haushaltsentwicklung laut Doppelhaushaltsplan 2024/2025, Finanzplanung bis 2028 und Zwischenbericht zur Finanzlage 2024	43
Tabelle 12:	Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen aus Transferleistungen	48
Tabelle 13:	Liquide Mittel	48
Tabelle 14:	Rückstellung für Verpflichtung aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen	52
Tabelle 15:	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	52
Tabelle 16:	Rückstellung Eigenversicherung	53
Tabelle 17:	Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	53
Tabelle 18:	Rückstellung Jobcenter Erstattungen an den Bund	54
Tabelle 19:	Aufwendungen für die Energiesparprogramme	72
Tabelle 20:	Betriebskosten pro m ²	80
Tabelle 21:	Geprüfte Auftragssummen und erzielte Feststellungen im Berichtszeitraum	91

Abkürzungsverzeichnis

A	AGA	Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung
	AVK	Aktive Verfügbarkeitskontrolle (Begriff aus SAP)
	AWS	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart
B	BgA	Betrieb gewerblicher Art
	BMF	Bundesministerium der Finanzen
D	DLZ Bau	Dienstleistungszentrum Bauvertragswesen beim Hochbauamt
	DS-GVO	Datenschutzgrundverordnung
E	EDV	Elektronische Datenverarbeitung
	EigBVO-HGB	Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs (Eigenbetriebsverordnung – HGB)
	ELW	Eigenbetrieb Leben & Wohnen
	EU	Europäische Union
F	FLC	First Level Control
	Flst.	Flurstück
G	GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
	GemKVO	Gemeindekassenverordnung
	GemO	Gemeindeordnung
	GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
	GoBS	Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme
	GoBD	Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form
	GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
GRDRs	Gemeinderatsdrucksache	
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	
H	HH	Haushalt
	HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
I	IDR	Institut der Rechnungsprüfer Deutschlands e. V.
	IKS	Internes Kontrollsystem
	IT	Informationstechnik
K	KAG	Kommunalabgabengesetz
	LKHG	Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg
	KiTa	Kindertagesstätte/Kindertageseinrichtung
	KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
	KoA-VV	Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift
	KS	Kommunalanstalt Klinikum Stuttgart
L	L/OB-K	Abteilung Kommunikation
N	NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
R	RevO	Revisionsordnung

S	SES	Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart
	SGB II	Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II)
	SGB VIII	Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII)
	SGB XII	Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (II)
	STB	Eigenbetrieb Stuttgarter Bäder
	SSB	Stuttgarter Straßenbahnen AG
T	TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
U	UStG	Umsatzsteuergesetz
V	VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
	VOB/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B
	VwV	Verwaltungsvorschrift
W	WFB	Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen
	WJH	Wirtschaftliche Jugendhilfe
Z	ZAKS	Zentrale Antikorruptionsstelle
	ZIM	Zentrale Interne Meldestelle
	ZO	Zuständigkeitsordnung
10	10 DLZ	Dienstleistungszentrum beim Haupt- und Personalamt

1 Zusammenfassung wesentlicher Prüfungsfeststellungen

Die Ergebnisse der Prüfung finden ihren Niederschlag in Berichten des Rechnungsprüfungsamts¹ (§ 5 Abs. 1 GemPrO). Die in der Anlage genannten Berichte und Feststellungen wurden je nach Bedeutung an den Oberbürgermeister, die Referate oder die Ämter übersandt. Über die Prüfung der Eigenbetriebe wird dem Gemeinderat jeweils gesondert berichtet. Die wesentlichen Feststellungen der Prüfungen der Stadt und ihrer Eigenbetriebe sowie der Kommunalanstalt Klinikum Stuttgart sind in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Aufgenommen sind auch sonstige Feststellungen, von denen der Gemeinderat wegen ihrer Aktualität oder Relevanz zeitnah erfahren sollte.

Die folgende Zusammenfassung enthält in Kurzform die aus unserer Sicht wesentlichen Feststellungen:

- **Ermächtigungsübertragungen im investiven und konsumtiven Bereich (4.4)**

Eine grundlegende Durchsicht und deutliche Reduzierung der vorhandenen Ermächtigungsübertragungen im konsumtiven sowie im investiven Bereich sind angezeigt. Ein offener Austausch aller Beteiligten (Entscheidungsgremien, Fachämter sowie Stadtkämmerei) sowie eine transparente Darstellung sind Basis für einen Abbau der Ermächtigungsübertragungen.

- **Unvollständige Verfahrensdokumentationen städtischer IT-Verfahren (6.1)**

Eine Verfahrensdokumentationen (d. h. ein Betriebskonzept inkl. Berechtigungs-, Betriebs- und Sicherheitskonzept sowie eine technische Systemdokumentation), die den Anforderungen der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) bzw. den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form (GoBD) gerecht werden, sind in wesentlichen Teilen bei den von uns im Berichtszeitraum und den Vorjahren geprüften IT-Verfahren der Stadt häufig nicht vorhanden. Ebenso wenig sind datenschutzrechtlich geforderte Verzeichnisse zu Verarbeitungstätigkeiten sowie Löschkonzepte vorhanden oder angemessen. Auch bei erteiltem Berechtigungsumfang und Funktionstrennungen gab es Mängel.

¹ Das Amt für Revision ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Stuttgart.

– **Keine Weiterverrechnung des Einsatzes städtischen Personals und sehr geringe Kostendeckung des Kunstmuseums (6.2.1 und 6.2.2)**

Dem städtischen privatrechtlichen Beteiligungsunternehmen Stiftung Kunstmuseum Stuttgart gGmbH werden städtische Mitarbeiter überlassen. Das Weisungsrecht liegt dabei beim Kunstmuseum. Eine Weiterverrechnung der Aufwendungen für die Personalgestellung erfolgt von der Stadt bisher jedoch nicht. Wäre dies der Fall, würde das Unternehmen ein deutlich negatives Ergebnis ausweisen.

Durch Betriebskostenzuschuss und geleistete Aufwendungen für Gebäude- und Personalgestellung finanzierte die Stadt durchschnittlich etwa 58 € pro Besucher. Im Gegenzug generiert das Unternehmen gerade einmal 3,15 € an Eintrittsgeld pro Besucher (2023), was einer Kostendeckung von lediglich 5,4 % entspricht. Von dem gesetzlich vorgegebenen Kostendeckungsgrad von mindestens 25 % für privatrechtliche Unternehmen (§ 103 Abs. 1 Nr.1 GemO) liegt zwar eine Ausnahmegenehmigung vor, wir empfehlen dennoch, zur Steuerung der Gesellschaft Ertragsziele vorzugeben.

– **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bei einer Zweigstelle des Jobcenters (6.3.3.1)**

Wir stellten fest, dass bei Geflüchteten, die in Gemeinschaftsunterkünften ohne Selbstverpflegung untergebracht sind, keine Kosten der Unterkunft beim Bedarf berücksichtigt werden. Diese Kosten werden zentral vom Sozialamt beglichen. Somit erfolgt keine Beteiligung des Bundes an Kosten für Unterkunft und Heizung. Der Stadt gehen dadurch monatlich erstattungsfähige Beträge verloren. Das Jobcenter teilte uns in seiner Stellungnahme mit, dass diese Thematik in einer amtsübergreifenden Arbeitsgruppe unter Federführung des Sozialamtes und unter Beteiligung der Stadtkämmerei geprüft worden sei. Ziel der Sozialverwaltung sei es, die Notunterkünfte so schnell wie möglich abzubauen.

– **Forderungen und nicht verteilte Einzahlungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (6.3.8)**

Aufgrund unserer Stichprobenprüfung halten wir viele Forderungen für potentiell ausfallgefährdet. Als kritisch betrachten wir, dass bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe kein zentrales Forderungsmanagement und kein Internes Kontrollsystem (IKS) auf der Einnahmeseite existieren.

Das Jugendamt teilte uns mit, künftig zweimal jährlich Listen mit offenen Forderungen zu erstellen und die Bearbeitung der Listen zu überwachen. Erste Durchgänge seien bereits erfolgt.

– **Förderung von Energiesparmaßnahmen (6.3.11.2)**

Wir prüften die Geschäftsprozesse bei städtischen Zuschüssen auf der Grundlage der Förderrichtlinien der Stadt zur Energieeinsparung und Schadstoffreduzierung des Amts für Stadtplanung und Wohnen. In das Haushaltsjahr 2023 wurden Haushaltsreste aus Vorjahren in Höhe von 29,7 Mio. € übertragen und 17,6 Mio. € für die Energiesparprogramme neu veranschlagt. In Summe standen 2023 somit 47,3 Mio. € zur Verfügung. Ausbezahlt wurden 2023 lediglich 6,4 Mio. € (Stand 1. März 2024). Rein rechnerisch würden mehr als sieben Jahre benötigt, um die bereitgestellten Mittel auszubezahlen. Die deutlich zu hoch eingeplanten Budgets verstoßen unserer Ansicht nach gegen das Gemeindehaushaltsrecht, da nach § 10 GemHVO nur die voraussichtlich tatsächlich im Haushaltsjahr zu leistenden Beträge einzustellen sind. Wir empfehlen dem Amt, die Geschäftsprozesse zur Abwicklung des Förderprogramms anzupassen und zu dokumentieren.

– **Nicht wirtschaftlicher Betrieb der Hauptwerkstatt des Eigenbetriebs AWS (6.4.3.2)**

Der Betriebszweig Werkstatt ist ein städtischer Hilfsbetrieb, der im Grundsatz seine Leistungen vollkostendeckend an die Leistungsempfänger abzurechnen hat. Wies die Werkstatt im Jahr 2016 noch ein ausgeglichenes Betriebsergebnis aus, ergab sich in den Folgejahren ein kontinuierlich gestiegenes Defizit (rd. -2 Mio. € in 2023). Dieser Trend geht einher mit deutlich sinkenden Produktivstunden (2019 knapp 29.000 Stunden, 2023 nur noch 17.500 Stunden) bei relativ gleichgebliebener Mitarbeiterzahl. Die sich daraus rechnerisch ergebenden deutlich höheren kostendeckenden Stundensätze wurden jedoch nicht an die Leistungsempfänger weiterverrechnet. Des Weiteren stellten wir fest, dass Stundenverrechnungssätze privater Kfz-Werkstätten (inkl. Gewinnzuschlag), die vom AWS zusätzlich zur eigenen Leistung beauftragt wurden, deutlich unter den Kosten pro Stunde des Eigenbetriebs (ohne Gewinnaufschlag) lagen. Aus unserer Sicht ist die zukünftige Ausrichtung der Werkstatt zu hinterfragen.

– **Eine nachhaltige Änderung des negativen Trends beim betriebswirtschaftlichen Ergebnis des Klinikums ist nicht erkennbar (6.5.1)**

Die betriebswirtschaftliche Entwicklung des Klinikums Stuttgarts folgt seit mehreren Jahren einem Trend mit zunehmenden negativen Betriebsergebnissen im operativen Bereich. Durch den Aufbau von Personal sowie steigende Personal- und Materialkosten sind die Aufwendungen gestiegen, ohne dass dem eine adäquate Ertragssteigerung gegenübersteht. Fallzahlen und Bettenauslastung lagen 2023 weiterhin deutlich unter den Werten von 2019 (Vor-Corona-Zeit). Somit geht die Schere zwischen Aufwand und Erträgen weiter auseinander. Derzeit ist eine nachhaltige Änderung des Trends kaum absehbar. Der erforderliche Defizitausgleich sowie die zahlreichen weiteren städtischen finanziellen Leistungen für das Klinikum werden den Stadthaushalt auch zukünftig stark beanspruchen.

– **Neubau Katharinenhospital Haus ABE–Vergabe Planung „Architektur“
(6.7.3.2)**

Das Klinikum beabsichtigte die Beauftragung weiterer Leistungsphasen an den bisher beauftragten Architekten. Der hierzu vorgesehene Vertrag führte nach unserer Auffassung zu einem um mindestens 2 Mio. € überhöhten Honorar von 24,5 Mio. €. Wir baten deshalb das Klinikum um eine Überarbeitung des Vertrags. Der daraufhin neu gefasste und mit dem Auftragnehmer vereinbarte Vertrag wies wesentliche Änderungen der für die Berechnung des Honorars relevanten Parameter auf, die zu einer Verringerung des Honorars um 3,5 Mio. € führten.

2 Grundlagen der Prüfung

2.1 Aufgaben des Amts für Revision

2.1.1 Gesetzliche Aufgaben

Das Amt für Revision ist die örtliche Prüfungseinrichtung der Stadt. Es ist Teil der Stadtverwaltung und dient der Selbstkontrolle der städtischen Finanzwirtschaft und der ihr zugrundeliegenden Verwaltungsvorgänge.

Die gesetzlichen Aufgaben umfassen

- die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und (sofern erstellt) des Gesamtabschlusses der Stadt vor der Feststellung durch den Gemeinderat (§ 110 Abs. 1 GemO),
- die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe
 - AWS Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart
 - STB Eigenbetrieb Stuttgarter Bäder
 - ELW Eigenbetrieb Leben & Wohnen
 - SES Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgartvor der Feststellung durch den Gemeinderat (§ 111 Abs. 1 GemO) sowie
- die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses der selbstständigen Kommunalanstalt Klinikum Stuttgart vor der Feststellung durch den Gemeinderat (§ 102d Abs. 2 GemO i. V. m. § 111 Abs. 1 GemO).
- Weitere Pflichtaufgaben des Amts für Revision sind (§ 112 Abs. 1 GemO)
 - die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Stadt und bei den Eigenbetrieben zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO) sowie
 - die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Stadt und der Eigenbetriebe (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO).

Außerdem obliegt dem Amt für Revision die Prüfung des Einsatzes von Programmen mit finanzwirtschaftlicher Bedeutung (sogenannte Anwendungs- und Programmsicherheitsprüfung nach § 110 Abs. 1 GemO i. V. m. § 11 Abs. 2 Nr. 16 GemPrO).

2.1.2 Vom Gemeinderat übertragene Aufgaben

Mit der vom Gemeinderat beschlossenen Revisionsordnung (RevO) – (GRDRs 858/2021) – sind dem Amt für Revision weitere Aufgaben gemäß § 112 Abs. 2 GemO übertragen worden:

- Die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung (§ 112 Abs. 2 Nr. 1 GemO)
- Die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens, auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO)
- Die Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO)
- Die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat (§ 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO)
- Die Beteiligung beim Erstellen, Ändern und Aufheben von Vorschriften und Grundsätzen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Vermögens- und Schuldenverwaltung, und bei der organisatorischen Umsetzung, insbesondere bei der Einführung eines neuen Rechnungswesens und bei der Kassensicherheit
- Die gutachterliche Äußerung zu anderen wichtigen Organisationsangelegenheiten
- Die Beteiligung beim Erstellen und Ändern von Grundsätzen und Richtlinien für das Vergabewesen
- Der Korruptionsprävention in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Verhütung unrechtmäßiger und unlauterer Einwirkung auf das Verwaltungshandeln und zur Verfolgung damit zusammenhängender Straftaten und Dienstvergehen (VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung)
- Bei Kommunalanstalten, sofern und soweit in der Anstaltssatzung verankert, die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung entsprechend § 112 Abs. 2 Nr. 1 GemO sowie der Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens bei Baumaßnahmen auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen entsprechend § 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO, des Weiteren die Korruptionsprävention gem. Nr. 8 und die Beteiligung bei der Erstellung, Änderung und Aufhebung von Vorschriften der Korruptionsprävention und -bekämpfung

Außerdem wurde vom Gemeinderat durch Beschluss vom 12. Oktober 2023 (GRDRs 807/2023) dem Amt für Revision die Aufgabe einer internen Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz übertragen.

Mit der Anstaltssatzung der Kommunalanstalt Klinikum wurde dem Amt für Revision die Prüfung der Wirtschaftlichkeit entsprechend § 112 Abs. 2 Nr. 1 GemO sowie die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens bei Baumaßnahmen auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen übertragen. Des Weiteren ist das Amt für Revision die zentrale Antikorruptionsstelle der Kommunalanstalt.

2.1.3 Prüfung staatlicher Zuwendungen

Sofern durch gesetzliche Regelung oder als Auflage der bewilligenden Stelle zwingend die Prüfung durch das Amt für Revision vorgegeben ist, prüft es die Verwendungsnachweise für erhaltene Zuwendungen aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes und des Landes. Besteht eine solche Vorgabe nicht, kann das Amt für Revision, nach Anfrage durch die nachweispflichtige Stelle, die Prüfung entsprechend seinen verfügbaren Kapazitäten vornehmen (§ 2 Abs. 3 RevO).

2.1.4 Vertragliche Prüfungspflichten

Das Amt für Revision prüft bei der nichtstädtischen Einrichtung „Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB)“ die Baumaßnahmen für die Stadtbahn im Zuständigkeitsbereich des Tiefbauamts.

2.1.5 Prüfung von EU-Projekten

Mit Strukturfonds und Aktionsprogrammen fördert die Europäische Union (EU) bestimmte Projekte in unterschiedlichen Sektoren. Zu den Zuwendungsempfängern zählen neben Wirtschaft und Forschung auch kommunale Gebietskörperschaften.

Für den Nachweis der Verwendung von Fördermitteln hat die Europäische Kommission umfangreiche Kontrollverfahren und Prüfungswege vorgegeben. Damit sollen die sachgerechte Mittelverwendung und eine höhere Transparenz des Mittelflusses sichergestellt werden. Die erste Prüfungs-/Kontrollebene stellt hierbei die First Level Control (FLC) dar.

Die Durchführung einer FLC ist Teil der Auflagen und Nebenbestimmungen der Fördergeber, zu deren Einhaltung sich der Empfänger der EU-Fördermittel vor der Auszahlung verpflichtet hat. Zu diesem Zweck hat der Zuschussempfänger einen Prüfer zu beauftragen, dessen Unabhängigkeit durch die EU-Finanzkontrolle unter der Leitung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe bestätigt werden muss.

Bei einem Teil der EU-geförderten Projekte der Stadt hat das Amt für Revision die FLC übernommen und muss daher die Richtigkeit der vom Zuschussempfänger gemachten Angaben und die Einhaltung des Kostenerstattungsprinzips sicherstellen.

Dabei hat das Amt für Revision neben den kommunalen Prüfungsvorschriften auch die EU-Vorschriften zu beachten. Die Erfahrungen mit den komplexen Kontrollvorgaben der Europäischen Kommission zeigen, dass der Prüfungs- und Dokumentationsaufwand im Vergleich zu Förderungen des Landes oder Bundes wesentlich höher ist.

Zu den einzelnen EU-geförderten Projekten verweisen wir auf die Nr. 6.8 „EU-Projekte“.

2.2 Gegenstand und Umfang der Prüfungsdurchführung

Die Jahresabschlussprüfung ist vom Amt für Revision innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen (§ 110 Abs. 2 GemO). Es werden grundsätzlich die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft.

Die Prüfung wird i. d. R. als Stichproben- oder Systemprüfung durchgeführt. Bei der Prüfung können nach Schwierigkeit und wirtschaftlicher Bedeutung sowie unter Berücksichtigung der Risikoaspekte der einzelnen Prüfungsgebiete Schwerpunkte gebildet werden. Diese werden in der Prüfungsplanung so ausgewählt, dass jedes Gebiet – je nach rechtlichem und finanziellem Risiko sowie wirtschaftlicher Bedeutung – in angemessenen Zeitabständen und im Rahmen der Prüfungskapazitäten des Amtes für Revision geprüft wird (vgl. § 3 GemPrO).

2.3 Berichtszeitraum

Der vorliegende Schlussbericht enthält das Ergebnis unserer Prüfung des Jahresabschlusses 2023 und unserer Prüfungstätigkeiten im Zeitraum August 2023 bis Juli 2024.

3 Überörtliche Prüfung

Im Jahr 2024 erfolgte die überörtliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Stadt durch die GPA für die Haushaltsjahre 2017 bis 2022. Die gemeinsame Schlussbesprechung hierzu erfolgte am 12. Juli 2024. Der Prüfungsbericht wird von Seiten der GPA aktuell fertiggestellt und liegt somit noch nicht vor. Nach Versand des Berichts wird die Stadt zu den Prüfungsfeststellungen schriftlich Stellung nehmen.

4 Finanzielle und wirtschaftliche Lage der Stadt

4.1 Haushaltssatzung 2023

Der kommunale Haushalt besteht aus der Haushaltssatzung und dem darin integrierten Haushaltsplan (§ 80 Abs. 1 GemO). Die Haushaltssatzung ist vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Sie soll der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen (§ 81 Abs. 1 und 2 GemO). Für die Jahre 2022/2023 machte die Stadtkämmerei von der Möglichkeit Gebrauch, einen Doppelhaushalt aufzustellen (§ 79 Abs. 1 GemO, § 7 GemHVO).

Die Haushaltssatzung 2022/2023 wurde vom Gemeinderat am 17. Dezember 2021 beschlossen (GRDRs 1370/2021, Niederschrifts-Nr. 344/HH) und dem Regierungspräsidium vorgelegt. Das Regierungspräsidium bestätigte die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Erlass vom 31. Mai 2022 (§ 121 Abs. 2 GemO). Die Satzung wurde daraufhin am 17. Juni 2022 im Amtsblatt der Stadt bekanntgegeben (§ 81 Abs. 3 GemO).

Der Gemeinderat beschloss am 30. März 2023 eine Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 (GRDRs 176/2023, Niederschrifts-Nr. 58/HH). Das Regierungspräsidium bestätigte die Gesetzmäßigkeit der Nachtragshaushaltssatzung mit Erlass vom 31. Mai 2023 (§ 121 Abs. 2 GemO i. V. m. § 82 Abs. 1 GemO und § 81 Abs. 2 GemO). Die Satzung wurde am 15. Juni 2023 im Amtsblatt der Stadt bekanntgegeben (§ 81 Abs. 3 GemO).

In der Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltssatzung wurden festgesetzt:

Auszug aus der Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	
Beträge in €	
Ergebnishaushalt	
Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-87.798.588
Veranschlagtes Sonderergebnis	11.650.000
Veranschlagtes Gesamtergebnis	-76.148.588
Finanzhaushalt	
Zahlungsmittelüberschuss auf lfd. Verwaltungstätigkeit	99.082.361
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-669.561.028
Finanzierungsmittelbedarf	-570.478.667
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0
Absetzung der pauschal veranschlagten aktivierten Eigenleistungen (aus Investitionsmaßnahmen als Auszahlungsansätze veranschlagt)	7.769.000
Änderung des Finanzierungsmittelbestands	-562.709.667

Tabelle 1: Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Festgesetzt wurden für 2023

- der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 0 €,
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 674.819.900 € und
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 300.000.000 €.

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sind auf 520 %, der Hebesatz der Gewerbesteuer auf 420 % der Steuermessbeträge festgesetzt.

Die Stadtkämmerei hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die jährlich anzupassen und fortzuschreiben ist (§ 85 GemO). Die Finanzplanung ist dem Gemeinderat spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen und von ihm mit der Haushaltssatzung zu beschließen. Der Gemeinderat stimmte am 17. Dezember 2021 dem Doppelhaushaltsplan 2022/2023 und der Finanzplanung bis 2026 zu (GRDrs 1370/2021, Niederschrifts-Nr. 344/HH). Am 30. März 2023 beschloss der Gemeinderat eine Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und die fortgeschriebene Finanzplanung bis 2026 (GRDrs 176/2023, Niederschrifts-Nr. 58/HH).

4.2 Jahresabschluss 2023

4.2.1 Aufstellung

Die Stadt hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt darzustellen (§ 95 Abs. 1 GemO) und auch einen Vergleich zwischen Haushaltsplan und Rechnungsergebnis zu ermöglichen (§ 51 GemHVO).

Der Jahresabschluss besteht aus

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung und
- der Bilanz.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 GemO).

Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen:

- Vermögensübersicht
- Schuldenübersicht
- Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 95 Abs. 3 GemO)

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, also jeweils bis zum 30. Juni. Er ist vom Oberbürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen (§ 95b Abs. 1 GemO).

Der Zahlenteil des Jahresabschlusses 2023 mit der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtfinanzrechnung und der Bilanz nebst den textlichen Erläuterungen sowie die Anlagen über „Ermächtigungsübertragungen“, „Schuldenübersicht“, „Liquiditätsübersicht“ und „Vermögensübersicht“ wurden am 27. Juni 2024 fristgerecht aufgestellt und vom Oberbürgermeister unterzeichnet (GRDRs 419/2024).

Der Rechenschaftsbericht und die weiteren Anlagen wurden von der Stadtkämmerei bis 30. September 2024 fertiggestellt.

4.2.2 Anhang

Der Jahresabschluss ist durch einen Anhang zu erweitern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Die Angaben im Anhang entsprechen den Vorgaben des § 53 GemHVO.

Die dem Anhang beizufügenden Übersichten zum Vermögen und zu den in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen wurden ordnungsgemäß nach den Mustern der VwV Produkt- und Kontenrahmen erstellt.

4.2.3 Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Der Rechenschaftsbericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild, in dem die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert werden. Die in § 54 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GemHVO geforderten Angaben über die Ziele und Strategien der Stadt sowie die Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerreichung sollten künftig jedoch – wie bereits in den vorangegangenen Schlussberichten ausgeführt – noch detaillierter im Rechenschaftsbericht ausgestaltet werden.

4.3 Ergebnisrechnung und Ergebnisverwendung

Jahresfehlbeträge der Ergebnisrechnung sind nach den Vorgaben des § 25 GemHVO zu decken. Jahresüberschüsse der Ergebnisrechnung sind der Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses, der Rücklage für Überschüsse des Sonderergebnisses oder zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen (§ 90 GemO, § 23 GemHVO).

Die Gesamtergebnisrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss von 791.746.439,29 € ab. Das ordentliche Ergebnis beläuft sich auf 793.410.549,77 €, das Sonderergebnis beträgt -1.664.110,48 €.

Der Jahresüberschuss wird wie folgt verwendet:

Ergebnisverwendung	
Beträge in €	
Veränderungen Ergebnisrücklagen	
Zuführung Rücklage Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses	793.410.549,77
Entnahme Rücklage Überschüsse des Sonderergebnisses	-1.664.110,48
Summe Ergebnisverwendung	791.746.439,29

Tabelle 2: Ergebnisverwendung

Seit dem Jahresabschluss 2016 dürfen gemäß § 23 GemHVO nur noch un-selbstständige örtliche Stiftungen und Fonds als zweckgebundene Rücklagen geführt werden. Die bis einschließlich des Jahresabschlusses 2015 ebenfalls als zweckgebundene Rücklagen geführten Positionen „Parkmöglichkeiten“, „Projekt-mittelfonds Zukunft der Jugend“, „Bauvorhaben Stuttgart 21“ und „Wohnungs-bauförderung“ werden ab dem Jahresabschluss 2016 innerhalb der „Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses“ als „Davon-Positionen“ weitergeführt.

Insgesamt werden in dem von der Verwaltung aufgestellten Jahresabschluss, innerhalb der „Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses“ für sonstige bestimmte Zwecke, Mittel in Höhe von 464.864.897,55 € gebunden:

Davon-Positionen in der Ergebnissrücklage	
Beträge in €	
Veränderungen Ergebnissrücklagen	
Parkmöglichkeiten	8.234.539,03
Projektmittelfonds Zukunft der Jugend	10.225.837,62
Bauvorhaben Stuttgart 21	16.830.859,64
Wohnungsbauförderung	7.643.042,60
Bündnis für Mobilität und Luftreinhaltung	33.205.348,21
Klinikum Stuttgart (Neubau Katharinenhospital)	120.138.000,00
Kulturelle Infrastruktur (z. B. Opersanierung)	170.899.331,81
Investitionszuschuss an SSB	24.600.000,00
Wohnraumoffensive Stuttgart	69.279.438,64
Radinfrastruktur	3.808.500,00
Summe	464.864.897,55

Tabelle 3: Davon-Positionen in der Ergebnissrücklage

Gegenüber dem Vorjahr wurden in der Ergebnissrücklage 104.274.761,41 € weniger als Davon-Positionen ausgewiesenen. Diese Veränderung resultiert u. a. aus dem Abgang in Höhe von 96,6 Mio. € für den Klimaschutzfonds.

Rd. 500 Mio. € aus Ergebnissrücklage für bestimmte Zwecke gebunden

Nach § 23 GemHVO können innerhalb der Ergebnissrücklage Beträge, die von der Gemeinde für bestimmte Zwecke vorgesehen sind, als Davon-Positionen in der Ergebnissrücklage ausgewiesen werden. Im Gesetzestext und im aktuellen Leitfaden zur Bilanzierung (4. Auflage, Stand November 2023) fehlt jedoch die Konkretisierung, was unter „bestimmte Zwecke“ zu verstehen ist. Die Stadtkämmerei interpretiert den Gesetzestext so, dass nur solche Aufwendungen und Investitionen als Davon-Positionen in der Ergebnissrücklage ausgewiesen werden, die auszahlungswirksam sind.

Die in den Davon-Positionen gebundenen Beträge der Ergebnissrücklage stehen weiterhin zum Erreichen des Haushaltsausgleichs zur Verfügung und sind hierfür heranzuziehen, sofern dies geboten ist (§ 80 Abs. 2 GemO; §§ 24 und 25 GemHVO). Darauf weist auch die GPA in ihrem Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2018 hin.

Weiter ist die GPA der Auffassung, dass mit freiwilliger Mittelbindung in den Ergebnissrücklagen auch keine explizite Reservierung von vorhandenen liquiden Mitteln verbunden ist (siehe Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2018, S. 100 ff.).

Dennoch ist es zulässig, bei der Darstellung der Liquidität zum Jahresabschluss (Anlage 22 zu § 53 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO) die in den Davon-Positionen gebundenen Mittel einzubeziehen. Hierdurch verringern sich im städtischen Haushalt die bereinigten liquiden Mittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel (siehe Nr. 20 der Anlage 10 des Jahresabschlusses) um 454,6 Mio. €.

Die Teilergebnisrechnungen, die neben dem anteiligen ordentlichen Ergebnis auch das kalkulatorische Ergebnis aus Erträgen und Aufwendungen aus internen Leistungen und kalkulatorischen Kosten ausweisen, wurden im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht gesondert geprüft.

4.3.1 Planvergleich Ergebnisrechnung

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Ergebnisrechnung als Plan-Ist-Vergleich gegenüberzustellen (§ 51 Abs. 2 GemHVO).

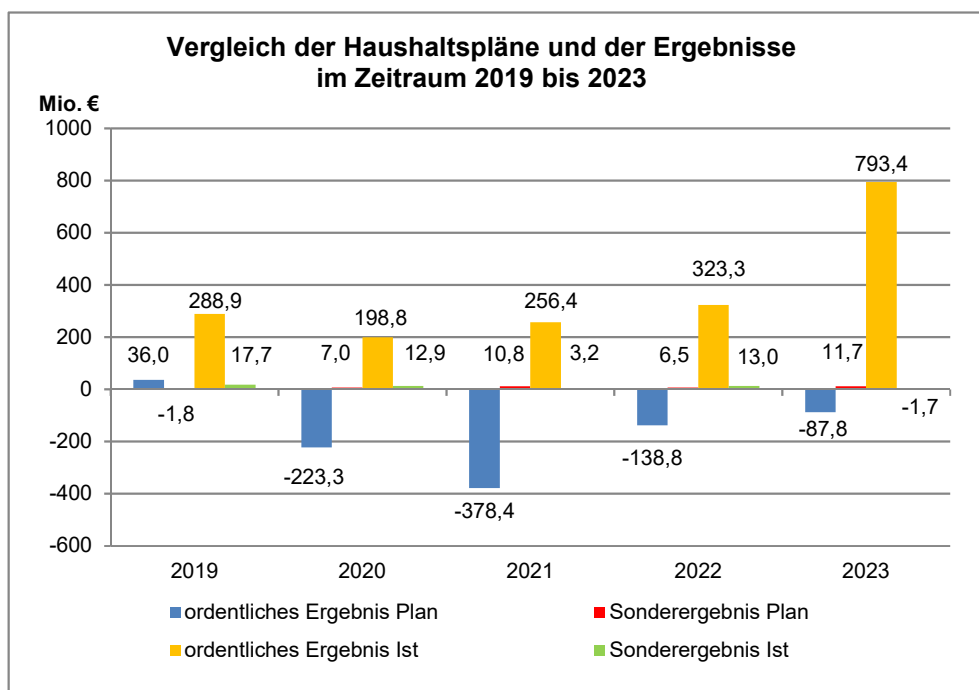


Abbildung 1: Vergleich Haushaltspläne und Ergebnisse 2019 bis 2023

Das tatsächliche ordentliche Ergebnis 2023 fiel – wie schon in den vorangegangenen Jahren – wieder deutlich besser aus als veranschlagt und erreicht 2023 einen neuen Höchstwert.

Statt eines geplanten negativen ordentlichen Ergebnisses von -87,8 Mio. € entstand ein Überschuss von 793,4 Mio. €. Die tatsächlichen ordentlichen Erträge lagen damit 881,2 Mio. € über dem Planansatz. Hierzu trugen vor allem höhere Erträge bei den Steuern und ähnlichen Abgaben (+661,0 Mio. €) bei. Bei den tatsächlichen ordentlichen Aufwendungen gab es gegenüber dem Haushaltsplan im Saldo Mehraufwendungen von 35,5 Mio. €.

Das Sonderergebnis schloss mit einem Fehlbetrag in Höhe von -1,7 Mio. € und fiel damit schlechter aus als geplant (11,7 Mio. €). Ursächlich dafür waren unter anderem Abweichungen der außerordentlichen Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden. Weiter führten besonders außerordentliche

**Ergebnis
seit Jahren
deutlich
besser als
geplant**

Aufwendungen für außerplanmäßige Abschreibungen sowie Aufwendungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden zum Fehlbetrag im Sonderergebnis.

**Besseres
Ergebnis v. a.
durch höhere
Gewerbe-
steuererträge**

Die größeren Planabweichungen zwischen den Haushaltsplanansätzen bei den einzelnen Konten bzw. Kontengruppen und dem Ergebnis bei den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (mindestens zehnpromtente Abweichungen vom Haushaltsplanansatz, die absolut mindestens 6 Mio. € betragen) sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Größere Planabweichungen	
Beträge in Mio. €	
Haushaltsverbesserungen	
Erträge	
Gewerbesteuer	+634,7
Vergnügungssteuer	+8,2
Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	+20,4
Sonstige privatrechtliche Leistung	+11,7
Auflösung von Rückstellungen	+41,3
Zinserträge	+34,8
Aufwendungen	
Beiträge Versorgungskasse Beamte	-10,8
Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen	-16,1
Mieten und Pachten	-11,2
Bewirtschaftung Grundstücke	-10,2
Strom	-8,6
Fernwärmeheizung	-6,0
Sonstige Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen	-41,3
Kostenerstattung an Straßenentwässerung SES	-9,4
Afa Gebäude	-11,9
Niederschlagungen	-10,7
Haushaltsverschlechterungen	
Erträge	
Zuweisungen vom Land (saldiert)	-83,9
Zuweisung Grunderwerbsteuer	-12,5
Nachforderungszinsen Gewerbesteuer	-6,9
Aufwendungen	
Innenreinigung	+11,7
Zuschüsse an Eigenbetriebe/Kommunalanstalten	+6,5
Ertragszuschüsse an Klinikum	+11,2
Gewerbesteuerumlage	+54,1
Erstattungszinsen Gewerbesteuer	+39,4
Erstattungen Integrationsmaßnahmen	+6,9

Tabelle 4: Planabweichungen 2023

4.3.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen – je nach Höhe – der Bewilligung durch den Gemeinderat, durch das Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen (Referat WFB) oder durch die Stadtkämmerei. Die Bewilligung hat zu erfolgen bevor das bewirtschaftende Amt entsprechende Verpflichtungen eingeht.

Unsere Stichprobenprüfung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ergaben erneut, dass die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen teilweise nachträglich erfolgten. Nach Aussage der Stadtkämmerei ist die Überwachung der Einhaltung des Gebots der Rechtzeitigkeit nicht leistbar. Dies sei Aufgabe der Fachämter, die hierauf insbesondere in den jeweiligen Ausführungsbestimmungen zu den Haushaltsplänen durch das Referat WFB hingewiesen wurden.

Ein hoher Anteil der Anträge auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2023 wurde erst 2024 genehmigt.

73 % über- und außerplanmäßige Mittel verspätet beantragt

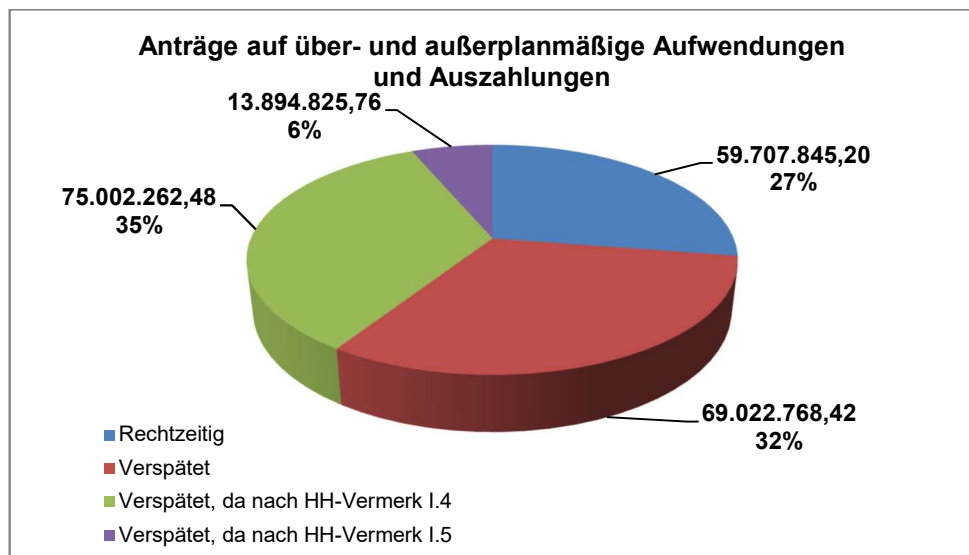


Abbildung 2: Verspätet beantragte über- bzw. außerplanmäßige Mittel (Quelle: Verzeichnis Mittelbewilligungen üpl./apl. 2023, Stand 19. Juli 2024)

Von insgesamt 319 Anträgen wurden 257 verspätet bewilligt. Zur Verdeutlichung der finanziellen Auswirkungen haben wir für die Darstellung der prozentualen Anteile die Beträge anstatt der Anzahl der Anträge als Basis gewählt.

Hierbei sind nach unserer Ansicht auch die nach den Haushaltsvermerken I.4 und I.5 nach dem 31. Dezember 2023 beantragten über- bzw. außerplanmäßigen Mittel als verspätet anzusehen. Sie sind im Diagramm grün und lila dargestellt.

Der Haushaltsvermerk I.4 besagt, dass Mittel, die für Investitionen geplant waren, zur Deckung von Mehraufwendungen herangezogen werden können. Als ausreichende Voraussetzungen hierfür werden ein direkter Zusammenhang der

Mehraufwendungen mit dem veranschlagten Investitionsprojekt bzw. ein Erfordernis auf Grund bilanzieller Vorschriften genannt.

Der Haushaltsvermerk I.5 erlaubt die Verwendung von im Finanzhaushalt pauschal veranschlagten investiven Mitteln für bestimmte Projekte zur Deckung konsumtiver Zwecke im selben Projekt.

Beide Haushaltsvermerke sehen eine pauschale Genehmigung dieser Mittelbereitstellungen im darauffolgenden Jahresabschluss vor. Tatsächlich handelt es sich also um die Duldung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ohne vorherige Genehmigung des Gemeinderats, in dessen Budgetrecht damit eingegriffen wird. Dies widerspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Ein Teil (ca. 7,2 Mio. €) der im Diagramm rot dargestellten verspätet genehmigten über- und außerplanmäßigen Mittel waren zum Zeitpunkt der Prüfung tatsächlich noch gar nicht genehmigt worden. Die Stadtkämmerei teilte mit, es handele sich um ein Versehen und sagte zu, die Vorlage zur Genehmigung nach der Sommerpause 2024 nachzuholen.

Bereits im September 2021 hatte uns die Stadtkämmerei über ihre Entscheidung informiert, dass sie von der von uns vorgeschlagenen Einführung einer sogenannten aktiven Verfügbarkeitskontrolle (AVK), die Budgetüberziehungen automatisiert verhindern könnte, absehen werde. Um die Fachämter beim Management ihrer Budgets zu unterstützen, will die Stadtkämmerei stattdessen die bislang praktizierte passive Verfügbarkeitskontrolle verbessern. Ab Herbst 2024 sollen entsprechende Maßnahme bei bestimmten Pilotämtern zum Einsatz kommen.

Die im Haushaltsplan eingestellten Deckungsreserven für Sach- und Personalaufwand von 42 Mio. € wurden mit 5,86 Mio. € in Anspruch genommen.

4.4 Ermächtigungsübertragungen

**Zukünftige
Kosten-
steigerungen
bei
Maßnahmen
sind nicht in
Über-
tragungen
enthalten**

Wie schon in den Vorjahren wiesen die Ermächtigungsübertragungen im konsumtiven sowie im investiven Bereich sehr hohe Beträge aus.

Aus diesem Grund nahmen wir zum Jahresabschluss 2023 Schwerpunktprüfungen in mehreren Teilhaushalten vor.

Die Ermächtigungsübertragungen sind im Jahresergebnis nicht enthalten und belasten, bei Inanspruchnahme, die künftigen Haushaltsjahre entsprechend.

Bei der Veranschlagung der Auszahlungen gilt das Kassenwirksamkeitsprinzip, wonach Auszahlungen in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Beträge zu veranschlagen sind. Dies ist nicht in ausreichender Weise beachtet worden (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 GemO und § 10 Abs. 1 Satz 2 GemHVO).

Bereits im Verfahren zur Beschlussfassung von Maßnahmen, Projekten und Investitionen ist darauf zu achten, dass finanziell verlässliche Zahlen vorliegen. Je genauer die Aufwendungen berechnet werden, desto geringer sind die Planabweichungen zum Jahresabschluss und die Bildung von Ermächtigungsübertragungen.

Die Stadtkämmerei, die zuständigen Fachämter sowie die beteiligten Entscheidungsträger sollten deshalb bereits im Rahmen des Haushaltsplanverfahrens grundsätzlich stärker darauf einwirken, dass nur tatsächlich umsetzbare Maßnahmen im Planungszeitraum mit konkreten Beträgen veranschlagt werden. Bei Mehrjahresvorhaben im Rahmen von § 86 GemO können als Vorstufe der im Jahr ihrer Kassenwirksamkeit zu veranschlagenden Auszahlungen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt werden.

Vor der Bildung von Ermächtigungsübertragungen ist zu beurteilen, ob eine Notwendigkeit für die Folgejahre überhaupt noch besteht. Weiter sind die Vorgänge hinsichtlich bilanzieller Berücksichtigung zu prüfen und gegebenenfalls im Jahresabschluss entsprechend darzustellen. In Betracht kommen beispielsweise Fälle wie die Bildung von Rückstellungen oder die Buchung von Verbindlichkeiten.

Darüber hinaus können bei der gegenwärtigen Inflation und den damit verbundenen Preissteigerungen mit den mehrjährig übertragenen Mitteln in den Folgejahren immer weniger Maßnahmenumfänge realisiert werden. Die ursprünglich beschlossenen Maßnahmen sind daher mit den geplanten finanziellen Mitteln nicht mehr (vollständig) durchführbar. Es kommt in den Folgejahren zu unvermeidbaren Kostensteigerungen und damit zu Planüberschreitungen bei der Realisierung.

**Grundlegende
Durchsicht und
deutliche
Reduzierung
der
Ermächtigungs-
übertragungen**

Eine grundlegende Durchsicht und deutliche Reduzierung der vorhandenen Ermächtigungsübertragungen im konsumtiven sowie im investiven Bereich sind angezeigt. Ein offener Austausch aller Beteiligter (Entscheidungsgremien, Fachämter, Stadtkämmerei) sowie eine transparente Darstellung sind Basis für einen Abbau der Ermächtigungsübertragungen.

4.4.1 Konsumtive Ermächtigungsübertragungen

Ansätze für nicht investive Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar (§ 21 Abs. 2 GemHVO). Haushaltsübertragungen aus dem Vorjahr erhöhen somit die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel. Allerdings sind solche konsumtiven Haushaltsübertragungen des Ergebnishaushalts nur zulässig, wenn dadurch das geplante Gesamtergebnis nicht gefährdet ist und die Kreditaufnahmenvorschriften beachtet werden (§ 18 Abs. 2 GemHVO). Kredite dürfen nur für Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

In der Kameralistik belasteten Mittelübertragungen das jeweilige Ergebnis des ursprünglichen Haushaltsjahres, während im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) das Ergebnis künftiger Haushaltsjahre belastet wird.

Durch Beschluss des Gemeinderats vom 11. Juli 2024 (GRDrs. 419/2024) wurden 242,6 Mio. € konsumtive Budgetreste des Ergebnishaushalts ins Haushaltsjahr 2024 übertragen. Dies ist eine Zunahme um 21,9 Mio. € gegenüber dem Vorjahr. Rund 30 % der konsumtiven Ermächtigungsübertragungen entfallen auf das Amt für Stadtplanung und Wohnen (72,6 Mio. €).

Die konsumtiven Ermächtigungsübertragungen sind weiter gestiegen

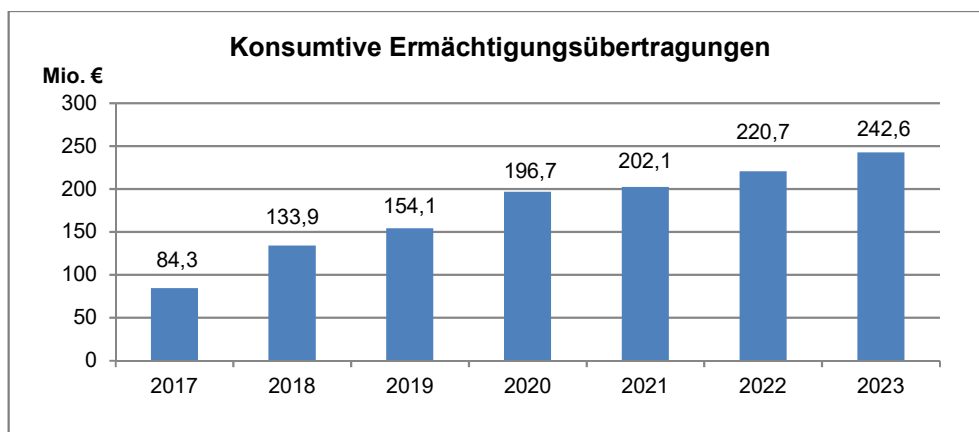


Abbildung 3: Entwicklung der konsumtiven Ermächtigungsübertragungen

Die höchsten Beträge wurden bei den folgenden Ämtern übertragen:

Höchste konsumtive Ermächtigungsübertragungen 2023		
Amt für Stadtplanung und Wohnen	72,6 Mio. €	(Vorjahr: 55,4 Mio. €)
Amt für Digitalisierung, Organisation und IT	33,3 Mio. €	(Vorjahr: 15,3 Mio. €)
Schulverwaltungsamt	29,8 Mio. €	(Vorjahr: 31,3 Mio. €)
Stadtkämmerei	25,2 Mio. €	(Vorjahr: 40,6 Mio. €)
Liegenschaftsamt	16,0 Mio. €	(Vorjahr: 6,6 Mio. €)
Jugendamt	12,1 Mio. €	(Vorjahr: 20,3 Mio. €)
Garten-, Friedhofs- und Forstamt	10,2 Mio. €	(Vorjahr: 8,6 Mio. €)

Tabelle 5: Konsumtive Ermächtigungsübertragungen 2023 nach 2024

Die vollständige Inanspruchnahme der übertragenen Aufwandsansätze würde das Jahresergebnis 2024 um 242,6 Mio. € verschlechtern. Unter Berücksichtigung der Festsetzungen im Doppelhaushaltsplan 2024/2025 beträgt das für 2024 geplante Gesamtergebnis +9,7 Mio. €. Bei plangemäßigem Verlauf entstünde nach vollständiger Berücksichtigung der Budgetübertragungen für 2024 ein Jahresfehlbetrag von -232,9 Mio. €. Im Zwischenbericht zur Finanzlage 2024 (GRDRs 420/2024) geht die Stadtkämmerei weiter von keinen relevanten Planabweichungen für das Jahresergebnis 2024 aus.

Die konsumtiven Haushaltsübertragungen verletzen im Haushaltsjahr 2024 jedoch nicht die Kreditaufnahmenvorschriften. Nach Abzug der in zweckgebundenen Rücklagen und Rückstellungen sowie der innerhalb der Ergebnismittel als Davon-Positionen gebundenen Mittel und der auszahlungswirksamen (konsumtiven und investiven) Ermächtigungsübertragungen waren Anfang 2024 noch freie liquide Mittel von 1.276,6 Mio. € vorhanden (siehe Anlage 10, Zeile 22 zum Jahresabschluss 2023). Für die vollständige Inanspruchnahme der konsumtiven Ermächtigungsübertragungen müssen somit keine Kredite aufgenommen werden. Dies ist nach § 87 GemO auch nicht zulässig.

Die konsumtiven Ermächtigungsübertragungen werden mittels Antrag (Formular Meldung RAP konsumtive EÜ 2023) von den Fachämtern bei der Stadtkämmerei beantragt. In diesem Antrag sind Fälle von Übertragung von noch nicht bewirtschafteten Mitteln nicht explizit erfasst. Die Stadtkämmerei hält an diesem Verfahren fest und überträgt in einigen Fällen nach Beantragung und Begründung auch Mittel für die noch keine Verpflichtung eingegangen wurde. Dieses Vorgehen stellten wir auch bei einigen der unten genannten Ämter im Rahmen der Schwerpunktprüfungen fest. Die Stadtkämmerei sagte zu, ergänzende Hinweise in das Formular aufzunehmen. Hierdurch wird der tatsächlichen Übertragungspraxis im Verfahren Rechnung getragen.

Im Rahmen der Schwerpunktprüfungen prüften wir folgende Teilhaushalte:

Amt für Stadtplanung und Wohnen

Bei der Bildung von konsumtiven Ermächtigungsübertragungen wurde die Zweijahresfrist nach § 21 Abs. 2 Satz 2 GemHVO teilweise nicht beachtet. Wir empfehlen ein angemessenes IKS.

**Zweijahres-
frist nicht
beachtet**

Die Stadtkämmerei hat Ermächtigungsübertragungen in drei Einzelfällen zugelassen, für die keine Übertragungsvermerke vorlagen. Da die Übertragbarkeitsvermerke zur sachgerechten Budgetbereitstellung zu eingeschränkt gewesen sind, sind die Übertragbarkeitsvermerke im Teilhaushalt 610 ab dem Doppelhaushalt 2024/2025 angepasst worden.

Die Planansätze sollten möglichst realitätsnah ermittelt werden. Haushaltsmittel sind für Projekte dann einzuplanen, wenn diese im geplanten Zeitraum auch durchgeführt werden können.

Amt für Digitalisierung, Organisation und IT – Abteilung 17-3

Um die Kontrolle der Einhaltung gesetzlicher Regelungen zu gewährleisten, empfehlen wir den Fachämtern bzw. Abteilungen die Einführung eines wirksamen IKS.

Jugendamt

Die Planansätze sind möglichst realitätsnah zu ermitteln. Im Bereich der Zuwendungen ist uns zugesagt worden, dass offene Restzahlungen im Förderbereich künftig als ausstehende Rechnungen anstelle von Ermächtigungsübertragungen abgebildet werden.

Wir empfehlen dem Fachbereich die Einführung eines wirksamen IKS.

Kulturamt

Das verfügbare Budget im Teilhaushalt 410 Kulturamt belief sich in den Kontengruppen 42, 43 und 44 auf rund 6,1 Mio. €. Zum Jahresabschluss 2023 wurden Ermächtigungsübertragungen von rund 6,2 Mio. € beantragt (lt. Jahresabschluss 5,8 Mio. € gebucht). Damit überträgt das Kulturamt nahezu ein gesamtes Jahresbudget an Mitteln in das Folgejahr.

**Fast
gesamtes
Jahres-
budget
übertragen**

Das Kulturamt hat zugesagt im Fall der Zuwendungen offene Restzahlungen im Förderbereich künftig als ausstehende Rechnungen anstelle von Ermächtigungsübertragungen abzubilden. Damit bleiben Ermächtigungsübertragungen nach § 21 GemHVO außen vor.

Die interne Prüfung der Zweijahresfrist hat engmaschiger zu erfolgen. Sie ist so auszugestalten, dass sichergestellt wird, dass eine Übertragung nicht entgegen der Regelungen des § 21 Abs. 2 GemHVO erfolgen kann.

Haupt- und Personalamt

Die Planansätze sind realitätsnah zu planen. Im Rahmen von Haushaltsaufstellung und Jahresabschluss ist mit der jeweiligen Fachabteilung zu klären, ob die Projekte und Themen wie geplant umgesetzt werden können, oder ob eine Reduzierung der Ansätze und Übertragungen zu erfolgen hat.

4.4.2 Investive Ermächtigungsübertragungen

Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann (§ 21 Abs. 1 GemHVO). Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr erhöhen somit die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

Trotz Rückgang weiterhin hoher Investitionsstau

Durch Beschluss des Gemeinderats vom 11. Juli 2024 (GRDRs 419/2024) wurde wiederum ein überdurchschnittlich hoher Betrag von 896,4 Mio. € in Form von investiven Haushaltsermächtigungen ins Haushaltsjahr 2024 übertragen. Die Ermächtigungsübertragungen sind erstmalig gegenüber dem Vorjahr um 85,6 Mio. € gesunken. Von den investiven Ermächtigungsübertragungen sind 664,5 Mio. € (Vorjahr 652,6 Mio. €) für Baumaßnahmen vorgesehen.

Das folgende Schaubild zeigt die Entwicklung der Ermächtigungsübertragungen im investiven Bereich seit 2017:

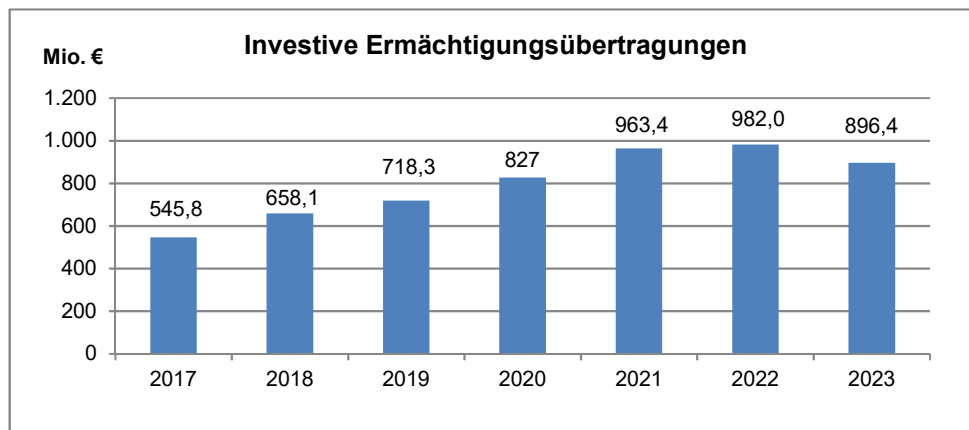


Abbildung 4: Entwicklung der investiven Ermächtigungsübertragungen

Die höchsten Beträge wurden bei den folgenden Ämtern übertragen:

Höchste investiven Ermächtigungsübertragungen 2023		
Schulverwaltungsamt	240,1 Mio. €	(Vorjahr: 259,6 Mio. €)
Liegenschaftsamt	149,9 Mio. €	(Vorjahr: 223,0 Mio. €)
Tiefbauamt	116,6 Mio. €	(Vorjahr: 116,6 Mio. €)
Jugendamt	99,8 Mio. €	(Vorjahr: 90,0 Mio. €)
Amt für Stadtplanung und Wohnen	94,7 Mio. €	(Vorjahr: 89,5 Mio. €)
Stadtkämmerei	61,1 Mio. €	(Vorjahr: 57,1 Mio. €)
Amt für Sport und Bewegung	59,1 Mio. €	(Vorjahr: 27,0 Mio. €)

Tabelle 6: Investive Ermächtigungsübertragungen 2023 nach 2024

Die hohen Ermächtigungsübertragungen zeigen, dass auch im Jahr 2023 viele geplante Investitionen, vor allem bei den oben aufgeführten Ämtern, nicht realisiert werden konnten.

Die Schwerpunktprüfungen haben für die folgenden Teilhaushalte stattgefunden und zu folgenden Punkten geführt:

Schulverwaltungsamt

Eine Verlängerung der Frist von zwei Jahren nach Schluss des Haushaltsjahres, in der der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann (§ 21 Abs. 1 GemHVO), ist nicht möglich. Die Frist kann auch nicht mit Begründung verlängert werden.

Liegenschaftsamt

Es liegt eine deutliche Reduzierung der Ermächtigungsübertragungen um 32,8 % (-73,1 Mio. €) im Vergleich zum Vorjahr vor. Wir empfehlen, die finanzielle Planung an die baulichen Realisierungsmöglichkeiten anzupassen. Bei Streitigkeiten um Herstellungskosten sind künftig Rückstellungen für die Prozesskosten zu bilden. Dieser Punkt wird derzeit zwischen Stadtkämmerei und uns geklärt. Bei der Bildung von investiven Ermächtigungsübertragungen ist das Datum der möglichen Inbenutzungnahme maßgeblich. Für Gewährleistungsfälle bzw. Sicherheitseinbehalte sollte die Verbuchung künftig regelmäßig auf entsprechenden Verbindlichkeitskonten erfolgen. Die vorgegebenen Termine bei der Beantragung von Ermächtigungsübertragungen sind zu beachten. Die Prozessabläufe sollten dokumentiert werden. Idealerweise sollte die Dokumentation auch Vorgaben zu internen Kontrollen (Durchführung und Dokumentation), zumindest in Stichproben, enthalten.

Kulturamt

Das Kulturamt hat in mehreren Fällen als Begründung bzw. Erläuterung zu den Ermächtigungsübertragungen sogenannte „Ansparraten“ hinterlegt. Diese Begründungen sind nicht mit dem neuen kommunalen Haushaltsrecht vereinbar.

4.5 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres dargestellt. Sie ist entsprechend der Gliederung nach § 50 GemHVO in Staffelform aufzustellen. Zu jedem Posten in der Finanzrechnung ist der entsprechende Vorjahresbetrag anzugeben (§ 47 Abs. 2 GemHVO). Die Gesamtfinanzrechnung ist nach dem Muster in Anlage 21 der VwV Produkt- und Kontenrahmen zu erstellen.

Finanzrechnung		
Beträge in €		
	2022	2023
Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung	703.753.008,30	843.286.334,13
Saldo aus Investitionstätigkeit	-498.966.008,74	-453.463.955,59
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-45.002.280,74	19.997.707,84
Saldo haushaltsunwirksame Zahlungen	-204.080.120,97	-335.211.234,63
Veränderung Zahlungsmittelbestand	-44.295.402,15	74.608.851,75
Zahlungsmittelbestand 01.01.	115.901.922,96	71.606.520,81
Zahlungsmittelbestand 31.12.	71.606.520,81	146.215.372,56

Tabelle 7: Finanzrechnung

4.5.1 Zahlungsmittelbestand/Liquide Mittel

Die Finanzrechnung weist zum 31. Dezember 2023 einen Endbestand an Zahlungsmitteln von 146,2 Mio. € aus. Der Zahlungsmittelbestand der Finanzrechnung stimmt mit den tagesabschlussrelevanten liquiden Mitteln der Bilanz (liquide Mittel ohne Girokonten und Barbestände der Schulen und des Jugendamts sowie der Handvorschüsse) überein.

4.5.2 Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung

Der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit ist ein wichtiger Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt und spiegelt sich im Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung wider. Ein Zahlungsmittelüberschuss kann für die Eigenfinanzierung von Investitionen oder für die Schuldentilgung verwendet werden. 2023 belief sich der Zahlungsmittelüberschuss auf 843,3 Mio. € und lag damit deutlich über den Auszahlungen zur Kredittilgung von 2.292,16 €.

4.5.3 Zahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Investitionsquote (Auszahlungen für Investitionen im Verhältnis zu Gesamtauszahlungen für Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit) lag 2023 bei 12,0 %.

Investitionsquote und Reinvestitionsquote					
in %					
	2019	2020	2021	2022	2023
Investitionsquote	10,2	15,5	12,7	13,7	12,0
Reinvestitionsquote	168,4	231,2	258,5	320,3	278,4

Tabelle 8: Investitionsquote und Reinvestitionsquote

Die Reinvestitionsquote (Nettoinvestitionen als Saldo aus Auszahlungen für Investitionen und Einzahlungen aus Desinvestitionen durch Veräußerungen und Mittelrückflüsse² / plan- und außerplanmäßige Abschreibungen³) zeigt an, ob das städtische Vermögen erhalten werden konnte. 2023 betrug die Reinvestitionsquote der Stadt 278,4 % bei Nettoinvestitionen von 480,1 Mio. € und Abschreibungen von 172,5 Mio. €. Dies entspricht einem Vermögensaufbau von 307,7 Mio. €.

Die Investitionen wurden 2019 bis 2023 wie folgt finanziert:

Finanzierung der Investitionen					
	2019	2020	2021	2022	2023
Investitionen (in Mio. €)	345,7	583,8	486,7	560,5	541,6
Finanziert durch (in %)					
Eigenfinanzierung	85	97	97	95	95
Investitionszuwendungen, -beiträge u. ä.	15	3	3	5	5
Kredite (Fremdfinanzierung)	0	0	0	0	0
Gesamt (in %)	100	100	100	100	100

Tabelle 9: Finanzierung der Investitionen

Die Investitionen konnten dank des hohen Zahlungsmittelüberschusses der Ergebnisrechnung mit einem sehr hohen Eigenmittelanteil ohne Kreditaufnahmen finanziert werden.

² Einzahlungen aus Desinvestitionen umfassen die Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit ohne die Einzahlungen aus Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträgen u. ä.

³ Kontengruppen 471 und 513.

4.5.4 Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit

2023 musste die Stadt keine Kredite aufnehmen, sodass der Kernhaushalt Ende 2023 weiterhin schuldenfrei war. Die Gesamtkreditverbindlichkeiten der Stadt (einschließlich der Kredite der Eigenbetriebe) haben sich um 28,4 Mio. € auf 717,6 Mio. € erhöht (2022: 689,2 Mio. €). Bei der Betrachtung der Gesamtverschuldung ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Kernhaushalt den Eigenbetrieben Trägerdarlehen von 397,0 Mio. € gewährt hat.

Die Kredite des Stadthaushalts wurden 2018 vollständig getilgt. Der Stadthaushalt ist seit Ende 2018 schuldenfrei.

**Stadthaushalt
(ohne Eigenbetriebe)
schuldenfrei**

Der Schuldenstand der Stadt (Kernhaushalt und Eigenbetriebe ohne Trägerdarlehen) hat sich wie folgt entwickelt:

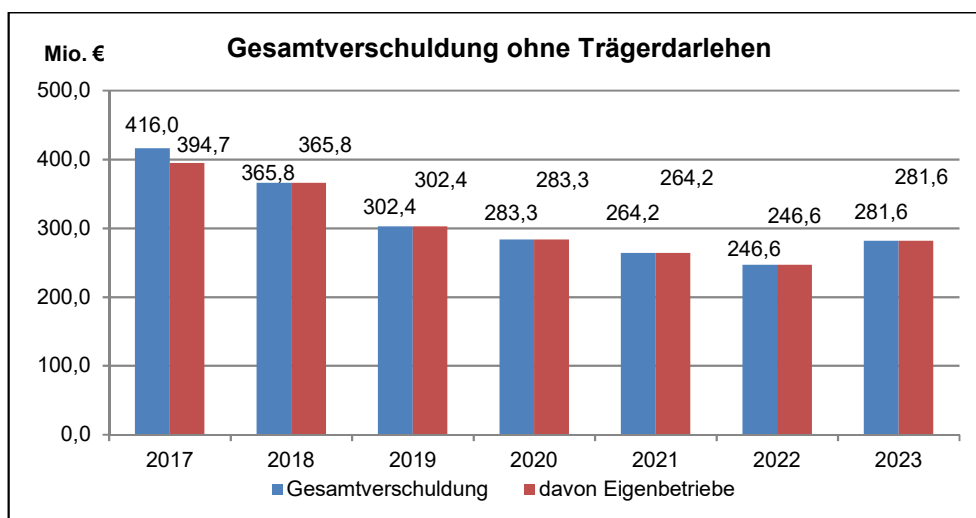


Abbildung 5: Gesamtverschuldung ohne Trägerdarlehen und Darlehen aus Stiftungsmitteln an die Eigenbetriebe jeweils zum 31. Dezember

Die Gesamtverschuldung der Stadt hat sich im Jahresabschluss 2023 um 35,0 Mio. € erhöht. Die Trägerdarlehen einschließlich der Darlehen aus Stiftungsmitteln an die Eigenbetriebe reduzierten sich um 6,6 Mio. €. Die Gesamtverschuldung der Stadt am Kreditmarkt (Kernhaushalt und Eigenbetriebe ohne Trägerdarlehen) hat sich im Zeitraum 2017 bis 2022 auf 246,6 Mio. € verringert. Gleichzeitig haben sich jedoch die Trägerdarlehen einschließlich der Darlehen aus Stiftungsmitteln an die Eigenbetriebe auf 442,5 Mio. € erhöht.

**2023 Anstieg
der Gesamtverschuldung**

Bei den Eigenbetrieben entfällt der Großteil der langfristigen Kredite sowohl bei den Trägerdarlehen als auch den Verbindlichkeiten gegenüber den Banken auf den Eigenbetrieb SES. Die Zinsaufwendungen für die Kredite und die Tilgungsleistungen können bei den Eigenbetrieben SES und AWS über kostendeckende Gebühren und Entgelte refinanziert werden, wohingegen der Kostendeckungsgrad z. B. beim Eigenbetrieb STB traditionell deutlich niedriger ist.

4.5.5 Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge sind nicht für den Haushaltsplan relevant, werden also nicht im Finanzhaushalt veranschlagt. Solange jedoch einer haushaltsunwirksamen Einzahlung noch keine entsprechende Auszahlung bzw. einer haushaltsunwirksamen Auszahlung noch keine entsprechende Einzahlung gegenübersteht, bestehen sonstige Forderungen bzw. sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten. Damit verändert sich der Zahlungsmittelbestand. Insoweit wirken sich haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge auf die Bilanz und die Finanzrechnung aus.

Die haushaltsunwirksamen Einzahlungen von 4.540,6 Mio. € und die haushaltsunwirksamen Auszahlungen von 4.875,8 Mio. € betreffen vor allem Zahlungen zur Geldanlage von Kassenmitteln sowie der sonstigen Vermögensverwaltung und zahlungswirksame Vorgänge der fremden Kassengeschäfte (z. B. Betriebsmittelkonten der Eigenbetriebe). Im Haushaltsjahr 2023 mussten keine Kassenkredite aufgenommen werden.

4.5.6 Planvergleich Finanzrechnung

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Finanzrechnung als Plan-Ist-Vergleich gegenüberzustellen (§ 51 Abs. 2 GemHVO). Bezogen auf den Gesamthaushalt 2023 haben sich größere Abweichungen ergeben:

- Steuern und ähnlichen Abgaben (+620,1 Mio. €)
- Laufende Zuwendungen und allgemeine Umlagen (+59,1 Mio. €)
- Zinsen und ähnliche Einzahlungen (+33,1 Mio. €)
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (-64,6 Mio. €)
- Transferauszahlungen (+94,8 Mio. €)
- Erwerb von unbeweglichem Anlagevermögen (+77,3 Mio. €)
- Hochbaumaßnahmen (-226,2 Mio. €)
- Sonstige Baumaßnahmen (-40,6 Mio. €)

Aufgrund der höheren Einzahlungen und niedrigeren Auszahlungen entstand statt der geplanten Änderung des Finanzierungsmittelbestands von -562,7 Mio. € eine Änderung des Finanzierungsmittelbestands von +409,8 Mio. €.

4.6 Bilanz

Die Bestände der Bilanz haben sich 2023 wie folgt verändert:

Bestandsveränderungen der Bilanz			
Beträge in T€			
	Bilanz		Veränderungen
	31.12.2022	31.12.2023	+/-
AKTIVA			
Immaterielle Vermögen	14.298	19.167	+4.869
Sachvermögen	5.107.490	5.298.281	+190.791
Finanzvermögen	5.901.260	6.435.664	+534.404
Aktive Rechnungsabgrenzung	139.143	144.881	+5.738
Geleistete Investitionszuschüsse	651.836	693.449	+41.613
	11.814.027	12.591.442	+777.415
PASSIVA			
Kapitalpositionen	9.855.086	10.647.602	+792.516
Sonderposten Zuschüsse	889.592	872.888	-16.704
Rückstellungen	720.284	666.964	-53.320
Verbindlichkeiten	239.401	285.337	+45.936
Passive Rechnungsabgrenzung	109.664	118.651	+8.987
	11.814.027	12.591.442	+777.415

Tabelle 10: Bestandsveränderungen der Bilanz

Die Bilanzsumme erhöhte sich um 777,4 Mio. € auf 12.591,4 Mio. €.

Auf der Aktivseite stieg am stärksten das Finanzvermögen (+534,4 Mio. €). Ebenso erhöhten sich das Sachvermögen (+190,8 Mio. €), die geleisteten Investitionszuschüsse (+41,6 Mio. €) und die Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (+5,7 Mio. €). Auch das Immaterielle Vermögen nahm um 4,9 Mio. € zu.

Auf der Passivseite stiegen die Kapitalpositionen, die sich aus dem Basiskapital, den Ergebnismrücklagen und den Rücklagen zusammensetzt, um 792,5 Mio. € auf 10.647,6 Mio. €. Die Zunahme der Kapitalpositionen ergab sich im Wesentlichen aus der Zuführung des ordentlichen Ergebnisses (793,4 Mio. €) zur Ergebnismrücklage. Die Sonderposten für Zuschüsse haben um 16,7 Mio. € und die Rückstellungen um 53,3 Mio. € abgenommen. Die Verbindlichkeiten haben um 45,9 Mio. € sowie die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten um 9,0 Mio. € zugenommen.

Die den Bestandsveränderungen zugrundeliegenden Sachverhalte werden ausführlich im Rechenschaftsbericht der Stadtkämmerei erläutert.

Die Struktur der Aktiv- und Passivseite ist in den folgenden Diagrammen dargestellt:

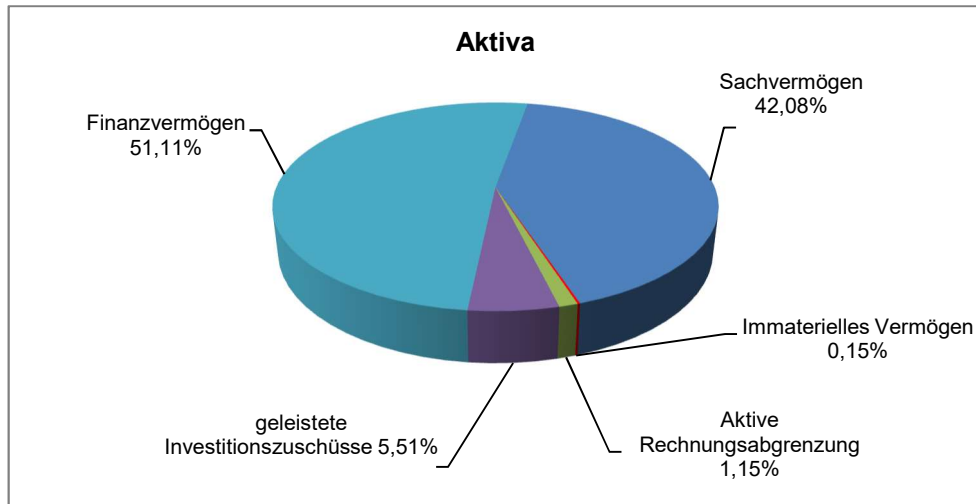


Abbildung 6: Struktur der Aktivseite der Bilanz (Mittelverwendung)

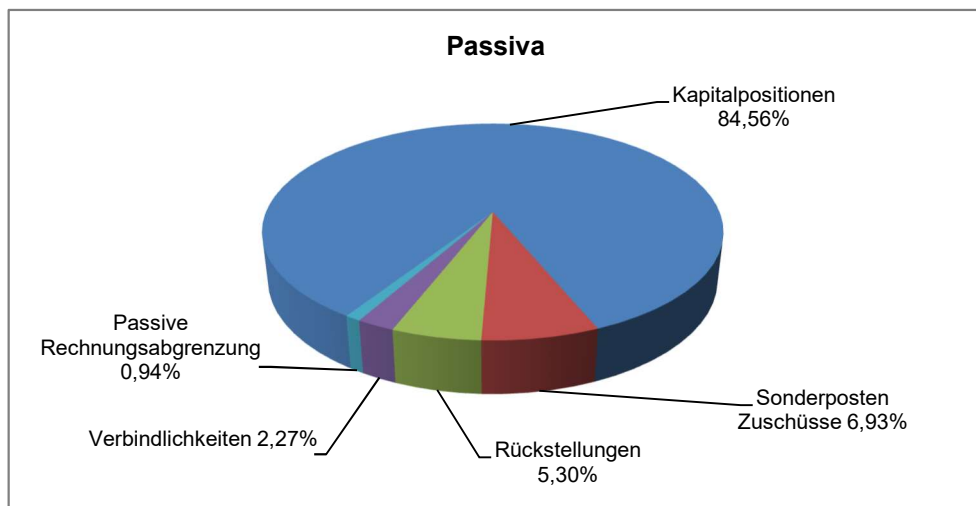


Abbildung 7: Struktur der Passivseite der Bilanz (Mittelherkunft)

4.7 Haushaltsausblick aus Sicht des Amts für Revision

Die folgende Tabelle gibt einen kurzen Überblick über die Haushaltsentwicklung. Darin sind die Daten aus dem vorgelegten Jahresabschluss 2023, dem Doppelhaushaltsplan 2024/2025, der Finanzplanung bis 2028 sowie dem Zwischenbericht zur Finanzlage 2024 berücksichtigt. Bei der Beurteilung der Haushaltsentwicklung ist zu beachten, dass die konsumtiven Ermächtigungsübertragungen von 242,6 Mio. € und die investiven Ermächtigungsübertragungen von 896,4 Mio. € aus dem Jahr 2023 nicht im Haushaltsplan 2024 berücksichtigt sind. Sollten sie jedoch in Anspruch genommen werden, führen sie zu weiteren Aufwendungen und Auszahlungen im Jahr 2024. Die Auswirkungen der Ermächtigungsübertragungen auf die Rechnungsergebnisse werden dadurch nivelliert, dass erfahrungsgemäß in jedem Jahr hohe Budgetreste in das Folgejahr übertragen werden. Diese Budgetreste entlasten das laufende Haushaltsjahr und belasten durch Inanspruchnahme das Folgejahr.

Überblick Haushaltsentwicklung						
Beträge in Mio. €						
	2023 Ergebnis	2024 Ansatz	2025 Ansatz	2026 Entwurf	2027 Entwurf	2028 Entwurf
Ordentliche Erträge	4.963,6	4.547,3	4.455,5	4.425,3	4.477,7	4.630,4
Ordentlicher Aufwand	-4.170,2	-4.542,7	-4.962,1	-4.932,7	-4.965,9	-5.032,1
Ordentliches Ergebnis	793,4	4,5	-506,6	-507,4	-488,2	-401,6
Saldo Sonderergebnis	-1,7	5,2	-4,2	-7,2	-7,3	-1,3
Gesamtergebnis	791,7	9,7	-510,8	-514,6	-495,4	-402,9
Zahlungssaldo lfd. Verwaltungstätigkeit	843,3	-3,0	-289,4	-278,8	-256,5	-168,7
Saldo Investitionstätigkeit	-453,5	-853,5	-760,7	-702,9	-592,5	-483,2
Neuverschuldung	0	0	770,2	911,9	819,2	631,3
Kreditschuldenstand	0	0	770,2	1.682,1	2.501,3	3.132,6

Tabelle 11: Haushaltsentwicklung laut Doppelhaushaltsplan 2024/2025, Finanzplanung bis 2028 und Zwischenbericht zur Finanzlage 2024

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 15. Dezember 2023 für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 eine Haushaltssatzung (GRDRs 1560/2023, Niederschrifts-Nr. 353/HH) erlassen. Das Regierungspräsidium hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Erlass vom 6. Juni 2024 bestätigt (§ 121 Abs. 2 GemO). Die Bekanntgabe der Satzung ist am 13. Juni 2024 im Amtsblatt der Stadt erfolgt (§ 81 Abs. 3 GemO).

Aus dem Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 ergeben sich ein Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von +4,5 Mio. € im Jahr 2024 sowie ein Fehlbetrag in Höhe von -506,6 Mio. € im Jahr 2025.

Insbesondere durch die Auswirkungen aus den Orientierungsdaten des Finanzministeriums (Haushaltserlass 2024) sowie durch die Beschlüsse in den

Haushaltsplanberatungen ergeben sich folgende Schwerpunkte im Haushaltsplan 2024:

- Gewerbesteueraufkommen mit 1,2 Mrd. € (brutto; +100,0 Mio. €)
- Erwartungen bei den Gewinnablieferungen und Dividenden (+28,7 Mio. €)
- Verbesserung bei Erträgen aus Schlüsselzuweisungen vom Land (+2,1 Mio. €)
- Stellenschaffungen und -hebungen bei Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie bei der Stuttgart-Zulage (+38,7 Mio. €)
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen für die Unterhaltung des städtischen Vermögens sowie Planungs- und sonstige Dienstleistungen in den Bereichen Immobilienverwaltung, Schulen, Stadtplanung, soziale Einrichtungen sowie Personalentwicklung und Digitalisierung (+73,6 Mio. €)
- Zuweisungen und Zuschüsse für Institutionen, Projekte und Veranstaltungen insbesondere im Kultur-, Sozial-, Sport-, Kinder- und Jugendbereich (+38,5 Mio. €)

Mit GRDRs 420/2024 vom 3. Juli 2024 wurde der Zwischenbericht zur Finanzlage 2024 vorgelegt und über die aktuelle Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Finanzlage informiert.

Darin wird festgehalten, dass für das Haushaltsjahr 2024 von einem planmäßigen Haushaltsvollzug ausgegangen werden kann und dass aktuell keine relevanten Planabweichungen für das Jahresergebnis 2024 gesichert erkennbar sind.

Das positiv veranschlagte Ergebnis im Haushaltsjahr 2024 ist vor allem durch die Inanspruchnahme der FAG-Rückstellung zu begründen. Laut Finanzplanung bis 2028 sind die Ergebnishaushalte der Folgejahre strukturell unterfinanziert. Es können keine ausreichenden Zahlungsmittelüberschüsse zur Finanzierung von neuen Investitionen zur Verfügung gestellt werden. Für die Finanzierung von notwendigen neuen Investitionen sind zum Ausgleich der Finanzhaushalte in den Jahren bis 2028 Kreditaufnahmen in Höhe von 3.132,6 Mio. € (netto) vorgesehen.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat, erstmals zum Nachtragshaushaltsplan 2023 ebenfalls die geplante Schuldenentwicklung in den nächsten Jahren und die abnehmenden liquiden Mittel angemerkt. Um die Genehmigungsfähigkeit der zukünftigen Haushalte weiterhin sicherzustellen, ist trotz aktuell guter wirtschaftlicher Lage auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt zu achten.

In den uns vorliegenden Unterlagen der Stadtkämmerei wird festgehalten, dass die Stadt in den kommenden Jahren aufgrund der bereits begonnenen bzw. geplanten Maßnahmen und Investitionsvorhaben vor zahlreichen Herausforderungen steht. Die Stadtkämmerei geht von einer hohen Finanzierungslücke aus, da weitere, bisher noch nicht veranschlagte Großinvestitionen den Finanzierungsbedarf in künftigen Haushalten weiter erhöhen werden. U. a. werden folgende Großvorhaben genannt:

- Brückenbauwerke – Sanierung/Neubau
- Rosensteinquartier

- Rosensteinquartier – Schulen
- neue Verwaltungsstandorte
- Württembergische Staatstheater – Littmann-Bau
- weitere Standorte Schulneubauten
- Klinikum KH-Neubau
- STB – Bäderentwicklungsplan
- AWS – Standortentwicklung Heinrich-Baumann-Straße
- Objektgesellschaft Schleyer-Halle & Neue Arena, Neue Arena

Wichtig ist, dass zur Realisierung der Großprojekte und des vorliegenden Investitionsprogramms entsprechendes Fachpersonal benötigt wird. Trotz historisch hoher Tarifabschlüsse im öffentlichen Bereich sind viele Stellen in nahezu allen Bereichen der Stadtverwaltung weiterhin unbesetzt. Der Mangel an Fachpersonal hat bereits dazu geführt, dass auch die bisherigen Investitionsprogramme nicht wie geplant umgesetzt werden konnten. Hierzu lassen sich die investiven Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 896,4 Mio. € anführen.

Verständlicherweise fordert die Stadtkämmerei eine Priorisierung der Investitionen und eine Strategie, mit der die Stadt einem Investitionsprogramm begegnen will.

Bei der Realisierung von Maßnahmen ist zu beachten, dass jede Investition finanzielle Folgen verursacht, die als Abschreibungen, Betriebs-, Unterhalts- und Finanzierungskosten jährlich und dauerhaft erwirtschaftet werden müssen.

Im Zwischenbericht zur Finanzlage 2024 (GRDRs 420/2024) wird auf weitere finanzielle Risiken hingewiesen, insbesondere im Bereich der Kosten für die Flüchtlingsunterbringung und bei der Finanzierung der Eingliederungshilfe nach dem BTHG (Bundesteilhabegesetz). Eine belastbare Hochrechnung wurde angekündigt, lag jedoch bei Erstellung des Schlussberichts 2023 noch nicht vor.

Für das Gewerbesteueraufkommen wird laut Haushaltsplan von einem weiterhin hohen Niveau für die Jahre 2024 sowie 2025 (mit jeweils 1,2 Mrd. €) ausgegangen. Jedoch können die sich eintrübende Wirtschaftslage sowie die geopolitischen Spannungen auch in der Region und bei der Stadt zu enormen Schwankungen im Gewerbesteueraufkommen führen. Eine präzise Planung für diesen Bereich bleibt daher äußerst schwierig.

Die Stadt kann die Entwicklungen dieser wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen nur in einem äußerst geringen Maße beeinflussen.

Daher sollte bei der städtischen Haushaltsplanung und -bewirtschaftung besonders auf Erforderlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geachtet werden. Die Planung sollte den Fokus auf Aufwendungen, Kosten und deren verlässliche Finanzierung legen. Die entsprechenden Haushaltspositionen stehen größtenteils (da außerhalb der Pflichtaufgaben) im unmittelbaren Einfluss der Stadt.

Bei Investitionen ist zudem wichtig, Prioritäten zu setzen. Es muss sichergestellt werden, dass die in § 12 GemHVO geforderten Wirtschaftlichkeitsvergleiche auf

realistischen Preissteigerungen basieren und – wie vorgeschrieben – alle Folgekosten einschließlich realistischer Preissteigerungen berücksichtigt werden.

Auch die Finanzierung von Maßnahmen durch Kredite birgt weitere finanzielle Risiken. Bei einer ungünstigen Zinsentwicklung könnten für das Fremdkapital höhere Zinssätze und damit höhere Aufwendungen anfallen. Das Investitionsprogramm sollte daraufhin überprüft werden.

5 Prüfung des Jahresabschlusses 2023

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Für die Buchführung der Gemeinde sind die im Handelsrecht geltenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gemeindehaushaltsrechts maßgeblich. Der Jahresabschluss ist entsprechend dieser Grundsätze aufzustellen. Er muss klar und übersichtlich sein (§ 95 Abs. 1 GemO).

5.1.2 Allgemeine Feststellung zur städtischen Buchführung

Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Verwaltungsvorfälle und über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde vermitteln kann. Die Verwaltungsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehen lassen (§ 34 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GemHVO).

Nach unserer Erkenntnis entsprechen Buchführung und Belegwesen der Stadt grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Wo dies nicht der Fall ist, haben wir in unseren Prüfungsfeststellungen darauf hingewiesen.

5.2 Prüfungen der Bilanz – Aktiva

5.2.1 Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen aus Transferleistungen				
Beträge in €				
Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2023	Endbestand 31.12.2023	Veränderung +/-
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Transferleistungen	67.460.098	73.903.590	6.443.491
	Privatrechtliche Forderungen	40.687.193	42.476.513	1.789.320

Tabelle 12: Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen aus Transferleistungen

Erläuterung zur Bilanzposition

Bei den Forderungen aus Transferleistungen handelt es sich im Wesentlichen um Ersatzansprüche aus Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und aus Sozial- und Jugendhilfeleistungen, sowie um Unterhaltsansprüche wie z. B. der Rückgriff nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

Nach § 26 GemHVO ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die der Stadt noch zustehenden Erträge und Einzahlungen vollständig erfasst und Forderungen rechtzeitig eingezogen werden. Ausfallrisiken werden durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt.

Prüfungsfeststellungen

Das Jobcenter, das Sozialamt und das Jugendamt führen unbefristete Niederschlagungen durch, jedoch keine befristeten. Die Änderung des „Leitfadens zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg“ (4. Auflage, Stand November 2023) eröffnet künftig die Möglichkeit der Durchführung einer schematisierten Einzelwertberichtigung im Jugend- und Sozialhilfebereich. Wir bitten die Stadtkämmerei um Auskunft, wie bei künftigen Jahresabschlüssen diesbezüglich verfahren wird.

5.2.2 Liquide Mittel

Liquide Mittel				
Beträge in €				
Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2023	Endbestand 31.12.2023	Veränderung +/-
1.3.8	Liquide Mittel	73.386.083,93	148.307.435,44	74.921.351,51

Tabelle 13: Liquide Mittel

Erläuterung der Bilanzposition

Zu den liquiden Mitteln zählen die Barkassenbestände, die Sichteinlagen bei den Banken und Kreditinstituten und die Handvorschüsse.

In den letzten Jahren traten bei den liquiden Mittel starke Schwankungen auf. Diese wurden vor allem durch Veränderungen der Sichteinlagen zum Bilanzstichtag bei den Banken und Kreditinstituten hervorgerufen. Die Entwicklung der liquiden Mittel ist in der folgenden Abbildung dargestellt, die eine große Schwankungsbreite zum jeweiligen Bilanzstichtag ausweist:

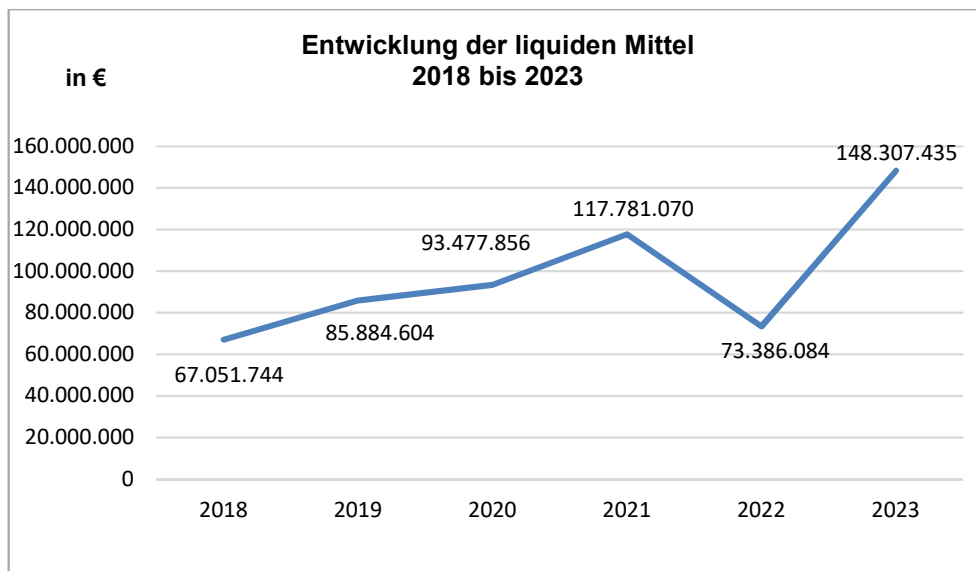


Abbildung 8: Entwicklung der liquiden Mittel 2018 bis 2023

Einzelne Prüfungsfeststellungen

Liquide Mittel des Jugendamtes

Die Bewirtschaftung der Budgetmittel der Einrichtungen des Jugendamtes wird und wurde kassenrechtlich neu geregelt.

Es ist geplant, dass bis Ende 2024 bei allen Tageseinrichtungen des Jugendamtes die digitale Rechnungsbearbeitung im Rahmen des Projekts Kasse eingeführt wird. Dadurch werden die Einrichtungen den unbaren Zahlungsverkehr nicht mehr selbst abwickeln müssen, was aufgrund der fehlenden Zahlstelleneigenschaft der Einrichtungen und der vorgeschriebenen Trennung von Anordnung und Vollzug derzeit noch ein rechtliches Problem darstellt.

Für die Budgetüberwachung und Bewirtschaftung wurde für die Einrichtungen des Jugendamtes das EDV Programm „Neptune“ mit einer Schnittstelle zu SAP entwickelt.

Parallel dazu wurde im Jahr 2022 begonnen, die Girokonten der Einrichtungen des Projekts Kasse abzulösen. Die letzten 14 Tageseinrichtungen planen ihre Girokonten ebenfalls aufzulösen. Die Handvorschüsse werden dann in bar an die Einrichtungen ausbezahlt und dort in Tresoren aufbewahrt.

Liquide Mittel der Schulen

Die korrekte Abgrenzung zwischen inneren und äußeren Schulangelegenheiten bereitet oft Schwierigkeiten

Bei der Abgrenzung zwischen den äußeren Schulangelegenheiten (städtische Zuständigkeit) und den inneren Schulangelegenheiten (Zuständigkeit des Landes) treten nach wie vor Probleme auf. Durch die Schwierigkeiten der Schulen, diese Bestände korrekt zu erfassen, wird der Wert bei der Bilanzposition 1.3.8 „Liquide Mittel“ nicht korrekt ausgewiesen. Zur leichteren Abgrenzung zwischen inneren und äußeren Schulangelegenheiten wird das Schulverwaltungsamt eine Liste erstellen, die den Schulen die korrekte Abgrenzung erleichtert.

Bei der Überprüfung der Schulen stellten wir fest, dass 46 Schulen mehrere Girokonten mit zum Teil hohen Geldbeträgen besitzen. Aus wirtschaftlichen und kassenrechtlichen Gesichtspunkten soll die Anzahl der Girokonten reduziert werden. Ziel soll sein, die Girokonten ganz aufzulösen und die Kassenvorgänge im städtischen Rechnungswesen abzuwickeln.

Die Verwaltungspraxis entspricht nicht den kassenrechtlichen Vorgaben

Nach dem Grundsatz der Einheitskasse sind alle Kassengeschäfte bei der Gemeindekasse zusammenzufassen (§ 93 Abs. 1 GemO). Zur Leistung geringfügiger Zahlungen können abweichend hiervon Handvorschüsse bei den einzelnen Dienststellen eingerichtet werden (§ 4 GemKVO). Da die Schulen Einzahlungen entgegennehmen und Auszahlungen leisten, die über die Leistung geringfügiger Zahlungen (Handvorschüsse) hinausgehen, müssen die Rahmenbedingungen über die Einrichtung und den Betrieb von Zahlstellen, gemäß § 3 GemKVO geklärt werden. Bisher sind nur bei den beruflichen Schulen Zahlstellen eingerichtet worden. Wir weisen wiederholt darauf hin, dass die bisherige Verwaltungspraxis aufzugeben ist, da sie gegen kassen- und haushaltsrechtliche Regelungen verstößt.

5.2.3 Prüfung der Zahlstellen

Bei den im Berichtszeitraum geprüften Zahlstellen ergaben sich im Wesentlichen folgende Feststellungen:

Teilhaushalt 150 - Bezirksämter

- Häufig nicht ordnungsgemäß unterschriebene Tages- und Wochenabschlüsse
- Fehlende Übertragung der Kassengeschäfte
- Fehlende allgemeine Zahlungsanordnungen
- Fehlende sachliche und rechnerische Feststellungen
- Nicht mehr aktuelle Dienstanweisungen
- Teilweise fehlende Trennung von Anordnung und Vollzug

Die dargestellten Punkte treffen jeweils nicht auf alle geprüften Bezirksämter zu, sondern geben ein Gesamtbild wieder.

Wir baten, die Mängel abzustellen und entsprechende Schulungen der Mitarbeitenden vorzunehmen.

Teilhaushalt 400 - Schulverwaltungsamt (berufsbildende Schulen)

- Bisher gibt es keine Ergebnisse der eingerichteten Arbeitsgruppe bei der Ablösung der Schulgirokonten.
- Die Girokonten laufen nicht auf die Stadt, sondern auf die Schulen.
- Bei der Max-Eyth-Schule konnte das Kassensoll nicht ermittelt werden.
- Die Befugnis zur Vollmachterteilung an die Schulleiter ist nicht ordnungsgemäß gewesen. Das Schulverwaltungsamt hat dies mit dem Rechtsamt abgestimmt und die Vollmachtserteilung aktualisiert.
- Die Geschäftsanweisung des Schulverwaltungsamts für die Rektorskonten ist nach wie vor in wesentlichen Teilen ungenau und teilweise veraltet.
- Ein wirksames IKS in Form von Vor-Ort-Prüfungen bei den Zahlstellen ist nicht vorhanden.

Teilhaushalt 410 - Kulturamt

- Stadtteilbibliotheken: Ein Kassenabschluss wird beim Wechsel der Mitarbeitenden im laufenden Betrieb nicht durchgeführt. Mitarbeitende dürfen sowohl den Kassenbeleg aus dem Bibliothekssystem, wie auch den Tagesabschluss unterzeichnen. Mit dieser Handhabung ist kein Vier-Augen-Prinzip gegeben und somit die Trennung von Anordnung und Vollzug nicht sichergestellt.

Im Nachgang zur Prüfung wurde gemeinsam mit dem Kulturamt und der Stadtkasse ein neuer Prozess initiiert, um die innere Kassensicherheit zu gewährleisten.

Teilhaushalt 520 – Amt für Sport und Bewegung (Eiswelt)

- Unsere Feststellungen, u.a. zur Kassensicherheit, sind durch die Eiswelt bereits umgesetzt worden.
- Die Eiswelt verlost im Rahmen der Eisdisco regelmäßig eine nicht festgelegte Menge an Eintrittskarten. Wir empfehlen, dies bei der nächsten Entscheidung zur Festsetzung der Entgelte mit zu berücksichtigen.

5.3 Prüfung der Bilanz – Passiva

5.3.1 Rückstellung für Verpflichtung aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen

Rückstellung für Verpflichtung aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen				
Beträge in €				
Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2023	Endbestand 31.12.2023	Veränderung +/-
3.3	28300000 Verpflichtung aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen	7.700.000	9.800.000	2.100.000

Tabelle 14: Rückstellung für Verpflichtung aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen **Erläuterung zur Bilanzposition**

60 % der offenen Forderungen sind Rückstellungen

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO handelt es sich bei den Rückstellungen für die Verpflichtung aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen um eine Pflichtrückstellung. Aus den noch offenen Forderungen werden nach Abzug der Pauschalwertberichtigung die noch werthaltigen offenen Forderungen ermittelt. Von diesen werthaltigen offenen Forderungen werden 60 % als Rückstellung ausgewiesen. **Prüfungsfeststellungen**

Es ergaben sich keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen.

5.3.2 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen				
Beträge in €				
Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2023	Endbestand 31.12.2023	Veränderung +/-
unter 3.6	Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen	55.505.000	50.235.000	- 5.270.000
davon:	Liegenschaftsamt	15.512.000	15.098.000	- 414.000
	Schulverwaltungsamt	35.137.000	35.137.000	- 4.856.000

Tabelle 15: Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen Gegenstand der Prüfung waren Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen, welche bei Unterhaltungsmaßnahmen des Schulverwaltungsamtes und des Liegenschaftsamtes gebildet wurden. Der wesentliche Anteil der Rückstellung entfällt auf unterlassene Schulsanierungen.

Wertmäßig machen die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen etwa 7,5 % der 2023 insgesamt gebildeten Rückstellungen der Stadt aus.

Die Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen ämterweise als eine Art „Gruppe“ auf die im Haushalt übrigen Instandhaltungsmittel und auf die durchschnittlich wertmäßig tatsächlich durchgeführten Instandhaltungen der letzten beiden Jahre zu bewerten, halten wir für eine angemessene und wirtschaftliche Alternative zur Bewertung der 153 Einzelmaßnahmen des Schulverwaltungsamtes im Jahr 2023.

5.3.3 Rückstellung Eigenversicherung

Rückstellung Eigenversicherung				
Beträge in €				
Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2023	Endbestand 31.12.2023	Veränderung +/-
3.7	28980000 Rückstellungen für Eigenversicherung	278.757	205.241	-73.516

Tabelle 16: Rückstellung Eigenversicherung

Erläuterung zur Bilanzposition

Nach § 41 Abs. 2 GemHVO können Wahrrückstellungen gebildet werden. Die Stadt bildet die Rückstellung „Eigenversicherung für drohende Verpflichtungen aus Ansprüchen, die unmittelbar gegen die Stadt erhoben werden, sowie aus Ansprüchen, die gegen Mitarbeitende der Stadt geltend gemacht werden, soweit die Stadt dafür einzutreten hat.“

Prüfungsfeststellungen

Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

5.3.4 Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren

Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren				
Beträge in €				
Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2023	Endbestand 31.12.2023	Veränderung +/-
3.7	28980020 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	2.828.500	2.162.100	-666.400

Tabelle 17: Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren

Erläuterung zur Bilanzposition

Gem. § 41 Abs. 2 GemHVO können Wahrrückstellungen gebildet werden. Die Stadt bildet für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren eine Rückstellung.

Prüfungsfeststellungen

Wir gaben Empfehlungen zur Vervollständigung der Rückstellung sowie zur Überprüfung der Höhe in einem konkreten Fall.

5.3.5 Rückstellung des Jobcenters für Erstattungen an den Bund

Rückstellung Jobcenter Erstattungen an den Bund				
Beträge in €				
Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2023	Endbestand 31.12.2023	Veränderung +/-
3.6	28980029 Jobcenter Erstattungen an den Bund	12.717.099	13.047.876	330.777

Tabelle 18: Rückstellung Jobcenter Erstattungen an den Bund

Erläuterung zur Bilanzposition

Die Wahrückstellung wurde beim Jobcenter erstmals im Jahresabschluss 2021 für ungewisse Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund gebildet.

Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Prüfungsfeststellungen.

6 Prüfung der Verwaltung

6.1 Informations- und Kommunikationstechnik

Zu den Aufgaben des Amtes für Revision zählt u. a. die Anwendungs- und Programmsicherheitsprüfung. Diese ist Bestandteil der sachlichen Prüfung im Rahmen der örtlichen Jahresabschlussprüfung. Nach § 11 Abs. 2 Nr. 16 GemPrO ist zu prüfen, ob die angewandten Programme freigegeben und gegen unbefugte Zugriffe gesichert sind, und ob durch ein IKS im Sinne der GoBS bzw. GoBD eine angemessene sichere Abwicklung der Geschäftsvorfälle ermöglicht wird. Die Auswahl des zu prüfenden IT-Verfahrens erfolgt anlassbezogen oder risikoorientiert.

Des Weiteren prüfen wir in den Bereichen Informationstechnologie und Informationssicherheit zu den Aspekten Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Außerdem prüfen wir stadtweite IT-Projekte, einschließlich E-Government und Digitalisierung. Das frühzeitige Begleiten von IT-Projekten durch Prüfungen und Beratungen stellt einen erheblichen Teil unserer Tätigkeit dar.

6.1.1 Prüfung der IT-Anwendung NH-Kita Kindergartenverwaltung

Prüfungsgegenstand der planmäßigen Anwendungs- und Programmsicherheitsprüfung war das IT-Verfahren NH Kita–Kindergartenverwaltung. Die Standardsoftware des externen Anbieters unterstützt seit 2009 Betreuungseinrichtungen bei der Verwaltung von Kindern und Jugendlichen. 570 Mitarbeitende in Kita-Einrichtungsstätten, dem Kita-Platzmanagement, der Gebührenstelle und der Stadtkasse nutzen das Programm. Das verarbeitete Finanzvolumen betrug 2023 ca. 13,6 Mio. €.

Im Rahmen der Prüfung stellten wir unter anderem folgende Defizite fest:

- Die technische Protokollierung zur Benutzer- und Berechtigungsadministration ist in wesentlichen Teilen unvollständig. Eine technische Protokollierung zu fachlichen Konfigurationsänderungen ist nur in Teilen angemessen.
- Die Anzahl der vorhandenen Benutzerkennungen und deren zugewiesener Berechtigungsumfang übersteigt das einzuhaltende Mindestmaß außerordentlich. Verbesserungen hieran sind bereits durch das zuständige IT-Sachgebiet initiiert. Eine Benutzer- und Berechtigungsrezertifizierung erfolgte bislang nicht.
- Die bereitgestellten Auszüge aus dem Dienstverteilungsplan sind nicht aktuell (Stand 2017).
- Im zuständigen IT-Sachgebiet bestehen in Personalunion ausgeführte unvereinbare Aufgaben. Funktionstrennungskonflikte liegen z. B. zwischen der fachlichen und technischen Systembetreuung vor.
- Eine interne Vorgabe zur Dokumentation von IT-Kontrollen sowie deren Umsetzung (IT-Kontrolldokumentation) besteht für das zuständige IT-Sachgebiet nicht. Kontrollen z. B. zur Risikoreduktion, zur Fehlervermeidung, -aufdeckung und -überwachung werden nicht angewandt.

**Unangemessenes
Berechtigungs-
wesen**

**Funktions-
trennungskonflikte**

Unangemessene IT-Dokumentation

- Eine Verfahrensdokumentation (GoBD) ist in wesentlichen Teilen nicht vorhanden. Es fehlen u. a. ein Betriebs- und Sicherheitskonzept sowie wesentliche Teile der technischen Systemdokumentation und des Notfallkonzepts.
- Ein Informationssicherheitsrisikomanagement zu NH-Kita ist nicht etabliert. Die erste und aktuellste Schutzbedarfsfeststellung stammt aus dem Jahr 2009. Hieraus ergeben sich Nachteile für eine zweckmäßige und wirtschaftliche Steuerung von NH-Kita-seitigen Informationssicherheitsmaßnahmen. Eine Umsetzung erfolgte im Jugendamt bisher nicht.
- Eine Testkonzeption mit Testfällen besteht nicht. Produktivdaten werden teilweise zu Testzwecken im Testsystem herangezogen. Eine schriftliche Freigabe für Programm-Releases erfolgt nicht.
- Die Verzeichnisse zu Verarbeitungstätigkeiten, einschließlich den technischen und organisatorischen Maßnahmen, sind aus dem Jahr 2009. Dies entspricht nicht den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).
- Ein schriftliches Löschkonzept (DS-GVO) ist nicht vorhanden.

Laut Jugendamt werden die stetig zunehmenden Aufgaben der luK-Dienststelle seit Jahren mit weitgehend unveränderten Personalressourcen erledigt. Der Bedarf an weiteren Personalressourcen für die Aufgaben der luK-Dienststelle, der IT-Sicherheit als auch des Datenschutzes sei sehr hoch.

6.1.2 Prüfung der IT-Anwendung TRIAS

Prüfungsgegenstand der planmäßigen Anwendungs- und Programmsicherheitsprüfung war das IT-Verfahren TRIAS. Die Standardsoftware des Herstellers unterstützt die Stadt seit 1993 bei der Auftragsabwicklung und Fakturierung von Abfall sowie bei der zugehörigen Disponierung von Fahrzeugen und Personal.

Im Rahmen der Prüfung stellten wir unter anderem folgende Defizite fest:

- Die Aktivitäten zur Umsetzung des IT-Sicherheitsgesetzes 2.0 sind immer noch in Bearbeitung (die Übergangsfrist endete am 1. Mai 2023).
- Die bereitgestellten Auszüge aus dem Dienstverteilungsplan sind nicht aktuell (Stand 23. Januar 2017) und nicht hinreichend konkret.
- Im zuständigen IT-Sachgebiet bestehen in Personalunion ausgeführte unvereinbare Aufgaben.
- Eine interne Vorgabe zur Dokumentation von IT-Kontrollen sowie deren Umsetzung (IT-Kontrolldokumentation) besteht für das zuständige IT-Sachgebiet nicht. Kontrollen z.B. zur Risikoreduktion, zur Fehlervermeidung, -aufdeckung und -überwachung werden nicht angewandt.
- Eine Verfahrensdokumentation zum Part IT-Dokumentation (z. B. ein Betriebs- und Berechtigungskonzept) zu TRIAS liegt nicht vor.
- Eine Schutzbedarfsfeststellung und Risikoanalyse zur Informationssicherheit zur IT-Anwendung TRIAS existiert nicht. Hieraus ergeben sich Nachteile für eine

Funktions-trennungskonflikte

zweckmäßige und wirtschaftliche Steuerung von TRIAS-seitigen Informationssicherheitsmaßnahmen.

- Die vergebenen bzw. implementierten Benutzerkonten und Berechtigungen zur IT-Anwendung TRIAS stehen dem erforderlichen Mindestmaß deutlich entgegen. Die durchgeführte Benutzer- und Berechtigungsrezertifizierung ist zu optimieren. Die implementierten, technischen Berechtigungsrollen eröffnen diverse Funktionstrennungskonflikte.
- Seit der Programmeinführung von TRIAS im Jahr 1993 wurde keine Sperrung oder Löschung von (personenbezogenen) Daten vorgenommen. Ein Sperr- und Löschkonzept (Dokument) zu TRIAS besteht nicht.
- Die Angemessenheit des technischen Monitorings auf Applikationsebene ist eingeschränkt.

**Unangemes-
senes
Berechti-
gungswesen**

6.1.3 Prüfung der IT-Anwendung KM-V Gewerbesteuer

Prüfungsgegenstand der planmäßigen Anwendungs- und Programmsicherheitsprüfung war das Verfahren KM-V Gewerbesteuer als Teilanwendung der KM-Veranlagung (KM-V), einer Verfahrensausprägung aus dem Kommunalmasterkonzept bei SAP, welches von Komm.ONE angeboten wird. Die Anwendung unterstützt die Stadt seit 24. Juni 2013 bei der Festsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen, der Veranlagung und der Festsetzung der Veranlagungszinsen. 2023 wurden mit dem Verfahren ca. 29.400 Fälle mit einem Finanzvolumen von ca. 715 Mio. € abgearbeitet.

Im Rahmen der Prüfung stellten wir unter anderem folgende Defizite fest:

- Eine Verfahrensdokumentation (d. h. ein Betriebskonzept inkl. Berechtigungskonzept sowie die technische Systemdokumentation), die den Anforderungen der GoBS/GoBD gerecht wird, ist in wesentlichen Teilen bei der Stadt nicht vorhanden.
- Ein Löschkonzept mit den geltenden Aufbewahrungsfristen ist nicht vorhanden.
- Berechtigungsprofile der luK-Benutzerkonten haben zu umfangreiche Rechte.
- Der Administrationsbenutzer für die Benutzerverwaltung ist nicht personalisiert und das Passwort wird in einem zentralen Passworttresor aufbewahrt.
- Ein Verzeichnis zu Verarbeitungstätigkeiten einschließlich der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß der DS-GVO wurde bisher nicht angefertigt.
- Eine technische Schnittstelle zum Gewerbefachverfahren VOIS GESO des Amts für öffentliche Ordnung ist nicht vorhanden.
- Freigabekontrollen (Mehr-Augen-Prinzip) sind programmseitig im Verfahren nicht eingerichtet.
- Produktivdaten kommen zu Testzwecken auf der Testumgebung zum Einsatz.

**Ungenügende
IT-Dokumen-
tation**

**Fehlende
Schnittstelle
zum VORSYSTEM**

6.2 Steuerliche Sachverhalte

6.2.1 Personalgestaltung Geschäftsbereiche 1007, 105P, 6601, 6605

Bei der Personalgestaltung handelt es sich um eine „auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten unter Fortsetzung der bestehenden Arbeitsverhältnisse“. Die auf Dauer angelegte oder wiederholte Überlassung von Personal durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegen Kostenerstattung oder anderes Entgelt erfüllt als nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen gewöhnlich alle Merkmale des allgemeinen Unternehmensbegriffs im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG.

Wir prüften folgende Personalgestaltungen:

- Stuttgarter Straßenbahnen AG
- Flughafen Stuttgart GmbH
- Deutsche Bahn (DB)
- Kunstmuseum gGmbH
- Klinikum Stuttgart gKAöR

Beim Flughafen kann von einer Personalgestaltung ausgegangen werden, da hier das Weisungsrecht auf den Flughafen übertragen worden ist. Es besteht eine Umsatzsteuerpflicht.

Anders sieht es bei den Leistungen im Zusammenhang mit der Stuttgarter Straßenbahnen AG und der Deutschen Bahn aus, hier verbleibt das Weisungsrecht bei der Stadt. Ob es sich tatsächlich um eine Personalgestaltung handelt und sie somit der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, ist derzeit in Klärung.

Dem Kunstmuseum werden städtische Mitarbeitende überlassen, wobei das Weisungsrecht beim Kunstmuseum angesiedelt ist. Eine Weiterverrechnung der Aufwendungen für die Personalgestaltung erfolgt von der Stadt bisher nicht. Dadurch wird das Ergebnis des Kunstmuseums zu positiv ausgewiesen.

Bei der Personalgestaltung der im Klinikum Stuttgart beschäftigten Angestellten liegt das Weisungsrecht beim Klinikum; die Personalgestaltung ist somit umsatzsteuerpflichtig. Die künftige Handhabung bei Beamtinnen und Beamten ist noch in Klärung.

6.2.2 Kunstmuseum Geschäftsbereich 4104

Mit der Gründung der Stiftung Kunstmuseum gGmbH wurden städtische Kunstwerke dem Kunstmuseum dauerhaft überlassen. Die überlassenen Kunstwerke haben sich seit Gründung des Kunstmuseums im Jahr 2004 wertmäßig um etwa 7,9 Mio. € auf insgesamt 32,2 Mio. € erhöht. Für die Überlassung zahlt das Kunstmuseum seit dessen Gründung jährlich 35.000 € (brutto) an die Stadt.

Aus unserer Sicht sollten Leistungsbeziehungen zu städtischen Unternehmen angemessen vergütet werden. Die Stellungnahme der Stadtkämmerei, ob eine Anpassung steuerliche Auswirkungen des gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art ergebe, steht noch aus.

Fehlende
Weiterver-
rechnung
an das Kunst-
museum

Als wirtschaftliche Alternative schlugen wir vor, die Kunstwerke direkt als Sacheinlage in die Gesellschaft einzubringen.

Für die dem Kunstmuseum zum Besitz überlassenen Kunstwerke sowie für Eigenerwerbungen des Kunstmuseums und auch für Dauerleihgaben von Dritten an das Kunstmuseum, übernimmt die Stadt unbegrenzten Versicherungsschutz im Rahmen der sog. „Eigenversicherung“. Eine etwaige Versicherungsprämie für diese Leistung erstattet das Kunstmuseum nicht. Für einen Versicherungsfall wurde von der Stadt im Jahr 2021 die Schadenshöhe von 85.000 € erstattet. Ohne diesen einmalig sehr hohen Schadensfall liegen die Aufwendungen für Schadensfälle seit 2010 zwar durchschnittlich bei ca. 2.000 € pro Jahr, das Risiko höherer Schadensfälle besteht dennoch.

Wir empfehlen dem Kulturamt, Kunstgegenstände unter den heutigen Rahmenbedingungen zu versichern. Unter anderem kann es zweckmäßig sein, einzelne Ausstellungen oder Leihgaben Dritter extern zu versichern.

Die abschließende Stellungnahme des Kulturamts zum Prüfungsbericht steht noch aus.

6.2.3 Tankstelle Kriegsbergstraße Geschäftsbereich 2314

Das Erbbaurecht an dem städtischen Grundstück Flurstück (Flst.) 501/2 Kriegsbergstraße 55 endete mit Ablauf des 31. Dezember 2020. Mit Vereinbarung vom 23. Dezember 2020 wurde dem bisherigen Erbpächter der o. g. Besitz und Grund ein weiteres Jahr (bis 31. Dezember 2021) verpachtet. Die Verpachtung der Tankstelle wird ab dem 1. Januar 2022 als Betrieb gewerblicher Art geführt.

Aus unserer Sicht liegen bereits bei der einjährigen Zwischenverpachtung vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 die Voraussetzungen eines Betriebes gewerblicher Art vor.

Zur Klärung des Sachverhalts hat die Stadtkämmerei ein Gutachten in Auftrag gegeben. Das Ergebnis steht noch aus.

6.2.4 Steuerliche Beurteilung von Altlasten

Bei der Kostenübernahme für die Altlastensanierung entscheidet die Art der Vertragsgestaltung, ob der Vorgang einen steuerbaren echten Zuschuss darstellt und somit keine Umsatzsteuer anfällt. Dies eröffnet die Möglichkeit einer Erstattung der Nettokosten an vorsteuerabzugsberechtigte Sanierungsverpflichtete und somit Kosteneinsparungen für die Stadt. Für die Sanierungsverpflichteten ergeben sich dadurch keine finanziellen Nachteile.

Die von uns eingesehenen Verträge waren im Hinblick auf die vertraglichen Vereinbarungen zur Übernahme der Kosten nicht einheitlich gestaltet.

Wir empfehlen die Anpassung der Musterverträge. Die Antwort steht noch aus.

6.2.5 Ratskeller Geschäftsbereich 1003

Der Marktplatzflügel des Rathauses wurde 1953 bis 1956 erbaut. In diesem ist auch der Ratskeller mit seinen Gastronomieflächen untergebracht. 2004 wurde das

**Fehlende
Weiterver-
rechnung der
Leistungen der
Eigenver-
sicherung**

**Einheitliche
Vertragsge-
staltung
empfehlens-
wert**

Rathaus saniert und auf den neuesten technischen Stand gebracht. Der Ratskeller war noch bis 31. März 2016 vermietet und daher von der Sanierung nicht umfasst.

Mit GRDRs 893/2016 hat der Gemeinderat am 24. Januar 2017 den Grundsatzbeschluss zur Sanierung der Gastronomieflächen „Ratskeller“ gefasst und mit Beschluss vom 5. Dezember 2019 (GRDRs 1035/2019) den Gesamtkosten in Höhe von 7,95 Mio. € (netto) zugestimmt.

Es wurde ein neuer Mietvertrag mit einer Festmietzeit von zehn Jahren geschlossen. Die Miete setzt sich aus einer Grund- und einer Umsatzmiete zusammen. Auf die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 12a UStG wurde hierbei verzichtet. Es wurde ein Kostenzuschuss seitens des Mieters zur Sanierung und Herrichtung des Mietgegenstandes vereinbart. Die Übergabe der Räumlichkeiten erfolgte zum 10. Dezember 2021. Das Ende der Festmietzeit wurde auf den 31. Dezember 2031 festgelegt.

**Noch keine
Nebenkosten-
abrechnungen
vorgenommen**

Nach § 5 Abs. 6 des Mietvertrags rechnet der Vermieter die Nebenkosten jährlich ab. Zum Zeitpunkt der Prüfung war jedoch noch keine Nebenkostenabrechnung vom Liegenschaftsamt erstellt worden. Für anteilig zuordenbare umlagefähige Nebenkosten waren auf dem zugehörigen Geschäftsbereich 1003 keine Aufwandsbuchungen ersichtlich.

Nach Auskunft des Haupt- und Personalamtes konnte die Nebenkostenabrechnung 2022 durch das Liegenschaftsamt aufgrund des dortigen Personalmangels bislang nicht erstellt werden.

Anteilig umlagefähige Nebenkosten sind als Aufwendungen des Betriebes gewerblicher Art zu erfassen. In der Buchhaltung waren keine Buchungen zu anteilig umlagefähigen Nebenkosten ersichtlich, dementsprechend wurde auch kein Vorsteuerabzug hierfür geltend gemacht. Der maximal mögliche Vorsteuerabzug ist noch geltend zu machen.

Seitens Stadtkämmerei, Haupt- und Personalamt sowie Hochbauamt wurde die für das kommunale Haushaltsrecht anzuwendende „Drei-von-sieben-Maßnahmen-Regel“ als nicht erfüllt angesehen. Diese Regel besagt, dass eine zu Herstellungskosten führende wesentliche Verbesserung bei Gebäuden auch immer dann vorliegt, wenn mindestens drei der sieben aufgeführten zentralen Ausstattungsmerkmale von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahme betroffen sind. Zur Begründung wurde angeführt, dass die genannten Gewerke zwar zu mehr als 50 Prozent erneuert worden seien, jedoch nicht im Verhältnis zum Rathaus-Gesamtgebäude. Dementsprechend sind die Sanierungskosten in der städtischen Bilanz nicht aktiviert worden.

**Moderni-
sierungs-
maßnahme
steuerlich
aktivierungs-
pflichtig**

In Bezug auf die steuerliche Gewinnermittlung ist unseres Erachtens jedoch eine Aktivierungspflicht gegeben, da die hierfür maßgebliche steuerliche „Drei-Maßnahmen-Regel“ des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF vom 18. Juli 2003 vorliegend erfüllt ist.

6.3 Teilhaushalte

6.3.1 Teilhaushalt 200 – StadtkämmereiVerzinsung Betriebsmittelkonto

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite zwischen Eigenbetrieben und Gemeinden sind angemessen zu vergüten (§ 14 EigBVO-HGB).

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung wies in seinem Jahresabschluss 2023 Zinserträge in Höhe von 771.000 € aus, welche er für die Verzinsung des Betriebsmittelkontos erhalten hatte. Für den Monat November 2023 erfolgte die Verzinsung zu einem Zinssatz von 4,5 %.

Das Betriebsmittelkonto stellt einen Liquiditätsverbund mit einem gemeinsamen Girokonto dar. Zur Beurteilung der Angemessenheit des Zinssatzes kann daher als Maßstab gesehen werden, welche Zinssätze die Stadt selbst für ihre Girokonten vergleichsweise erhalten halt.

Die Stadtkämmerei teilte uns mit, die Betriebsmittelkonten würden nach den aktuellen Zinssätzen der Europäischen Union für Hauptrefinanzierungen zum Monatsbeginn verzinst. 2023 habe die Stadt für ihre Girokonten jedoch selbst keine Zinserträge erhalten.

Die bestehende Regelung zur Verzinsung der Betriebsmittelkonten wird derzeit von der Stadtkämmerei auf Angemessenheit geprüft.

**Ange-
mess-
heit des
Zins-
satzes
wird
überprüft**

6.3.1.2 Bürgschaften der Stadt

Gegenstand unserer Prüfung waren die von der Stadt gewährten Bürgschaften. Dabei prüften wir stichprobenhaft die von der Stadtkämmerei und dem Amt für Stadtplanung und Wohnen gewährten Bürgschaften. Der Schwerpunkt der Prüfung lag auf Vollständigkeit der Dokumentation, Beachtung der Zuständigkeitsregeln, Einhaltung des § 88 Abs. 2 GemO und des EU-Beihilferechts sowie auf der Erhebung von Bürgschaftsgebühren und Bürgschaftsprovision.

Wir empfahlen der Stadtkämmerei, die städtische Gebührensatzung zu überprüfen und das Entgelt für die Gewährung einer Bürgschaft neu zu regeln. Die Stadtkämmerei hat inzwischen mit der Neuregelung der Bürgschaftsprovision und des einmaligen Entgelts für die Übernahme einer Bürgschaft begonnen. Künftig sollen diese als privatrechtliche Forderung geführt werden.

**Das Entgelt
für die
Gewährung
einer
Bürgschaft
soll neu ge-
regelt
werden**

Wir wiesen die Stadtkämmerei darauf hin, die Bildung von Rückstellungen regelmäßig zu prüfen. Hintergrund ist die Rückforderung von Zuschüssen für die Kinderbetreuung und in diesem Zusammenhang eine drohende Inanspruchnahme aus einer Bürgschaft, weil der Bürgschaftsnehmer seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen kann.

Wir sahen eine Optimierung der Geschäftsprozesse als erforderlich an. Aus unserer Sicht sollte die Stadtkämmerei die Informationen aus den Dokumenten der Bürgschaften digital erfassen. Außerdem sollte ein IKS entwickelt werden, das sowohl Regelungen zur Steuerung und zum Verfahren als auch Regelungen zur

**Implemen-
tierung eines
IKS**

Überwachung der Prozesse beinhaltet. Die Stadtkämmerei hat die Umsetzung unserer Empfehlungen zugesagt.

Die Zuständigkeitsordnung (ZO) der Stadt aus dem Jahr 2006 sollte überarbeitet werden. Die Wertgrenzen sind mit der Hauptsatzung der Stadt vom 3. Dezember 2020 angepasst worden. Wir baten die Stadtkämmerei, mit dem Haupt- und Personalamt die Zeitschiene der Überarbeitung der ZO zu besprechen und zu klären, ob die die Stadtkämmerei betreffenden Änderungen auch separat vorgenommen werden können.

6.3.2 Teilhaushalt 230 – Liegenschaftsamt

Inventur beim Weingut

Wir prüften beim Weingut der Stadt das mit SAP-MM verwaltete Vorratsvermögen:

- prozessorientiert im Hinblick auf die Umsetzung der Vorgaben der städtischen Inventurrichtlinie bei der Durchführung der körperlichen Inventur und
- hinsichtlich der entstandenen Inventurdifferenzen, auf die geforderte Dokumentation und Analyse sowie die jahresabschlussgerechte Verbuchung auf den entsprechenden Sachkonten.

Verbesserung der Dokumentation und Jahresabschlussbuchungen notwendig

Wir stellten fest, dass eine Dokumentation der in der Inventurrichtlinie geforderten Analyse der Inventurdifferenzen nicht erfolgt. Das Liegenschaftsamt erklärte, dass künftig eine entsprechende Dokumentation mit Bewertung der Differenzen sowie daraus abgeleiteter Maßnahmen erstellt werde.

Beim Vergleich des Rechnungsergebnisses der entsprechenden Sachkonten mit dem Ergebnis der körperlichen Inventur stellten wir fest, dass diese nicht übereinstimmen. Dies ist unseres Erachtens insbesondere auf nicht immer periodengerechte Ertrags- und Aufwandsbuchungen zurückzuführen. Das Liegenschaftsamt will künftig mittels unterjähriger Inventuren derartige Fehlbuchungen vermeiden.

6.3.3 Teilhaushalt 290 – Jobcenter

6.3.3.1 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bei einer Zweigstelle des Jobcenters nach dem SGB II

Gegenstand der Prüfung war die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts seit der Einführung des Bürgergeldes zum 1. Januar 2023.

Wir prüften stichprobenhaft 41 Leistungsfälle.

Dabei stellten wir fest, dass bei Geflüchteten, die in Gemeinschaftsunterkünften ohne Selbstverpflegung untergebracht sind, keine Kosten der Unterkunft beim Bedarf berücksichtigt werden. Diese Kosten werden zentral vom Sozialamt beglichen. Somit erfolgt keine Beteiligung des Bundes an Kosten für Unterkunft und Heizung. Der Stadt gehen dadurch monatlich erstattungsfähige Beträge verloren. Wir empfahlen, zusammen mit dem Sozialamt eine Lösung für die fehlende,

Fehlende Bundesbeteiligung bei den Kosten der Unterkunft

notwendige Gebührensatzung zu erarbeiten. Das Jobcenter teilte uns in seiner Stellungnahme mit, dass diese Thematik in einer amtsübergreifenden Arbeitsgruppe unter Federführung des Sozialamtes und unter Beteiligung der Stadtkämmerei geprüft worden sei. Ziel des Sozialamtes sei es, die Notunterkünfte so schnell wie möglich abzubauen und die Zahl der regulären Unterkunftsplätze, für die eine Gebührensatzung existiert, zu erhöhen.

Mit der Einführung des neuen IT-Fachverfahrens LÄMMkom/LISSA zum 1. April 2023 wurde in jedem laufenden Fall ein neuer Geschäftspartner in SAP angelegt. Die Forderungen aus LÄMMkom wurden von Seiten des Jobcenters bewusst nicht nach LÄMMkom/LISSA migriert. Wir halten die Überwachung von einzelnen Forderungen durch die Sachbearbeitenden für schwieriger und umfangreicher, da bei Forderungen gegenüber derselben Bedarfsgemeinschaft mit zwei unterschiedlichen Geschäftspartnern stets beide Geschäftspartner überprüft werden müssen. Das Jobcenter teilte uns mit, dass die Überwachung durch das Dashboard „Fallübersicht“ erleichtert werde, in dem fallbezogen sowohl Forderungen aus LÄMMkom als auch aus LÄMMkom/LISSA abgebildet seien.

Aufgrund der Einführung von LÄMMkom/LISSA war die IKS-Prüfung beim Jobcenter Stuttgart bis einschließlich Juni 2023 ausgesetzt. Unsere Prüfung ergab, dass das IKS bei der geprüften Zweigstelle seit Juli 2023 nicht entsprechend den Vorgaben des Jobcenters regelmäßig und vollständig durchgeführt worden ist. Das Jobcenter teilte uns mit, die IKS-Prüfung durch die Zweigstellen mittlerweile enger nachzuhalten.

Die Bearbeitung von Weiterbewilligungsanträgen erfolgte zeitnah bei der Zweigstelle.

6.3.3.2 Leistungen für Selbstständige nach dem SGB II-Fallprüfung

Wir prüften beim Jobcenter die passiven Leistungen der selbstständig erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Rahmen des SGB II. Die Besonderheit der Fachstelle für Selbstständige gegenüber anderen Fach- und Zweigstellen des Jobcenters ist die ganzheitliche Fallverantwortung der Sachbearbeitung für den aktiven und passiven Leistungsbereich.

Wir prüften stichprobenhaft zwölf Leistungsfälle der Fachstelle. Den Prüfungsschwerpunkt setzten wir auf die vorläufigen und abschließenden Einkommensnachweise für Selbstständige. Unter anderem prüften wir die zu berücksichtigenden Betriebseinnahmen und die angemessenen und notwendigen Betriebsausgaben.

Die Prüfung der Stichproben hat gezeigt, dass zusätzlich zum bereits vorhandenen Kernprozess bei den passiven Leistungen ein weiterer Verfahrensprozess für den aktiven Bereich notwendig ist. Dieser Verfahrensprozess wurde vom Jobcenter bereits im Abschlussgespräch vorgelegt.

Im Prozessablauf bei der Prüfung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit einer selbstständigen Tätigkeit bemängelten wir die Dokumentation. Das Jobcenter hat hierzu zwischenzeitlich eine Checkliste sowie ein Übersichtsblatt eingeführt.

Fehlendes IKS

Die vorgesehenen Maßnahmen des IKS wurden im Prüfungszeitraum zeitweise nicht durchgeführt. Das Jobcenter teilte uns dazu mit, dass die Maßnahmen zwischenzeitlich wieder durchgeführt werden und die Stichprobenfallzahl erhöht wurde.

6.3.3.3 Abrechnung der im Jahr 2023 erbrachten Leistungen im Rahmen der Trägerschaft der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6b SGB II

Gegenstand unserer Prüfung war die Abrechnung der Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die nach § 6a SGB II zugelassenen kommunalen Träger (hier: Jobcenter Stuttgart) gegenüber dem Bund, soweit der Bund diese Aufwendungen nach § 6b Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 S.1 Nr.1 und § 46 Abs. 1 S.1 SGB II zu tragen hat. Wir prüften die Mittelabrechnung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Diese umfasste die

- Abrechnung der Ausgaben für Bürgergeld,
- Abrechnungen der Ausgaben für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit,
- Abrechnung über den Passiv-Aktiv-Transfer und die
- Abrechnung der Verwaltungskosten.

Darüber hinaus waren der Eingliederungsbericht 2023 und die „Darstellung des Verwaltungs- und Kontrollsystems und Übersicht über die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen 2023“ des Jobcenters Bestandteil der Prüfung.

Das Sachgebiet Verwaltungsprüfung Personalaufwand prüfte zwölf Stichproben bei den abgerechneten Personalkosten. Die hierbei getroffenen Feststellungen konnten mit dem Jobcenter bereits während der Prüfung ausgeräumt werden. Bei einer Feststellung empfahlen wir dem Jobcenter die Abklärung mit dem Bund.

Untermontatlicher Wechsel innerhalb der Stadt

Wir stellten fest, dass bei Beschäftigten, die innerhalb eines Monats aus dem Jobcenter ausgeschieden und auf eine andere Stelle bei der Stadt gewechselt hatten, im Wechselmonat zu geringe Personalkosten enthalten waren. Dies lag daran, dass diese in KM-Personal bereits dem „neuen“ Amt zugeordnet worden sind. Das Jobcenter hat diese Personalkosten bereits korrigiert.

Abrechnung Auszubildende

Des Weiteren stellten wir fest, dass das Jobcenter bei der Abrechnung der Personalkosten für Auszubildende lediglich die Studierenden des Studiengangs Soziale Arbeit bzw. Soziale Wirtschaft berücksichtigt. Nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften ist grundsätzlich das Personal, das zur Ausbildung beschäftigt ist, abrechenbar, soweit dieses im Aufgabenbereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II eingesetzt war. Dies betrifft auch städtische Auszubildende, die eine Praxisphase im fachspezifischen Bereich des Jobcenters (Leistungsgewährung) absolvieren. Wir wiesen das Jobcenter darauf hin, diesen Personalaufwand künftig ebenfalls abzurechnen, was zugesichert wurde.

6.3.4 Teilhaushalt 360 – Amt für Umweltschutz

Verwaltungsgebühren naturschutzrechtlicher Maßnahmen

Gegenstand unserer Prüfung waren die Verwaltungsgebühren des Amts für Umweltschutz bei naturschutzrechtlichen Maßnahmen, die das Amt nach Nr. 20 ff. des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt erhebt. Den Schwerpunkt unserer Stichprobenprüfung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 legten wir auf die Verfahrensabläufe zur Festsetzung der Verwaltungsgebühren sowie auf die Verbuchung der Verwaltungsgebühren und Einzahlungen im Rechnungswesen der Stadt.

Wir empfehlen dem Amt für Umweltschutz, sukzessive die Prozessabläufe für die naturschutzrechtlichen Fachverfahren zu erheben und zu dokumentieren, sowie verstärkt IT-Verfahren einzusetzen. Das Amt für Umweltschutz wird wichtige, prioritär betrachtete Prozesse identifizieren sowie sukzessiv weitere Prozessabläufe darstellen. Als IT-Fachverfahren könnte nach Angaben des Amts spezifisch für die Naturschutzbehörde ein noch in der Entwicklung befindliches System herangezogen werden.

**IT-Verfahren
verstärkt
einsetzen**

Der Teilprozess der Haushaltsüberwachung (u. a. die Kontrolle des Vollzugs der Annahmeanordnungen) sollte angepasst werden. Mit dem bisherigen Verfahren ist die rechtzeitige und vollständige Erfassung nicht gewährleistet. Die Einhaltung der Geschäftsprozesse und der Regelungen sollte durch ein angemessenes IKS sichergestellt werden. Das Amt für Umweltschutz will den Geschäftsprozess umgestalten und weiteren Fachabteilungen SAP-Zugänge einrichten.

Zur Optimierung der Geschäftsprozesse und zur Minimierung des Verwaltungsaufwands empfehlen wir dem Amt für Umweltschutz, zu prüfen, ob die Datenübertragung in die städtische Finanzbuchhaltung künftig über eine SAP-Schnittstelle bzw. mittels eines SAP-Moduls erfolgen könne. Das Amt für Umweltschutz will mit der Stadtkämmerei klären, welche Möglichkeiten der Datenübertragung sachdienlich und effizient genutzt werden können.

Bei der Festsetzung der Verwaltungsgebühren sind die gebührenrechtlichen Regelungen zu beachten. Die Verwaltungsgebühren entstehen mit Beendigung der öffentlichen Leistung. Bei der Erhöhung der Verwaltungsgebühren zum 1. Januar 2023 ist dies nicht beachtet worden. Die neuen Gebührensätze wurden erst ab Mitte des Jahres 2023 festgesetzt.

6.3.5 Teilhaushalt 370 – Branddirektion

Feuerwehr-Kostenersätze

Wir prüften, ob die Kostenersätze für folgende Einsätze der Stuttgarter Feuerwehr geltend gemacht worden sind:

- Brandmeldeanlagen
- Feuersicherheitsdienst
- Leistungen der Zentralwerkstatt Atemschutz
- nichtstädtische Stellen
- Einsatzberichtswesen GIBAS

Außerdem prüften wir die zugrundeliegenden Vereinbarungen einschließlich deren Abrechnung mit privaten Unternehmen für die Übernahme von Funktionen der Werkfeuerwehr.

In der Geschäftsanweisung für das Finanzwesen der Branddirektion mit Stand April 2000 sind die zwischenzeitlich bei der Branddirektion eingeführten elektronischen Prozesse nicht abgebildet. Wir baten, die Geschäftsanweisung dem aktuellen Stand anzupassen.

Für verbrauchte Materialien bei kostenersatzpflichtigen Hilfeleistungen werden entsprechend der Feuerwehr-Kostenersatzsatzung die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages berechnet. Da eine fortgeschriebene Liste der (Einkaufs-)Preise besteht, ist nicht ersichtlich, ob die in den Kostenersatzbescheiden abgerechneten Materialkosten den tatsächlichen Einkaufspreisen entsprechen. Wir empfahlen der Branddirektion, eine fortzuschreibende Preisliste im System zu hinterlegen.

Bei der Zentralwerkstatt Atemschutz konnten wir wegen einer fehlenden Auftragsbuchführung nicht prüfen, welche und wie viele Aufträge von nichtstädtischen Stellen eingegangen, durchgeführt und abgerechnet worden waren. Wir baten, eine Auftragsbuchführung einzurichten.

Es bestanden und bestehen Vereinbarungen mit privaten Unternehmen über die Leistungen der Feuerwehr. Diese werden über Kostenersätze anhand von Personalbedarfsberechnungen geltend gemacht, welche bei Änderungen der Berechnungsgrundlage neu aufgestellt werden.

Die Umsetzung der Neustrukturierung der Erfahrungsstufen aufgrund des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften ist nicht erfolgt. Wir fragten an, ob versäumt wurde, die Stufenlaufzeit anzupassen, oder ob die Beispielfälle bewusst auf der alten Stufe belassen wurden.

Die in der Personalbedarfsberechnung zugrunde gelegten Zulagen für Dienst „zu ungünstigen Zeiten“ weichen in zwei Fällen von den Regelungen der Erschwerniszulagenverordnung ab. Wir baten um Korrektur dieser Berechnung.

Die Branddirektion nahm zu den beiden Feststellungen wie folgt Stellung: „Die Branddirektion wird im Zuge einer Nachberechnung die beiden Korrekturen vornehmen. Da im Zuge dieser Nachberechnung auch gleichzeitig die Änderungen des Gesetzes zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Besoldung im Jahr 2024 sowie Änderungen des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg für 2024 ff. zu berücksichtigen sind, erfolgt die Bearbeitung nach entsprechender Beschlussfassung und Veröffentlichung dieser beiden Gesetze in einem Zuge. Es erfolgt hierzu eine entsprechende Mitteilung nach Erledigung (voraussichtlich im 4. Quartal 2024).“

6.3.6 Teilhaushalt 410 – Kulturamt

6.3.6.1 Personalprüfung–Einstellungsverfahren von Beschäftigten

Wir prüften beim Kulturamt das Einstellungsverfahren von Beschäftigten:

- prozessorientiert im Hinblick auf die Zuständigkeiten, die organisatorischen Schnittstellen sowie das IKS und
- die Beachtung der stellenplan- sowie tarifrechtlichen Vorgaben. Der Prüfungszeitraum erstreckte sich auf erfolgte Einstellungen im Jahr 2022. Wir prüften in Stichproben.

Neben dem Kulturamt sind bei Einstellungen von Beschäftigten das Haupt- und Personalamt und das Amt für Digitalisierung, Organisation und IT („DO.IT“) mit Entscheidungsverantwortung in den Prozess eingebunden. Wir haben daher die Prüfung auf diese Ämter ausgedehnt.

Prozessprüfung

Wir gaben Hinweise zur transparenteren Darstellung der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten in den städtischen Organisationsregelungen (Aufgabengliederungsplan, Dienstverteilungspläne mit ergänzenden Unterschriftenregelungen, Zuständigkeitsordnung). Die beteiligten Ämter haben jeweils zugesagt, diese Hinweise aufzugreifen. An der Überarbeitung des Geschäftsprozesses „Einstellungen“ werde gearbeitet und dieser den Ämtern flächendeckend zur Verfügung gestellt, sobald dieser aussagekräftig fertiggestellt ist.

Zur Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen regten wir eine Optimierung der Unterschriftenregelungen an. Ergänzend empfahlen wir, die Wahrnehmung des Vier-Augen-Prinzips und ggf. (stichprobenweiser) Qualitätskontrollen. Das Haupt- und Personalamt hat zugesagt, unsere Hinweise für anstehende Änderungen der Zuständigkeiten sowie Organisationsänderungen aufzunehmen.

Zur Dokumentation von Entscheidungen zur Bewertung von Bildungsvoraussetzungen und der Stufenzuordnung gaben wir Optimierungsempfehlungen, um die rechtliche Belastbarkeit und auch die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen sicherzustellen. Das Haupt- und Personalamt hat die Umsetzung der Hinweise zugesagt. In diesem Zusammenhang wurde außerdem das eingesetzte Formular zur Stufenzuordnung überarbeitet. Zur

**Rege-
lungen der
Zuständig-
keit für Ein-
stellungen
optimieren**

allgemeinen Qualitätssicherung der Sachbearbeitung empfehlen wir eine Optimierung der Wissensvermittlung an die Personalstellen der Ämter durch das Haupt- und Personalamt. Das parallel zur Prüfung eingeführte PersonalWiki stellt hier eine gute Basis zur Informationsweitergabe dar.

Voraussetzungen Stellenplan

Wir prüften die für die Ausschreibung einer Stelle erforderlichen stellenplanrechtlichen Voraussetzungen. Es wurde zugesagt, künftig auch die geringfügig Beschäftigten auf Planstellen des haushaltsrechtlichen Stellenplans zu führen.

Tarifvorgaben

Aufgrund der oben erwähnten, nicht immer ausreichend erfolgten Dokumentation konnten wir die Entscheidungen nicht gänzlich nachvollziehen und somit auch nicht prüfen. Wir gaben Empfehlungen zur Bestätigung der persönlichen tariflichen Voraussetzungen und der Entscheidung der Stufenzuordnung. Bei zwei Fällen von „sonstigen Beschäftigten“ bestand das Risiko einer zu hohen Eingruppierung. Mit Einführung von „Maßnahmen zur Flexibilisierung der Personalgewinnung“ (Beschluss des Gemeinderats vom 26. Januar 2023, GRDRs 762/2022) wurden für die Zeit im Anschluss an unsere Stichprobenprüfung verschiedene Maßnahmen beschlossen, welche Möglichkeiten eröffnen, vom Tarifwerk abzuweichen. Dies ist auf dieser Grundlage nun auch bei der Einstellung von sonstigen Beschäftigten möglich.

Wir betrachteten ebenfalls die Einhaltung der tariflichen personenunabhängigen Vorgaben für die Eingruppierung. „DO.IT“ wird vor der Ausschreibung der Stelle in den Geschäftsprozess einbezogen. Falls die im Ausschreibungsprozess angegebene Wertigkeit der auszuschreibenden Stelle nicht plausibel ist, wird dies vor der Stellenausschreibung geklärt.

6.3.6.2 Verwendungsnachweis Philharmoniker 2019

Nach dem Vertrag vom 28. Juni 1976 zwischen der Stadt und dem Land über die gemeinsame Finanzierung der Stuttgarter Philharmoniker (nachfolgend: Vertrag) tragen die Vertragsschließenden sämtliche mit dem Betrieb des Orchesters verbundenen, durch Konzerteinnahmen und andere eigene Erträge des Orchesters sowie durch Zuschüsse Dritter nicht gedeckten personellen und sächlichen Aufwendungen (einschließlich Baukosten) je zur Hälfte.

Nach § 5 Abs. 5 des Vertrags prüft das Amt für Revision der Stadt die Einnahmen und Ausgaben der Philharmoniker. Anschließend übersendet das Amt für Revision dem Land die Prüfungsmitteilungen und Feststellungen, die Stellungnahmen der Verwaltung sowie die daraufhin ergangenen Entscheidungen der Stadt.

Die getroffenen Feststellungen konnten mit dem Kulturamt bereits während der Prüfung ausgeräumt werden.

Die Verwendungsnachweise für die Jahre 2020 bis 2023 lagen uns noch nicht vor. Eine rechtzeitige Vorlage im Hinblick auf eine mögliche Verjährung ist angezeigt.

6.3.7 Teilhaushalt 500 – Sozialamt

Leistungen SGB XII

Grundsicherung und Hilfen nach dem SGB XII bei einem Bezirksamt

Gegenstand der Prüfung war die Ordnungsmäßigkeit der Gewährung von Sozialen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).

Wir prüften stichprobenhaft 25 Leistungsfälle eines Bezirksamtes, Dienststelle Bürgerservice Soziale Leistungen.

Wir stellten fest, dass in mehreren geprüften Akten ein vorrangiger Anspruch auf Wohngeld nicht nachvollziehbar geprüft worden war. Wir baten künftig um Überprüfung des Anspruches und der Höhe des Wohngeldes bei Fällen, in denen sich ein voraussichtlich geringerer Sozialhilfeanspruch abzeichnet, sowie um entsprechende Dokumentation.

**Prüfung
Vorrang
Wohngeld
nicht
dokumentiert**

Es fehlte in vielen der geprüften Fallakten an bestandskräftigen Aufhebungs- und Rückforderungsbescheiden. Wir baten um künftige Verwendung der im Fachverfahren OPEN/PROSOZ hinterlegten Muster für Anhörungen, Aufhebungen und Rückforderungen sowie Aufrechnungen. Weiterhin empfahlen wir, die entsprechenden Berechnungsbögen bereits mit der Anhörung zu versenden.

Bei der häuslichen Pflegehilfe nach § 64b SGB XII sind des Öfteren mehr Leistungen durch die ambulanten Pflegedienste abgerechnet und teilweise gewährt worden als an sozialhilferechtlichem Bedarf durch die Fachstelle festgestellt wurde. Daher baten wir künftig um genaue Überprüfung der Abrechnungen in Hinblick auf den festgestellten Bedarf. In zwei der geprüften Fälle lagen den Abrechnungen der häuslichen Pflege keine Leistungsnachweise bei.

**Pflegedienst-
abrechnungen
sind genau zu
prüfen**

Wir wiesen darauf hin, die Daten in OPEN/PROSOZ stets aktuell zu halten.

6.3.8 Teilhaushalt 510 – Jugendamt

Forderungen und nicht verteilte Einzahlungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe

Gegenstand der Prüfung war die Recht- und Ordnungsmäßigkeit von offenen Forderungen und nicht verteilten Einzahlungen im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe sowie der Zahlungsklarungsbestand des Jugendamtes bei der Stadtkämmerei.

Die Gefahr liegt bei offenen Forderungen darin, dass diese mit zunehmendem Alter zu verjähren bzw. zu verwirken drohen. Verjäherte bzw. verwirkte Forderungen können nicht mehr geltend gemacht werden und sind auszubuchen.

Der Bestand an offenen Forderungen befand sich im Prüfungszeitpunkt auf einem hohen Niveau, wobei ein Großteil der Forderungen bereits seit mehreren Jahren im Bestand ist. Aufgrund unserer Stichprobenprüfung halten wir viele Forderungen für potentiell ausfallgefährdet.

**Potentiell
ausfall-
gefährdete
Forderungen**

Als kritisch betrachten wir zudem, dass bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH) kein zentrales Forderungsmanagement- und kein IKS auf der Einnahmeseite existieren.

**Keine
Pauschalwert-
berichtigung**

Bei der WJH werden keine Einzelwertberichtigungen für ausfallgefährdete Forderungen und keine Pauschalwertberichtigungen für allgemein begründete Ausfallrisiken vorgenommen. Die Buchungssystematik bei Niederschlagungen entspricht nicht den Vorgaben des Buchführungsleitfadens.

Die nicht zugeordneten Einzahlungen waren zum Prüfungszeitpunkt sehr hoch. Wir wiesen u. a. darauf hin, fehlende Sollstellungen zu generieren, sowie die Guthaben regelmäßig zeitnah zu bearbeiten.

Das Jugendamt teilte uns mit, künftig zweimal jährlich Listen mit offenen Forderungen zu erstellen und die Bearbeitung der Listen zu überwachen. Erste Durchgänge seien bereits erfolgt. Bei den nicht verteilten Einnahmen will das Amt künftig entsprechend vorgehen.

Eine Handreichung zum Forderungsmanagement ist laut Jugendamt aktuell in Bearbeitung. Zusätzlich werde mit Hilfe interner Arbeitsanweisungen auf die rechtlichen und praktischen Schritte zur Durchsetzung von Forderungen hingewiesen, insbesondere auf die Wirkung von Mahnungen auf Verjährung bzw. Verwirkung. Zudem würden Fortbildungen zum Thema Vollstreckung über das Fortbildungsprogramm des Jugendamtes angeboten.

Das Jugendamt teilte uns mit, künftig Einzel- und Pauschalwertberichtigungen durchführen zu wollen.

6.3.9 Teilhaushalt 520 – Amt für Sport und Bewegung

Erträge und Aufwendungen

Wir prüften in Stichproben die Erträge und Aufwendungen des Jahres 2022.

**Keine Steuer-
zahlungen für
Wechselgeld**

Die sachliche Prüfung umfasste die korrekte Abrechnung und Verbuchung der Erträge und Aufwendungen nach den Rechtsvorschriften und Verträgen. Daneben wurde erhoben, ob Beträge vollständig und periodengerecht erfasst und entsprechend den Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen Baden-Württemberg in der Bilanz bzw. Ergebnisrechnung ausgewiesen worden waren.

Es ergaben sich Fragen und Prüfungsmerkungen zu den Themen Umsatzsteuer, Rechnungsabgrenzung, Mietverträge über Parkplätze, Erstattungen von Eigenbetrieben, Vergaben nach der Beschaffungs- und Vergabeordnung der Stadt, Zuschussgewährung an einen Verein sowie die Bilanzierung immaterieller Vermögensgegenstände.

Eine stichprobenhafte Prüfung ergab, dass bei den Buchungen des Wechselgelds in den Vorjahren sowohl Vorsteuer gezogen als auch Umsatzsteuer abgeführt wurde. Beim Wechselgeld liegt kein Leistungsaustausch und damit auch kein steuerbarer Vorgang vor. Wir wiesen das Amt für Sport und Bewegung darauf hin, dass das Wechselgeld künftig richtig zu verbuchen ist und die Vorjahre, in Abstimmung mit der Stadtkämmerei, zu korrigieren sind.

Wir stellen fest, dass das Amt für Sport und Bewegung seinen Mitarbeitern sog. Incentiv-Karten zur Verfügung stellt, und wiesen auf die bestehenden Risiken in lohnsteuer-, straf- und compliancerechtlicher Hinsicht hin. Wir empfehlen, die künftige Praxis durch umfassende juristische Expertise beurteilen zu lassen. Das Amt für Sport und Bewegung ist aktuell in der Abstimmung des Sachverhalts.

**Vergabe von
Incentiv-
Karten**

6.3.10 Teilhaushalt 530 – Gesundheitsamt

Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege

Gegenstand der Prüfung war die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der vom Gesundheitsamt geförderten Träger der Wohlfahrtspflege und andere Förderungen. Anhand von fünf ausgewählten Förderungen prüften wir die Einhaltung der Bestimmungen aus der Geschäftsanweisung für die Gewährung von städtischen Zuwendungen (GA Nr. 31/2005). 2022 betrug das Fördervolumen 1,01 Mio. €.

Die Prüfung ergab, dass in mehreren Punkten von der Vorgabe der Geschäftsanweisung GA Nr. 31/2005 abgewichen worden war. Unter anderem entsprachen die Zuwendungsbescheide hinsichtlich der Förderziele, der Bezeichnung der Förderungsart und der Finanzierungsart nicht den Vorgaben. Eine Interessensabwägung über die Finanzierungsart bei Zuschussfestsetzung, eine Verwendungsnachweisprüfung sowie eine Erfolgskontrolle war in den Unterlagen nicht dokumentiert.

**Abweichung
von
Geschäfts-
anweisung**

Das Gesundheitsamt teilte uns in seiner Stellungnahme mit, entsprechende Änderungen vorgenommen zu haben, wie z. B. Klarstellung der Förderungs- und Finanzierungsart, Erstellung eines neuen Zuwendungsbescheides, Prüfung der Verwendungsnachweise mit entsprechender Dokumentation und die Durchführung einer Erfolgskontrolle gemeinsam mit der Abteilung 53-5.

Nach der „Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung der Landeshauptstadt Stuttgart (AGA)“ obliegt Mitarbeitenden mit Leitungsfunktion die Dienst- und Fachaufsicht. Bei unserer Prüfung stellten wir fest, dass in keiner der geprüften Förderungen eine dokumentierte Prüfung im Rahmen des IKS durch einen Vorgesetzten stattgefunden hatte und empfahlen dem Fachbereich, einen Prüfbogen für die interne Kontrolle zu entwickeln.

Das Gesundheitsamt beabsichtigt, künftig eine interne Kontrolle durchzuführen. Ein entsprechender Prüfbogen ist dazu bereits entwickelt worden.

6.3.11 Teilhaushalt 610 – Amt für Stadtplanung und Wohnen

6.3.11.1 Bürgschaften der Stadt

Gegenstand unserer Prüfung waren die von der Stadt gewährten Bürgschaften. In Stichproben prüften wir die gewährten Bürgschaften beim Amt für Stadtplanung und Wohnen und bei der Stadtkämmerei. Dabei lag der Schwerpunkt der Prüfung beim Amt für Stadtplanung und Wohnen auf der Vollständigkeit der Dokumentation und der Bürgschaftsabrechnung zum Jahresabschluss.

Um den Abgleich der Daten der Wohnungsbaudarlehen zwischen dem Amt für Stadtplanung und Wohnen und der L-Bank zu erleichtern, ist eine elektronisch lesbare und auswertbare Aufstellung der L-Bank erforderlich. Das Amt für Stadtplanung und Wohnen hat zugesagt, das Gespräch mit der L-Bank zu suchen, um eine elektronisch auswertbare Liste zu den Wohnungsbaudarlehen zu erhalten.

Wir wiesen das Amt für Stadtplanung und Wohnen darauf hin, ein IKS zu implementieren. Dieses sollte Regelungen zur Steuerung von Verfahrensabläufen enthalten sowie Kontrollmaßnahmen des Prozessablaufes. Zusätzlich sollten die Bürgschaften in Stichproben unterjährig geprüft werden. Das Amt für Stadtplanung und Wohnen hat zugesagt, ein IKS zu entwickeln.

Implementierung eines IKS

6.3.11.2 Energiesparprogramme

Aufwendungen für die Energiesparprogramme			
Beträge in €			
Ergebnis 2022	Plan 2023	Ergebnis 2023	Minderaufwand Plan/Ergebnis 2023
5.064.862	17.625.000	6.445.765	-11.179.235
Kontengruppe 430 Transferaufwendungen Kostenart 43180000 Zuschüsse an übrigen Bereich			

Tabelle 19: Aufwendungen für die Energiesparprogramme

Erläuterung zur Ergebnisposition

Wir prüften Geschäftsprozesse im Amt für Stadtplanung und Wohnen auf der Grundlage der Förderrichtlinien der Stadt zur Energieeinsparung und Schadstoffreduzierung. Schwerpunkt waren die Geschäftsprozesse mit finanziellen Auswirkungen der gegebenen Zuschüsse, die Wirksamkeit der Internen Kontrollsysteme hierzu und deren Dokumentationen.

Prüfungsfeststellungen

Für die Förderung von Energiesparmaßnahmen waren zum Zeitpunkt der Prüfung noch keine Geschäftsprozessbeschreibungen erstellt.

In das Haushaltsjahr 2023 wurden Haushaltsreste aus Vorjahren in Höhe von 29,7 Mio. € übertragen. Neu veranschlagt wurden für die Energiesparprogramme 17,6 Mio. €, sodass 2023 in Summe 47,3 Mio. € zur Verfügung standen. Ausgezahlt wurden 2023 aber lediglich 6,4 Mio. € (Stand 1. März 2024). Rein rechnerisch würden mehr als sieben Jahre benötigt, um die bereitgestellten Mittel auszuzahlen.

Auszahlungen weit unter verfügbarem Budget

Die Planungen der Budgets und die Auszahlungen für die Förderung von Energiesparmaßnahmen dürften nach unserer Einschätzung nicht immer vollumfänglich den Vorgaben für das Gemeindefinanzrecht, insbesondere der GemHVO, entsprechen haben.

Für die Erhebung von Daten setzte das Amt für Stadtplanung und Wohnen bei der Stadt gängige IT-Verfahren ein, jedoch wurde kein IT-gestütztes Verfahren für die Bewilligungen und Auszahlungen der Förderungen eingesetzt. Wir sind der Ansicht, dass der Einsatz eines adäquaten IT-Produktes sachgerecht und wirtschaftlich sein könnte.

Ausweislich den Regelungen in den Förderrichtlinien wären im Jahr 2023 grundsätzlich Auszahlungen für Bewilligungen der Jahre 2021 bis 2023 möglich gewesen. Nennenswerte Beträge wurden in 2023 jedoch auch für die Bewilligungsjahre 2020 und 2019 ausbezahlt (ca. 1,0 Mio. €, Stand 1. März 2024). Weitere Auszahlungen für diese Jahre sind vorgemerkt (ca. 0,58 Mio. €, Stand 1. März 2024). Nach unserer Einschätzung entsprach die Praxis der Verwaltung nicht immer vollumfänglich den beschlossenen Regelungen der Richtlinien zur Förderung von Energiesparmaßnahmen.

Wir haben dem Amt für Stadtplanung und Wohnen empfohlen,

- die ausstehenden Geschäftsprozessbeschreibungen zu erstellen,
- ein adäquates IT-Verfahren für seine Geschäftsprozesse einzusetzen,
- die Planung künftiger Budgets zu verbessern und
- die Praxis der Verwaltung zur Auszahlung von Bewilligungen aus Vorjahren an die Festlegungen in den Förderrichtlinien anzugleichen.

**Verbesserung
der Geschäfts-
abläufe**

In seiner Stellungnahme zum Prüfbericht verweist das Amt für Stadtplanung und Wohnen auf aktuell bestehende personelle Engpässe. Das Amt sagte uns zu, im Rahmen der personellen Möglichkeiten

- die ausstehenden Beschreibungen der vorhandenen Abläufe und Prozesse im Zusammenhang von durchzuführenden Maßnahmen zur Digitalisierung zu erstellen,
- die Suche nach adäquaten IT-Verfahren für seine Geschäftsprozesse zu intensivieren und
- die Planung künftiger Budgets und die Abgrenzung investive/konsumtive Fördermaßnahmen zu verbessern.

In den Förderrichtlinien sind Auszahlungsfristen (ein Jahr bei Einzelmaßnahmen, zwei Jahre bei Komplettanierungen) mit Fristverlängerungsmöglichkeiten durch die Verwaltung geregelt. In der Umsetzung der Richtlinien hat das Amt zunehmend und in nennenswertem Volumen von der Verlängerungsmöglichkeit Gebrauch gemacht. In der Folge sind zunehmend Ermächtigungsübertragungen gebildet worden. In der Stellungnahme wurden uns keine wesentlichen Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt. Im Ergebnis dürften die in den Förderrichtlinien genannten Fristen auch

die künftige Praxis nicht hinreichend abbilden, und es könnten auch künftig hohe Ermächtigungsübertragungen gebildet werden.

6.3.11.3 Datei der vorgemerkten Wohnungssuchenden (Vormerkdatei)

Wir prüften die Geschäftsprozesse und Abläufe für die Vergabe von Wohnungsbesichtigungsterminen an vorgemerkte Wohnungssuchende mit Wohnberechtigungsschein aus der Vormerkdatei des Amtes für Stadtplanung und Wohnen.

Zur Prüfung lagen die vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien für die Vormerkung von Wohnungssuchenden, die Vermittlung und die Belegung von Wohnungen vor (Vormerk- und Belegungsrichtlinien Stand 27. Juli 2016).

Regelungen, die diese Richtlinien für die Umsetzung durch die Verwaltung weiter konkretisieren, wurden uns nicht vorgelegt. Insbesondere:

- weist die vorliegende Fassung der ZO in § 34 Abs. 15 noch das Amt für Liegenschaften und Wohnen aus und entspricht nicht mehr der Praxis der Verwaltung.
- lag uns eine amtsinterne Zuständigkeitsregelung des Amtes für Stadtplanung und Wohnen, welche unter anderem Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnisse innerhalb des Amtes delegiert, nicht vor.
- wurden uns verbindliche Geschäftsprozessbeschreibungen oder vergleichbare Unterlagen in grafischer oder Textform nicht zur Verfügung gestellt und könnten fehlen; die Abläufe sind uns vom Amt lediglich geschildert worden.
- wurde uns kein IT-Benutzerhandbuch des Amtes im Charakter einer verbindlichen innerdienstlichen Arbeitsanweisung zur Nutzung der Software zur Verfügung gestellt und könnte fehlen.

In der eingesetzten Software fanden wir keine digitalisierten Dokumente, die die Feldeinträge in der Datenbank belegt hätten.

Es ergaben sich Anhaltspunkte, dass die von der Software in einem automatisierten Verfahren ermittelten Wartezeitpunkte und Sonderpunkte nicht immer den Vormerk- und Belegungsrichtlinien entsprechen.

Ein systematisches, regelmäßiges und dokumentiertes Controlling im Nachgang zur Fallbearbeitung, ob Wohnungsangebote grundsätzlich entsprechend den Belegungsrichtlinien angeboten wurden, stellten wir nicht fest und dürfte nicht vorhanden sein, zumindest ist uns dies im Rahmen der Prüfung vom Amt nicht aufgezeigt worden und ist auch sonst nicht bekannt.

Wir empfehlen dem Amt für Stadtplanung und Wohnen,

- die fehlenden Regelungen adäquat zu aktualisieren oder zu erstellen,
- im Rahmen der Bestrebungen zur Digitalisierung von Verwaltungsprozessen alle für die Tätigkeit relevanten Unterlagen in digitalen Formaten strukturiert und prüfbar in den Datenbanken vorzuhalten,

Fehlende
Prozessbe-
schreibung mit
Arbeitsan-
weisungen

- verstärkt seine Verwaltungsabläufe in digitalen Verfahren (z.B. Workflows) durchzuführen und prüfbar automatisiert zu dokumentieren sowie
- ein systematisches, regelmäßiges und dokumentiertes Controlling im Nachgang zur Fallbearbeitung einzuführen mit dem Ziel, fortlaufend festzustellen, ob Wohnungsangebote an Wohnungssuchende aus der Vormerkdatei grundsätzlich entsprechend den Belegungsrichtlinien durchgeführt wurden.

Controlling der Einhaltung der Belegungsrichtlinien erforderlich

Das Amt sagte in seiner Stellungnahme zu, die Änderung der ZO im Hinblick auf die Bezeichnung des Amts für Stadtplanung und Wohnen zu beantragen, die Dienstanweisung zu überarbeiten sowie die Geschäftsprozesse abzubilden. Die Bemühungen des Amts für Stadtplanung und Wohnen für ein neues Programm sowie eine Neufassung der Vormerk- und Belegungsrichtlinien laufen.

6.3.12 Teilhaushalt 650 – Hochbauamt

Personalprüfung – Einstellungsverfahren von Beschäftigten

Wir prüften beim Hochbauamt das Verfahren zur Einstellung von Beschäftigten:

- prozessorientiert im Hinblick auf die Zuständigkeiten, die organisatorischen Schnittstellen sowie das IKS und
- die Beachtung der stellenplanrechtlichen sowie tarifrechtlichen Vorgaben. Der Prüfungszeitraum erstreckte sich auf erfolgte Einstellungen im Jahr 2022 bis März 2023.

Beim Hochbauamt handelt es sich um ein sog. DRV-Amt, d. h. sowohl die Fach- als auch die Ressourcenverantwortung sind auf das Amt delegiert. Grundlage hierfür war ein Gemeinderatsbeschluss (siehe GRDRs 264/1998), dem interne Regelungen folgten. Bezogen auf die geprüften Einstellungsvorgänge heißt dies, dass das Amt hierfür selbst verantwortlich ist, d. h. ohne Beteiligung des Haupt- und Personalamts. Die Beteiligung von „DO.IT“ ist auch bei DRV-Ämtern gegeben.

Prozessprüfung

Bei DRV-Ämtern ist die Zuständigkeit für Einstellungen bzw. Personalangelegenheiten allgemein weder in der ZO noch im Aufgabengliederungsplan bzw. im Produktplan geregelt. Hier gaben wir Empfehlungen für eine transparentere Darstellung der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten. Die beteiligten Ämter haben jeweils zugesagt, diese Hinweise aufzugreifen.

Zuständigkeit für Einstellungen nicht hinreichend geregelt

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Verantwortlichkeiten innerhalb des Hochbauamtes empfahlen wir die Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnisse im Zusammenhang mit den Einstellungen im Dienstverteilungsplan konkreter zu benennen. Das Hochbauamt sagte eine entsprechende Fortschreibung zu. Eine Projektgruppe unter Beteiligung eines DRV-Amtes erarbeitet bereits die Festlegung des Prozesses im Geschäftsprozessmanagementsystem der Stadt.

Bezüglich der Dokumentation von Entscheidungen zur Bewertung von tariflichen Bildungsvoraussetzungen und der Stufenzuordnung gaben wir

Optimierungsempfehlungen, um die rechtliche Belastbarkeit und auch die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen sicherzustellen. Das Hochbauamt hat zugesagt, künftig zur Dokumentation der Stufenzuordnung ebenfalls das entsprechende Formular einzusetzen.

Voraussetzungen Stellenplan

Wir prüften auch die für die Ausschreibung einer Stelle erforderlichen stellenplanrechtlichen Voraussetzungen. In einem Fall hatte sich eine Abweichung einer höheren Eingruppierung im Vergleich zum Stellenwert des Stellenplans ergeben. Eine Erklärung zur weiteren Vorgehensweise steht noch aus. In einem anderen Fall konnte die Abweichung aufgeklärt werden. Wir empfahlen, zukünftig die Begründung entsprechend zu dokumentieren.

Tarifvorgaben

**Dokumentation
von Entschei-
dungen
verbessern**

Aufgrund der oben erwähnten nicht immer ausreichend erfolgten Dokumentation konnten wir die Entscheidungen nicht gänzlich nachvollziehen und somit nicht prüfen. Wir gaben Empfehlungen bzgl. der Bestätigung der persönlichen tariflichen Voraussetzungen, der Entscheidung der Stufenzuordnung sowie die Vorlage von Arbeitszeugnissen/Tätigkeitsnachweisen des letzten Arbeitgebers vor Abschluss des Arbeitsvertrages. Mit Einführung von „Maßnahmen zur Flexibilisierung der Personalgewinnung“ (Beschluss des Gemeinderats vom 26. Januar 2023, GRDs 762/2022) wurden für die Zeit im Anschluss an unsere Stichproben verschiedene Maßnahmen beschlossen, die Möglichkeiten eröffnen, vom Tarifwerk abzuweichen. Dies ist auf dieser Grundlage nun auch bei der Einstellung von im Tarifvertrag genannten „sonstigen“ Beschäftigten möglich.

Wir betrachteten ebenfalls die Einhaltung der tariflich personenunabhängigen Vorgaben für die Eingruppierung. „DO.IT“ wird vor der Ausschreibung der Stelle in den Geschäftsprozess einbezogen. Falls die im Ausschreibungsprozess angegebene Wertigkeit der auszuschreibenden Stelle nicht plausibel ist, wird dies vor der Stellenausschreibung geklärt.

6.3.13 Teilhaushalt 660 – Tiefbauamt

6.3.13.1 Dienst- und Werkwohnungen

Anzahl Wohnungen

Das Tiefbauamt verwaltet 66 Werkwohnungen, davon sind 22 Wohnungen dem Tiefbauamt und 44 Wohnungen dem Eigenbetrieb SES zugeordnet.

Mietverträge

Die Mietverträge des Tiefbauamtes nebst Anlagen sind veraltet und lückenhaft. Eine Überarbeitung ist aus unserer Sicht dringend anzuraten. Des Weiteren haben wir empfohlen, für Werkwohnungen einen stadtweiten einheitlichen Muster-Mietvertrag zu erstellen.

**Mietverträge
sind zu
überarbeiten**

Das Tiefbauamt will die Prüfungsfeststellung umsetzen.

Verbuchung von Aufwendungen aus Haus- und Grundbesitzabgabenbescheiden

Die Aufwendungen (Abfallgebühren, Grundsteuer, Gehwegreinigungsgebühren und Niederschlagswassergebühren) aus den Haus- und Grundbesitzabgabenbescheiden wurden in SAP-FI überwiegend nicht den korrekten Kostenarten/Kostenstellen/Amt/Eigenbetrieb zugewiesen (2023 wurden 1.443 Abgabenbescheide der Stadt zugeordnet).

Wir empfehlen der Stadtkämmerei, die Schlüsselung der Daten zur Verbuchung der städtischen Bescheide zu prüfen und so zu schlüsseln, dass die Aufwendungen automatisch auf den korrekten Aufwandskonten und Kostenstellen im städtischen Haushalt gebucht werden. Die bisherige Verbuchung ist teilweise fehlerhaft.

Künftige Wohnungsbewirtschaftung SES

Der Eigenbetrieb beabsichtigt, die Wohnungsmietverträge zwischen dem SES und der SWSG zu beenden. Wir empfehlen dem Eigenbetrieb, den Bedarf künftiger Wohnungsbereitstellungen (u. a. als Personalgewinnungsinstrument) zu analysieren und bei Vertragsauflösungen mit der SWSG Belegungsrechte entsprechend dauerhaft zu sichern.

6.4 Eigenbetriebe

6.4.1 Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart (SES)

Der Eigenbetrieb SES ist dem Tiefbauamt zugeordnet. Nach der Betriebssatzung sind die Aufgaben der SES die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Verwertung und Beseitigung des Klärschlammes.

6.4.1.1 Abwassernutzung im Neckarpark für Nahwärmeversorgung

Als vom Bund bezuschusstes Forschungsvorhaben wurde im Neckarpark (ehemaliger Güterbahnhof) eine Nahwärmeversorgung gebaut. Das Abwasser des Hauptsammlers dient dabei als Hauptwärmequelle. Dazu wurden Wärmetauscher in den Abwassersammelkanal eingebaut. Von Wärmepumpen in der Heizzentrale wird diese Schmutzwasserwärme auf das für die Heizzwecke nötige höhere Temperaturniveau angehoben.

Zur Verteilung der Wärme wurde ein Leitungsnetz in den Straßen des Neckarparks verlegt. Für den Anschluss an diese Versorgungsanlage wird mit den Kunden ein privatrechtlicher Vertrag abgeschlossen. Der Betrieb dieser Anlagen erfolgt durch die „Energie-Dienste-Stuttgart GmbH“ (kurz EDS, eine 100-prozentige Tochterfirma der Stadtwerke Stuttgart).

Um die Nahwärmeversorgung im Neckarpark gegenüber den Gebührenzahlenden der SES gemäß dem Kommunalabgabengesetz (KAG) rechtlich abzusichern, darf die EDS hierbei keine Gewinne erzielen. Die ausschließlich kostendeckende Kalkulation hat die EDS gegenüber der Stadtkämmerei jährlich „in geeigneter Weise“ nachzuweisen.

6.4.1.2 Gebühren-Nachkalkulation 2023

Um für die Benutzung der Stadtentwässerung Gebühren erheben zu können, sind von der SES (Vor-) Kalkulationen zu erstellen, aus denen jeweils die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht. Nach Ablauf des Bemessungszeitraums weichen die gebührenfähigen Kosten und die tatsächlichen Erträge allerdings von den geplanten Ansätzen im Wirtschaftsplan ab, weshalb eine Nachkalkulation aufzustellen ist.

Nachträglich wurde festgestellt, dass die Nachkalkulation für 2023 statt einer Kostenunterdeckung von rund 1,2 Mio. € tatsächlich eine Unterdeckung von rund 0,5 Mio. € ergab, da der nicht eingeplante Zinsertrag von rund 0,77 Mio. € vom Guthaben auf dem Betriebsmittelkonto nicht enthalten war. Ausschließlich dieser geringere Betrag steht damit dem Gemeinderat für seine Ermessensentscheidung nach § 14 Abs. 2 KAG zur Verfügung.

Durch die geringere Unterdeckung verringert sich der von der Stadt zu zahlende Anteil der Straßenentwässerung (Träger ist das Tiefbauamt) um 41.841 €. Die Korrektur erfolgt durch eine Gutschrift im nächsten Jahresabschluss der SES.

**Aufwand für
Straßen-
entwässer-
ung 2023
geringer als
kalkuliert**

6.4.1.3 Bilanzierung des Abzugskapitals „Vorfluter“

Die Stadt hat die Kosten der Straßenentwässerung als Trägerin der Straßenbaulast zu tragen. Die Kosten für die Straßenentwässerung reduzieren sich durch den jährlichen Auflösungsbetrag aus dem Restbuchwert des „Erschließungsbeitrags Vorfluter“.

Da dieser Restbuchwert von rund 6,6 Mio. € der Stadt (dem Tiefbauamt) zusteht, ist er in der Bilanz der SES in Abgang zu nehmen und im Jahresabschluss der Stadt auszuweisen.

6.4.2 Eigenbetrieb Leben und Wohnen (ELW)

6.4.2.1 Betreutes Wohnen

Das Konzept des „Betreuten Wohnens“ beruht auf dem kombinierten Angebot von Miete und einer Grundbetreuung, wobei Miete und Grundbetreuung nicht in einer Hand liegen müssen. Die im Betreuungsvertrag angebotenen Serviceleistungen ermöglichen es den Bewohnerinnen und Bewohnern auch bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes so lange wie möglich in ihrer Wohnung zu leben und einen eigenen Haushalt zu führen.

Der Eigenbetrieb betreut derzeit 249 Wohnungen, davon werden 91 Wohnungen vom ELW selbst vermietet.

Die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) weist seit Jahren negative Ergebnisse aus. Der Eigenbetrieb geht hingegen von einer Kostendeckung im Bereich des „Betreuten Wohnens“ aus und will deshalb die KLR überarbeiten.

**Negative
Ergebnisse
der KLR bei
betreutem
Wohnen**

Der Eigenbetrieb hat uns eine Überprüfung der Betreuungspauschale zugesagt.

Die vom Eigenbetrieb durchgeführten Hausmeisterdienste sind letztmalig vertraglich in 2016 festgelegt und Preiserhöhungen seitdem nicht durchgeführt worden. Laut ELW sei im Anschluss an unsere Prüfung eine Erhöhung umgesetzt worden.

Nach den vertraglichen Vereinbarungen erfolgt die Umlage der Betriebskosten nach dem Verhältnis der Wohnfläche zur Gesamtwohnfläche. Die Berechnungsmethode oder Definition der Wohnfläche ist jedoch nicht vertraglich geregelt, was vor allem bei gemischtgenutzten Gebäuden sinnvoll und notwendig wäre. Zur Berechnung der Wohnfläche gibt es unterschiedliche Methoden bzw. rechtliche Grundlagen. Grundsätzlich kann die Berechnungsmethode im Mietvertrag frei gewählt werden, wobei die Berechnung nach der Wohnflächenverordnung mittlerweile am häufigsten angewandt wird. Letztere gilt auch, wenn hierzu im Vertrag keine Regelung getroffen wird. Nachteil der Anwendung der Wohnflächenverordnung aus Vermietersicht liegt darin, dass sie die Wohnfläche geringer kalkuliert, als die Berechnung nach DIN 277.

Die vom Eigenbetrieb in den Betriebskostenabrechnungen herangezogene Gesamtwohnfläche war nicht immer nachvollziehbar. Wir baten den Eigenbetrieb, die Gesamtwohnflächen aller Einrichtungen zu überprüfen.

Auf der Basis uns vorliegender Betriebskostenabrechnungen stellten wir einen Vergleich der Betriebskosten von vier Einrichtungen des ELW auf. Das Ergebnis zeigt deutliche Kostenunterschiede:

	Zamenhof €/m ²	Haus Rohrer Höhe €/m ²	Hans Rehn Stift €/m ²	Parkheim Berg €/m ²
Heizung/Wasser	4,63 - 14,42	21,81 - 22,22	26,96 - 32,36	15,09 - 17,31
Müllbeseitigung	2,85	0,77	2,64	1,12
Gebäudereinigung	4,45	7,25	2,87	0,50
Strom allgemein	1,85	3,19	2,35	1,38
Gebäudeversicherung	1,88	2,02	1,28	1,16
Kosten für Hauswart	4,72	8,37	4,90	1,91

Tabelle 20: Betriebskosten pro m²

6.4.2.2 Fonds

Erbschaften und Vermächtnisse sind teilweise seit Jahren im Eigentum der Stadt, ohne dass die Verwendung im Sinne des Vermächtnisgebers erfüllt wird. Damit eine zügige Abwicklung der Vermächtnisse erfolgen kann, empfehlen wir der Verwaltung, die Vermächtnisse den Ämtern und Eigenbetrieben zu übertragen, die zur Erfüllung des Zwecks vorgesehen sind.

6.4.3 Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (AWS)

6.4.3.1 Öffentliche Toilettenanlagen

In der Begründung des Wirtschaftsplans steht, dass die Nutzung der Toilettenanlagen auch künftig unentgeltlich sein soll (GRDRs 377/2021). Die Verwaltung ging deshalb davon aus, dass damit die Toilettenentgelte beschlossen worden seien.

Mit dem Wirtschaftsplan wird jedoch lediglich die Finanzentscheidung getroffen. Im Betriebsausschuss ist danach die Sachentscheidung zu treffen, die in der Beschlussziffer explizit aufgeführt werden muss, damit die Mitglieder des Betriebsausschusses sich über die Tragweite des Beschlusses klarwerden können.

Dies schließt auch die Darlegung der steuerlichen und finanziellen Auswirkungen mit ein. Deshalb hätte im Beschluss der Verzicht auf einen möglichen einmaligen Vorsteuerabzug in Höhe von rund 2,23 Mio. € sowie auf den möglichen jährlichen Vorsteuerabzug von rund 179.000 € ausgewiesen werden müssen.

6.4.3.2 Hauptwerkstatt

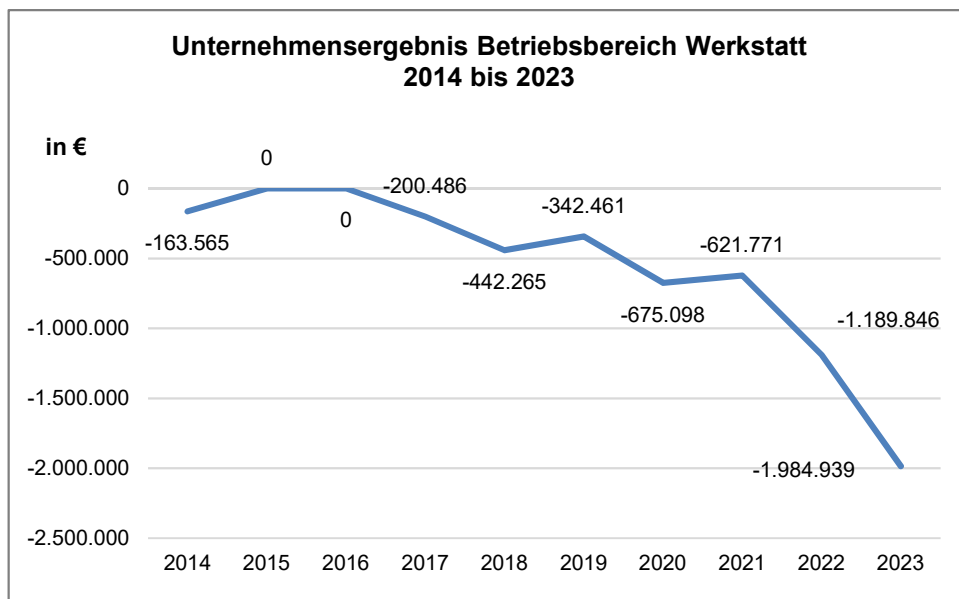
Der Betriebszweig Werkstatt ist ein städtischer Hilfsbetrieb, der im Grundsatz seine Leistungen voll kostendeckend intern und mit den städtischen Ämtern und Eigenbetrieben abrechnet.

Zukünftig sind in GRDRs alle steuerlichen und finanziellen Auswirkungen darzustellen



Ergebnis des Betriebsbereichs

Die Ergebnisse des Betriebsbereichs Werkstatt der letzten zehn Jahre entwickelten sich wie folgt:



Seit 2016
konstante
Verschlechterung des
Betriebsergebnisses

Abbildung 9: Unternehmensergebnis Betriebsbereich Werkstatt
2014 bis 2023

Laut Eigenbetrieb resultieren die negativen Ergebnisse daraus, dass teilweise ein geordneter Werkstattbetrieb nicht durchgängig möglich gewesen sei. Es seien dauerhaft unbesetzte Stellen in der Größenordnung von ca. 30 % vorhanden gewesen. Erschwerend sei hinzugekommen, dass durch die lange Laufzeit einiger Fahrzeugklassen ein signifikant höherer Reparaturaufwand notwendig gewesen sei und dementsprechend der Werkstattbetrieb ausschließlich nach Können und Vermögen habe aufrechterhalten werden können. Dementsprechend haben auch in weitaus größerem Maße als geplant und wünschenswert externe Reparaturaufträge vergeben werden müssen⁴.

Die Begründung in der Stellungnahme des AWS können wir aus den folgenden Gründen nicht nachvollziehen:

⁴ GRDRs 985/2023, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart Halbjahresbericht 2023.

Produktivstunden

Die Produktivstunden der letzten fünf Jahre entwickelten sich rückläufig:

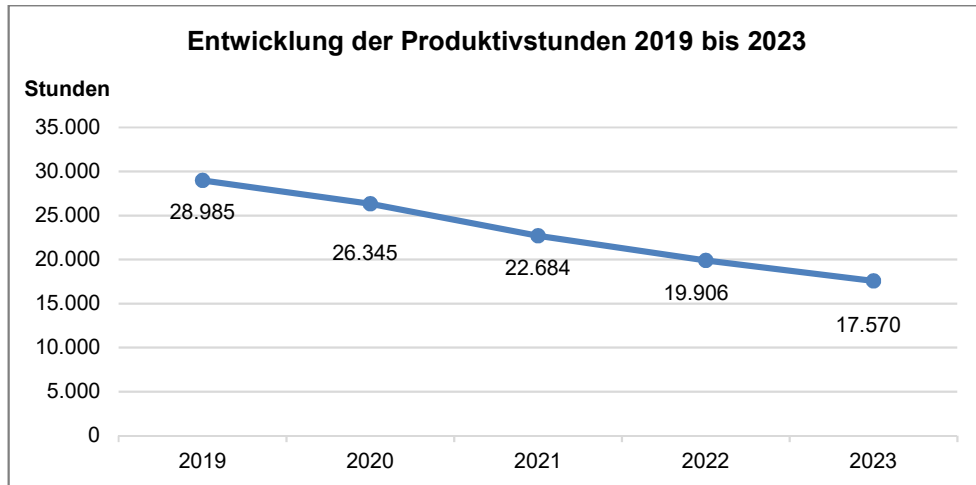


Abbildung 10: Entwicklung der Produktivstunden der Werkstatt 2019 bis 2023

Deutlich rückläufige Produktivstunden

Der Eigenbetrieb begründete die negativen Bereichsergebnisse u. a. mit fehlendem Personal⁵. Die Zahl der vorhandenen Mitarbeitenden ist in den letzten Jahren jedoch relativ konstant geblieben. Zumindest der Rückgang der Produktivstunden der Jahre 2022 und 2023 (Post-Corona-Zeit) lässt sich damit unseres Erachtens nicht begründen. Wir baten den Eigenbetrieb um Stellungnahme.

Stundensätze

Die aufgewandten Kosten pro Stunde (Ist-Stundensatz) der letzten fünf Jahre entwickelten sich für die Werkstatt nach Angaben des Eigenbetriebs wie folgt (Steigerung von 2019 bis 2023 um 83 %):

Gestiegene Kosten pro Stunde

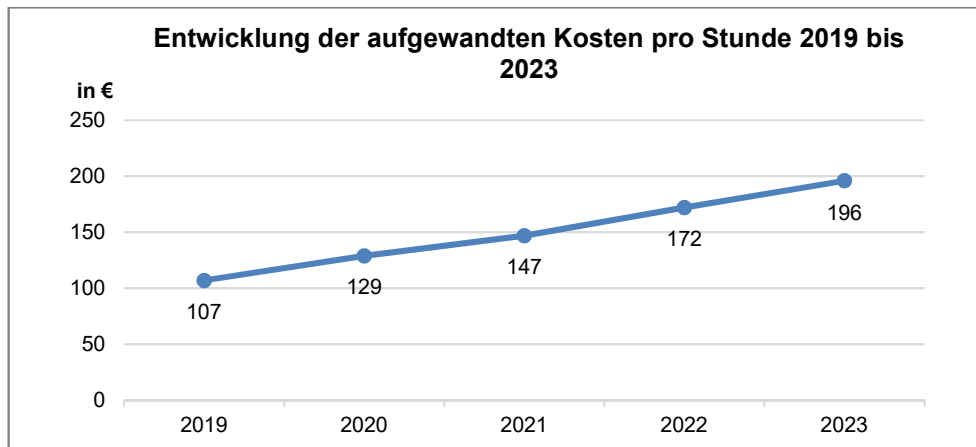
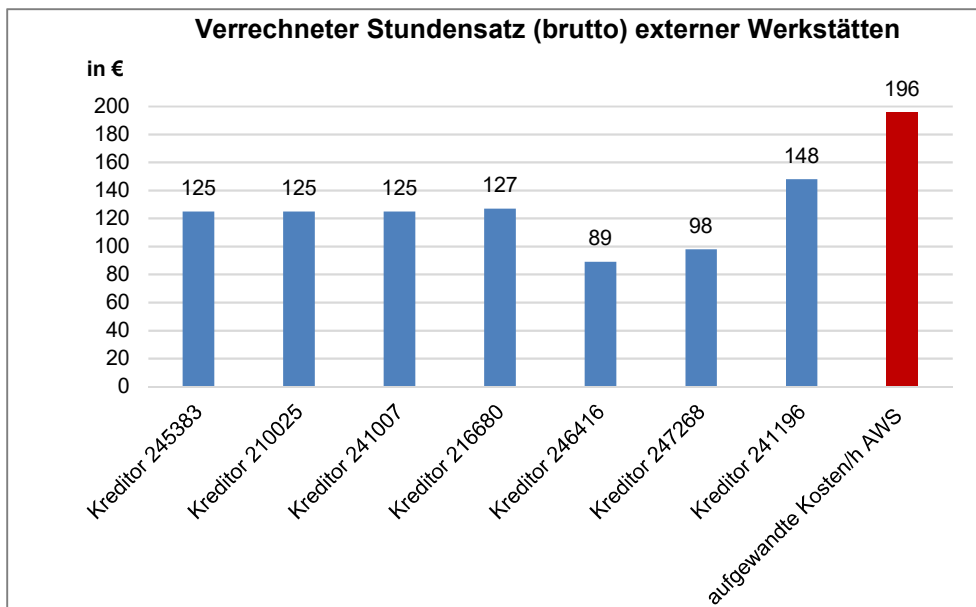


Abbildung 11: Entwicklung der aufgewandten Kosten pro Stunde 2019 bis 2023

⁵ GRDRs 985/2023, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart Halbjahresbericht 2023.

Die an den Eigenbetrieb in Rechnung gestellten Stundensätze externer Werkstätten, verbucht auf Sachkonto 547000 "Kfz-Reparatur, Service" betragen:



Stundensätze privater Werkstätten deutlich niedriger

Abbildung 12: Verrechneter Stundensatz (brutto) externer Werkstätten (Kreditoren) an die AWS im Vergleich zu den aufgewandten Kosten/h des AWS 2023 (roter Balken)

Die Stundenverrechnungssätze privater Kfz-Werkstätten inkl. Gewinnzuschlag lagen deutlich niedriger als die Kosten pro Stunde des Eigenbetriebs ohne Gewinnaufschlag. Private Unternehmen sind demnach in der Lage, mit weit niedrigeren Stundensätzen Gewinne zu erzielen.

Der tatsächlich verrechnete (nicht kostendeckende) Stundensatz der AWS betrug 2023 107,00 €; ab dem Jahr 2024 wird ein Stundensatz von 130,00 € verrechnet.

Gemäß § 14 EigBVO-HGB sind sämtliche Lieferungen und Leistungen, auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde angemessen zu vergüten. Zukünftig ist ein angemessener Stundensatz zu verrechnen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Ämter und Eigenbetriebe, die diese Leistungen von der AWS in Anspruch nehmen müssen, nicht die Unwirtschaftlichkeit durch hohe Stundensätze auszugleichen haben. Die zukünftige Ausrichtung der Werkstatt ist zu hinterfragen, auch hinsichtlich des geplanten Neubaus in der Heinrich-Baumann-Straße und der darin integrierten Werkstatt.

Bisher keine Verrechnung der kostendeckenden Stundensätze

6.5 Kommunalanstalt Klinikum Stuttgart

6.5.1 Betriebswirtschaftliche Entwicklung 2017–2023

Die betriebswirtschaftliche Entwicklung des Klinikums Stuttgarts folgt seit mehreren Jahren einem Trend mit zunehmenden negativen Betriebsergebnissen im operativen Bereich. Der Aufbau von Personal sowie steigende Personal- und Materialkosten ließen die Aufwendungen steigen, ohne dass dem eine adäquate Ertragssteigerung gegenüberstand. Fallzahlen und Bettenauslastung lagen in 2023 weiterhin deutlich unter den Werten von 2019 (Vor-Corona-Zeit). Somit ist die Schere zwischen Aufwendungen und Erträgen weiter auseinandergegangen.

Stetige Verschlechterung des Betriebsergebnisses

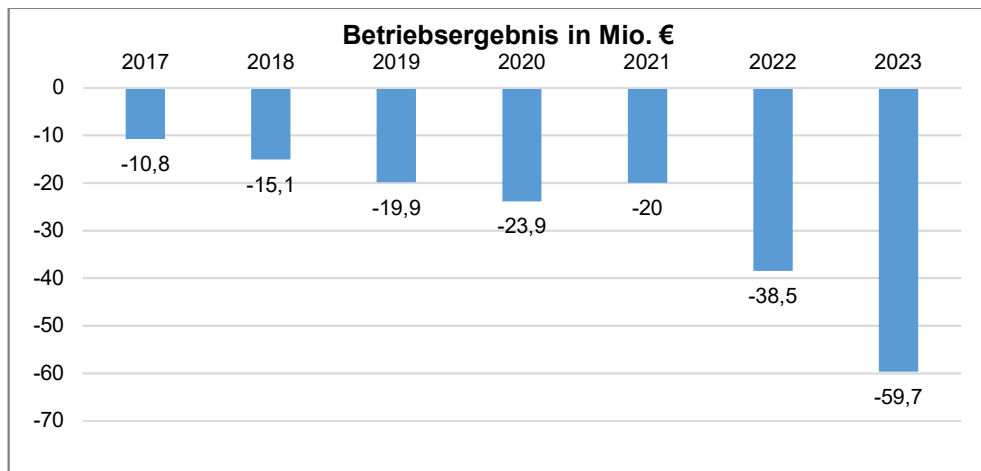


Abbildung 13: Entwicklung des Betriebsergebnisses (ohne Einbeziehung des Finanzergebnisses, des neutralen Ergebnisses sowie der Steuern) des Klinikums bis 2023

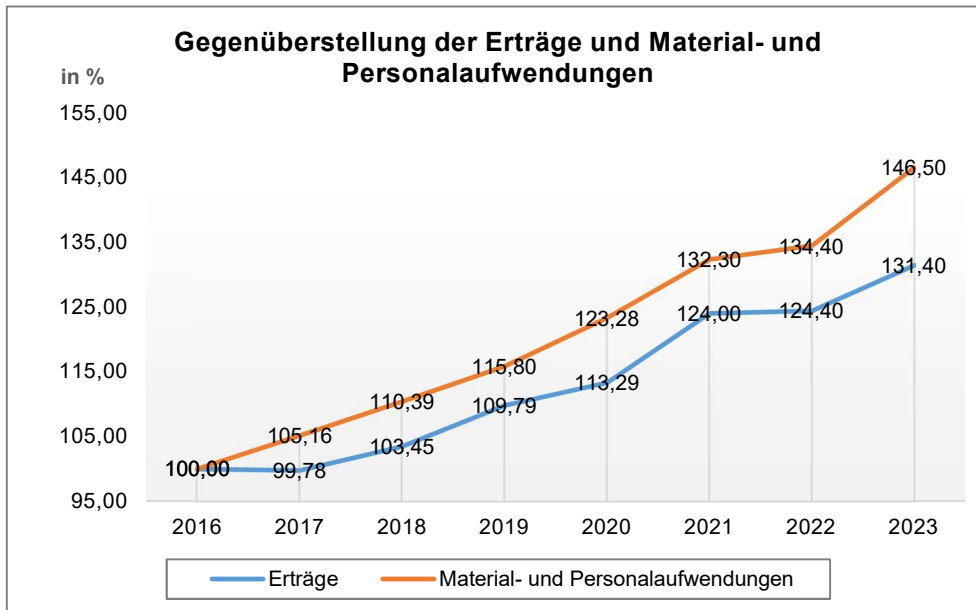


Abbildung 14: Aufgehende Schere zwischen Aufwendungen und Erträgen

Trotz derzeit schwerem Umfeld im Bereich Planung und Finanzierung von Krankenhäusern, wovon maßgeblich auch das Klinikum als Maximalversorger betroffen ist, empfehlen wir der Geschäftsführung, auch das Thema Konsolidierung als mögliche Option zu prüfen. Die Stadt als Trägerin der Kommunalanstalt zahlt den jährlichen Defizitausgleich und zahlreiche weitere finanzielle Leistungen an das Klinikum. Sollte sich die Haushaltslage der Stadt zukünftig verschlechtern, könnte die Stadt an den Rand ihrer Leistungsfähigkeit kommen.

**Aufwands-
Ertrags-
Schere geht
weiter auf**

6.5.2 Trennungsrechnung

Nach dem EU-Beihilferecht darf für Dienstleistungen, die nicht einem übertragenen allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (Daseinsvorsorge-DAWI) zugerechnet werden können, kein finanzieller Ausgleich gewährt werden. Dazu ist eine Trennungsrechnung (DAWI-kommerzielle Tätigkeit) erforderlich. Soweit Überkompensationen ermittelt werden, sind diese an die Stadt zurückzubezahlen.

Ein beauftragter Wirtschaftsprüfer stellte bei seiner Prüfung 2023 für den Zeitraum 2014 bis 2019 eine Überkompensation des Klinikums von 10,3 Mio. € fest. Das Klinikum hat eine erneute Überprüfung der Testate auf Überkompensation beauftragt. Nach Aussage des zuständigen Wirtschaftsprüfers lägen nunmehr klare Anzeichen vor, die keine Überkompensation oder zumindest eine weitaus geringere Überkompensation bestätigen. Eine etwaige Rückforderung dieser ursprünglich festgestellten Überkompensation vor Abschluss der laufenden Überprüfung der Testate sei daher nicht angezeigt. Im Rahmen dieses Prüfungsauftrags werden auch die Testate der Jahre 2020 und 2021 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC erstellt. Die Prüfung, ob eine etwaige Über- oder Unterkompensation in den Jahren 2022 bis 2023 vorliegt, wurde vom Klinikum ebenfalls in Auftrag gegeben.

**Bisher steht
beihilfe-
rechtliche
Überkompensation im
Raum**

Wir behalten uns eine eigene Prüfung der Trennungsrechnung vor.

6.5.3 Selektiver Defizitausgleich im Beihilferecht

Aktuell sind Klagen zum selektiven Defizitausgleich anhängig, u. a.:

- Klage DRK-Kliniken gegen das Land Berlin (August 2023)
- Klage von Agaplesios gegen die Stadt Frankfurt (März 2024)
- Anträge von Diakoneo auf Defizitausgleich an den Landkreis Schwäbisch Hall und die Stadt Nürnberg (Februar 2024)

**Mögliche
beihilfe-
rechtliche
Risiken**

Generell beklagt wird, dass Krankenhäuser mit staatlichen oder kommunalen Trägern durch deren Defizitausgleich bevorzugt würden: Dies sei u. a. mit dem EU-Beihilferecht unvereinbar, da freie gemeinnützige bzw. private Krankenhäuser solche Ausgleiche nicht bekämen und daher benachteiligt seien.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf das mögliche Risiko des Verstoßes gegen das Gebot der Gleichbehandlung der Plankrankenhäuser (Prinzip der Trägervielfalt) nach § 1 Abs. 2 Satz 1 LKHG BW sowie Art. 12 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG) hin.⁶

Wir empfehlen dem Klinikum, bei jedem städtischen Zuschuss bzw. bei jeder städtischen Ausgleichszahlung an das Klinikum detailliert zu begründen, warum diese mit dem EU-Beihilferecht sowie mit dem Gebot der Gleichbehandlung der Plankrankenhäuser konformgehen.

6.5.4 Abfallentsorgung

Die Abfallaufwendungen im Klinikum haben sich seit 2001 wie folgt entwickelt:

**Gestiegene
Auf-
wendungen
seit Wechsel
des
Entsorgers**

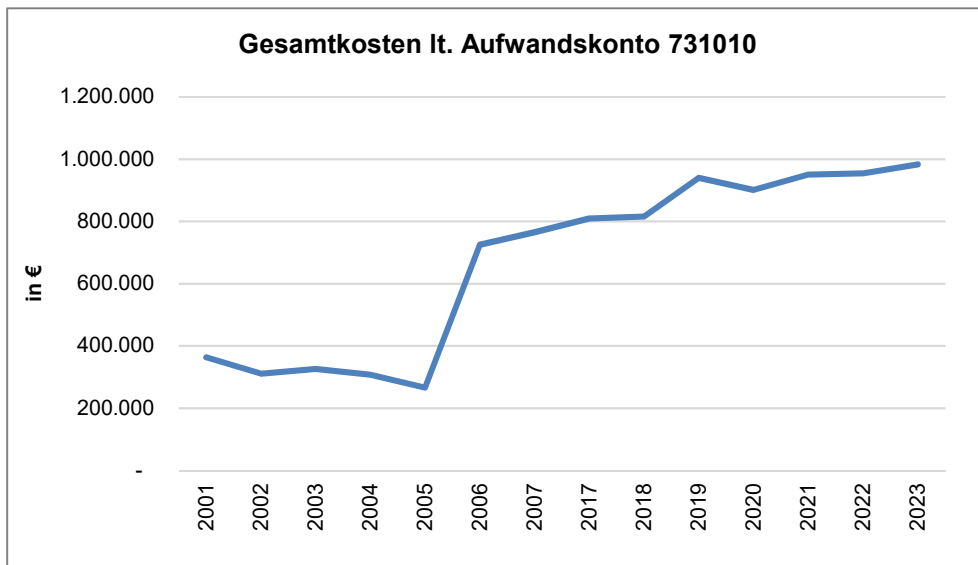


Abbildung 15: Aufwendung laut Buchhaltung

Mit einer Beitrittsvereinbarung Mitte 2004 hat das Klinikum die Aufgabe der Abfallentsorgung an den Entsorgungsverband medizinischer Einrichtungen e. V. in

⁶ Brosius-Gersdorf, F. (2023): Funktionsgerechte Krankenhausfinanzierung und Krankenhausreform, Potsdam 2023.

Braunschweig übertragen. Zusätzlich entsorgen weitere privatrechtliche Entsorger bestimmte Abfallsorten. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (AWS) entsorgt zudem andienungspflichtige wie auch nicht andienungspflichtige Abfälle, die nicht über den Verband abgewickelt werden.

Grundlage der Entsorgungsentgelte ist die 2004 vereinbarte Kosten- und Leistungsaufstellung (Jahresmengen, Behälterarten, Behälteranzahl, Füllgewichte, Anzahl der Leerungen). Änderungen dieser Aufstellung gibt es bis heute nicht, obwohl es sowohl räumlich als auch mengenmäßige Änderungen gegeben hat.

**Veraltete
Kosten- und
Leistungs-
aufstellung**

Der zuständige Fachbereich des Klinikums hat zwischenzeitlich eine Aktualisierung der Kosten- und Leistungsaufstellung zur Beitrittsvereinbarung zugesagt.

Laut Vertrag mit dem Entsorgungsverband sind Preiserhöhungen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Preiserhöhungen dürfen nur im Rahmen der Entsorgungsmarktpreisentwicklung auf Nachweis des Verbands bis maximal in Höhe der Grundlohnsummensteigerung im Gesundheitswesen erfolgen. Tatsächlich werden Preiserhöhungen vom Verband formlos per E-Mail mitgeteilt, ohne dass deren pauschale Begründungen für die Preiserhöhungen im Sinne des Vertrags durch das Klinikum überprüfbar sind.

Laut Klinikum werde sich der Einkauf des Klinikums zeitnah mit dem Entsorgungsverband zur Optimierung der Prozessabläufe in Verbindung setzen.

Rechnungen werden direkt an das Klinikum gestellt, aber von einer seitens des Entsorgungsverbands beauftragten Firma geprüft. Eine eigene Überprüfung der vorgelegten Rechnungen durch das Klinikum erfolgt nach unserer Kenntnis nicht; sie ist auch mangels eigenen Wissens über die Entsorgungsmengen etc. nicht möglich.

6.5.5 Personalprüfung – Teil Stellenplan, Stellenschaffung, Controlling

Im Berichtsjahr führten wir eine Personalprüfung beim Klinikum Stuttgart, u. a. im Bereich Stellenplan, Stellenschaffung und Controlling durch. Die Prüfung bezog sich beim Stellenplan auf die Einhaltung der rechtlichen und stadtinternen Vorgaben. Außerdem prüften wir das bestehende Personalcontrolling sowie den Prozess bzgl. der Schaffung von neuen Stellen.

Wir stellten im Wesentlichen folgendes fest:

- Bzgl. des Inhalts der Stellenübersicht empfahlen wir, zwischen dem Verwaltungsrat, dem Referat WFB und dem Vorstand des Klinikums abzustimmen, ob und ggfs. welche Abweichungen zu den bestehenden rechtlichen Vorgaben toleriert werden können (auch unter Berücksichtigung der vorhandenen Controlling Instrumente). Das Klinikum teilte uns in seiner Stellungnahme mit, dass die Feststellungen und Hinweise des Prüfungsberichts mit dem Referat WFB rückgekoppelt worden seien. Danach würden die Abweichungen beibehalten.

Zur Genehmigung von zusätzlichen Personalressourcen existieren durchgängige Abläufe, zum einen bzgl. zusätzlicher Bedarfe für den kommenden Wirtschaftsplan, zum anderen für die unterjährige Beantragung im

Vorfeld von Stellenausschreibungen. Bei letzterem erfolgt die Entscheidung auf Grundlage festgelegter Kriterien durch eine eingerichtete Personalkommission bzw. durch den Vorstand. Wir empfehlen, Teile der bestehenden Verfahrensanweisungen und der entsprechenden Verantwortlichkeiten abzustimmen bzw. zu evaluieren. Das Klinikum gab an, dass man dabei sei, Regelungen zu den Verantwortlichkeiten zu erstellen. Aufgrund unserer Stichproben regten wir zu Überlegungen an, in gewissen Teilbereichen den beantragten Personalbedarf systematischer zu hinterfragen. Dazu hat das Klinikum mitgeteilt, dass geplant sei, Prozessbeschreibungen zur Erstellung des Wirtschaftsplans für die medizinischen Zentren und die Servicecenter (auch hinsichtlich der Personalkapazitätsplanung) zu erstellen. Die eigentliche Personalbedarfsplanung werde weiterhin für alle Bereiche dezentral stattfinden. Bei Auffälligkeiten werde im Einzelfall eine Tiefenprüfung erfolgen.

Entsprechende Instrumente des Personalcontrollings sind u. E. vielfältig vorhanden. Laut Klinikum soll das im Prüfungszeitraum bestehende Verfahren zur Aufstellung des Wirtschaftsplanes bzw. Festlegung des Personalbudgets künftig verändert werden. Wir empfehlen zu überlegen bzw. zwischen den Beteiligten abzustimmen, ob ggfs. eine Nachbesserung der Regelung des Vorgehens bei Personalmehraufwendungen erfolgen sollte. Dazu hat das Klinikum wie folgt Stellung genommen: „Im Rahmen der Quartalsberichterstattung an den Verwaltungsrat, in den regelmäßigen Verwaltungsratssitzungen und im regelmäßigen Jour fixe mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden sowie kurzfristiger Meetings im konkreten Bedarfsfall informiert der Vorstand transparent über die wirtschaftliche Entwicklung im Vergleich zum Wirtschaftsplan (Ergebnis-, Personal- und Sachkosten sowie VK-Entwicklung (Vollkräfte-Entwicklung)) und stellt die ergriffenen Maßnahmen dar.“

Zur weiteren Stärkung der Verbindlichkeit des Wirtschaftsplans wurde in diesem Jahr (2024) die zeitliche Reihenfolge des Planungsprozesses verbessert und Maßnahmen zur Harmonisierung des internen Budgets und des Wirtschaftsplanes eingeleitet.“

6.6 Betätigungsprüfung

6.6.1 Stiftung Kunstmuseum Stuttgart gGmbH

Gegenstand dieser Prüfung war die Betätigung des gemeinnützigen Unternehmens, der Stiftung Kunstmuseum Stuttgart gGmbH. Wir werteten die wirtschaftlichen Verflechtungen mit der Stadt aus und stellten fest, dass die Stadt an das Kunstmuseum jährliche Betriebskostenzuschüsse in Millionenhöhe leistet. Für das Jahr 2024 wurden diese um 3,8 Mio. € auf gesamt 9,8 Mio. € erhöht.

Zudem wird betriebsnotwendiges Vermögen, z. B. das Gebäude des Kunstmuseums und städtische Kunstwerke, überwiegend kostenfrei aus dem städtischen Haushalt zur Verfügung gestellt. Die Stadt sollte die Möglichkeit, das Vermögen als Sacheinlage in die Gesellschaft einzubringen, aufgreifen. Unter anderem entfiel dadurch die Verwaltung der beiden steuerlichen Betriebe gewerblicher Art „4104 – Überlassung von Kunstwerken“ und „2301 – Verpachtung Kunstmuseum“.

Der Betriebskostenzuschuss der Stadt beträgt aus der Berechnung der Jahre 2019 bis 2023 im Mittel rund 40 € pro Museumsbesuchenden, unter Berücksichtigung von geleisteten Aufwendungen für Gebäude- und Personalgestellung durch die Stadt etwa 58 € pro Besuchenden. Im Gegenzug finanziert sich die Gesellschaft kaum durch Eintrittsgelder. Im Durchschnitt erwirtschaftete das Kunstmuseum 3,15 € Umsatz pro Besuchereintritt in 2023.

**Kosten-
deckungs-
grad sehr
gering**

Kommunale Unternehmen haben nachhaltig einen Kostendeckungsgrad von 25 % zu erwirtschaften (§ 103 Abs. 1 Nr. 1 GemO). Die Stadtkämmerei legte uns hierzu eine Ausnahmegenehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde dieser Zulässigkeitsvoraussetzung vor. Dennoch halten wir es für geboten, dass Museen angemessene Umsatzerlöse aus Eintrittsgelder erwirtschaften. Zur Steuerung des Unternehmens sollte die Stadt als Gesellschafterin entscheiden, inwieweit das Unternehmen als „Zuschussbetrieb“ geführt werden soll. Wir empfehlen, angemessene Ertragsziele vorzugeben und zu überwachen.

Der Prüfungsbericht liegt der Verwaltung vor.

6.6.2 Ausleihungen an Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Wir prüften die städtischen Darlehen (Ausleihungen). Dabei nahmen wir Abstimmungen zwischen dem in der eingesetzten Software „CML-Darlehnsverwaltung“ ausgewiesenen Bestand an Ausleihungen mit dem Ausweis der Bilanz der Stadt sowie Abstimmungen mit dem Ausweis der Bilanzen einzelner Eigenbetriebe und städtischen Beteiligungen vor. Darüber hinaus prüften wir stichprobenhaft einzelne Darlehen.

Die Ausleihungen machen zahlenmäßig rund 10 % des Finanzvermögens und etwa 5 % des gesamten Vermögens der Stadt aus. Wir stellten fest, dass sich der Bilanzwert der Ausleihungen ab dem Geschäftsjahr 2018 im Vergleich zum Geschäftsjahr 2022 mit einem Wert von rund 579 Mio. € fast verdoppelt hat.

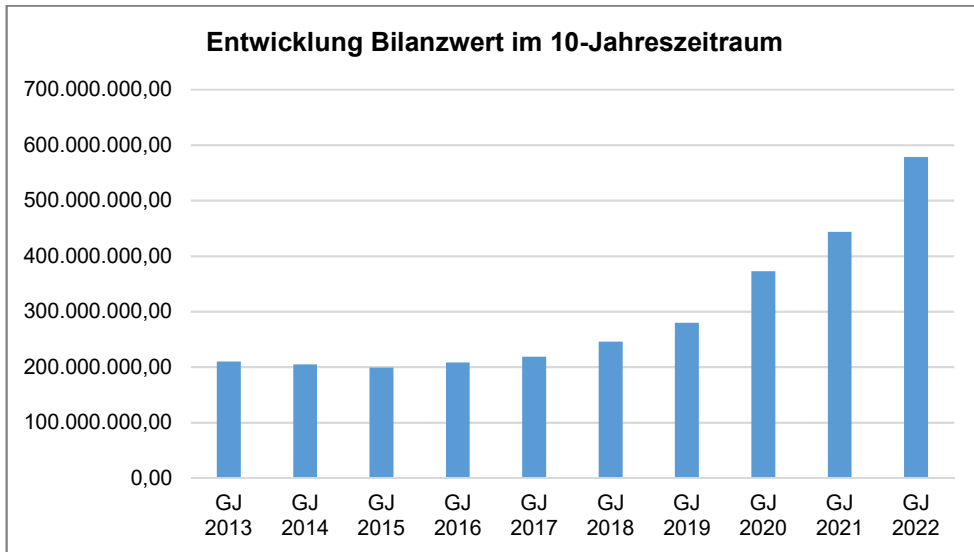


Abbildung 16: Entwicklung der Ausleihungen in der städtischen Bilanz

Die Stadtkämmerei begründete dies damit, dass in der Phase der „Negativzinsen“ den Unternehmen, Beteiligungen und Betrieben Darlehen überwiegend als städtische Ausleihungen vergeben worden seien, um die Zahlung von Negativzinsen zu vermeiden.

Über Darlehensgewährungen beschließt der Gemeinderat. Jedoch liegen etwaige Konditionen, zu welchen die Darlehen gewährt werden sollen, zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht vor, da Fremdvergleiche bei Banken üblicherweise erst zeitnah vor der Darlehensauszahlung eingeholt werden.

Verfahren der Darlehensvergabe ist noch zu regeln

In einem Fall wurden Kreditkonditionen auf Grundlage einer Darlehensfinanzierung, die das Beteiligungsunternehmen selbst von einer Bank erhalten hat, vergeben. Sofern Darlehensvergaben ohne Sicherheit vergeben werden, sollte dies in Fremdvergleichen berücksichtigt werden.

Die Stadtkämmerei will das Verfahren der Darlehensvergabe, insbesondere die Festlegung der Höhe des Darlehenszinssatzes, nunmehr regeln. Im Übrigen führten unsere Abstimmungen zu keinen Differenzen.

6.7 Prüfungsbereich Bauwesen und Beschaffungen

6.7.1 Allgemeines

Unsere Prüfungstätigkeit umfasst im Wesentlichen die Prüfung von Vergabeverfahren im Bauwesen und für Beschaffungen, die Prüfung von Bauabrechnungen, begleitende Prüfungen und die Durchführung von Querschnittsprüfungen im Bauwesen.

Im Rahmen der **Vergabeprüfung im Bauwesen** wird uns entsprechend den in der Vergabeordnung und in den Rundschreiben Nr. 023/2019 bzw. Nr. 017/2023 vorgegebenen Wertgrenzen eine Vielzahl einzelner Vorgänge vor deren endgültiger Beauftragung vorgelegt.

In der Tabelle sind die von uns im Berichtszeitraum geprüften Vorgänge und unsere Feststellungen zusammengefasst:

Geprüfte Auftragssummen und erzielte Einsparungen im Berichtszeitraum			
Beträge in €			
Vergabeart	Anzahl	Auftragssumme	Einsparungen
Öffentliche Ausschreibung	182	184.389.000	0
Beschränkte Ausschreibung	6	3.982.000	0
Verhandlungsverfahren	11	43.705.000	0
Freihändige Vergabe	107	11.983.000	57.000
Nachtragsangebot	348	18.679.000	79.000
Honorarvertrag	244	129.226.000	1.004.000
Honorar-Zusatzvertrag	207	41.127.000	3.596.000
Aufhebung	10	0	0
Summe	1.115	433.091.000	4.736.000

Tabelle 21: Geprüfte Auftragssummen und erzielte Feststellungen im Berichtszeitraum

Über die in Tabelle 11 aufgeführten Einsparungen von 4,7 Mio. € hinaus entstanden aus unserer Sicht vermeidbare Mehrausgaben von 30.000 €.

**4,7 Mio. €
Einsparungen
bei Vergabe-
prüfungen**

Da wir sowohl die Vergabeverfahren als auch die im Laufe der Bauausführung anfallenden Nachtragsangebote prüfen, unterliegen die wesentlichen Bauvorhaben der Stadt vor und nach ihrer Beauftragung einer laufenden kritischen Begleitung.

Im Gegensatz zur Prüfung im Bauwesen besteht für **Beschaffungen von Lieferungen und Dienstleistungen** keine Vorlagepflicht der Vergabeakten. Die Auswahl unserer Prüfungen erfolgt hier nicht anhand von Wertgrenzen, sondern auf der Basis einer risikoorientierten Prüfungsplanung.

Über die Vergabeprüfung hinaus stehen wir den Ämtern, den Eigenbetrieben und dem Klinikum auch beratend zur Verfügung. Dadurch können spätere Prüfungsfeststellungen bereits im Vorfeld reduziert und Fehlentscheidungen vermieden werden, die sich vor allem im Vergabebereich in großen finanziellen Belastungen niederschlagen können. Mit dem Dienstleistungszentrum Bauvertragswesen im Hochbauamt (DLZ Bau), dem Dienstleistungszentrum des Haupt- und Personalamts

(10 DLZ) und dem Klinikum findet ein regelmäßiger Austausch zu Fragen des Vergabewesens statt.

Bei den **Bauabrechnungen** wird die Auswahl der Prüfungen auf Basis einer risikoorientierten Prüfungsplanung getroffen. Dies gewährleistet eine angemessene Abdeckung der Ämter, der Eigenbetriebe und des Klinikums entsprechend ihres Risikos.

Im Allgemeinen prüfen wir nach Abschluss der Bauarbeiten, ob Baumaßnahmen einschließlich der Honorare der freiberuflich Tätigen zutreffend nach dem Vertrag, nach VOB, nach HOAI und nach den weiteren einschlägigen Vorschriften abgerechnet wurden.

Im Berichtszeitraum prüften wir die Bauabrechnungen von zehn Baumaßnahmen. Die Abrechnungssumme der geprüften Gewerke und Planungsleistungen betrug 20,0 Mio. €.

Wir prüfen vermehrt auch **baubegleitend**, um spätere Prüfungsfeststellungen bereits im Vorfeld zu vermeiden. Im Berichtszeitraum unterstützten wir die Verwaltung mit vier baubegleitenden Prüfungen bei Baumaßnahmen mit einem Auftragsvolumen von 98,6 Mio. €. Außerdem beraten wir die Verwaltung auf Anfrage bei Abrechnungsthemen während der Bauausführung.

In **Querschnittsprüfungen** untersuchen wir die Vorgehensweise der Ämter und Eigenbetriebe im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen. Schwerpunkte der Querschnittsprüfung sind beispielsweise Betriebsvergleiche sowie die systematische Analyse organisatorischer Abläufe. Der Erfolg dieser Prüfungen lässt sich teilweise zunächst nicht finanziell beziffern. Sie leiten jedoch strukturelle Verbesserungen ein, die sich erst im Anschluss in finanziellen Erfolgen niederschlagen können.

Darüber hinaus prüfen wir in Einzelfällen, ob bei **städtischen Investitionszuschüssen** die Vorgaben und Regelungen des Zuwendungsbescheids eingehalten werden.

6.7.2 Ämter und Eigenbetriebe

Die nachfolgenden Beispiele stellen einen Querschnitt aus unserer Tätigkeit dar. Sie zeigen die Bandbreite unserer Prüfungen und unserer Feststellungen auf, ohne dass dadurch einzelne Ämter oder Eigenbetriebe besonders herausgestellt werden sollen.

6.7.2.1 Abbruch eines Gebäudes – Mehrforderung wegen Schadstoffen

Das Amt für Stadtplanung und Wohnen hat für den Abbruch eines Gewerbegebäudes in Bad Cannstatt eine Fachfirma beauftragt. Der öffentlichen Ausschreibung war eine Schadstoffuntersuchung mit einem detaillierten Gutachten vorausgegangen.

Die ausführende Firma vertrat nach Abschluss der Arbeiten die Meinung, große Mengen des angefallenen Abbruchmaterials würden nicht den Angaben des Gutachtens entsprechen. Zudem habe keine eindeutige und erschöpfende Beschreibung der erforderlichen Leistungen vorgelegen. Die Angaben im Gutachten würden sich nicht in der Leistungsbeschreibung wiederfinden. Es wurde eine zusätzliche Vergütung von rund 140.000 € gefordert.

Wir berieten das Amt dahingehend, dass für eine Fachfirma aus der Gesamtheit der Vergabeunterlagen erkennbar sei, welche Schadstoffklassen in welchen Mengen anfallen werden, und dass somit eine kalkulatorische Erfassung möglich sei. Das Amt hat sich unserer Auffassung angeschlossen und die Forderung mit einer umfassenden Begründung nach mehreren Verhandlungen endgültig zurückgewiesen.

Der Auftragnehmer hatte sich mit dieser Entscheidung nicht abfinden wollen und Klage gegen die Stadt erhoben. Das Landgericht hat unsere Auffassung jedoch bestätigt und einen für die Stadt annehmbaren Vergleich im Verhältnis 10/90 vorgeschlagen. Der Auftragnehmer hat diesen Vergleich angenommen. Die Zahlung an den Auftragnehmer konnte somit gegenüber der ursprünglichen Forderung um rund 120.000 € reduziert werden.

Günstiger Vergleich mit Auftragnehmer erreicht

6.7.2.2 **Neubau Betriebsstelle Wangen des AWS- Mehrforderungen**

Der Auftragnehmer der Rohbauarbeiten hatte mehrere Nachtragsangebote für nicht in seinem Vertrag enthaltene Leistungen und andere Forderungen eingereicht.

Aus unserer Sicht waren die Forderungen für verschiedene Betonarbeiten offensichtlich falsch berechnet. Die Kosten des Einsatzes einer Betonpumpe und des insgesamt verarbeiteten Betons waren nicht auf die ausgeführten Mengen umgelegt, sodass sich stark überhöhte Preise ergaben. Außerdem war der Zeitaufwand für die Arbeiten deutlich zu hoch angesetzt. Die Preise mussten entsprechend berichtigt werden.

Wegen der Verschiebung des Baubeginns um 21 Wochen hatte der Auftragnehmer erhöhte Kosten u. a. für Baustahl geltend gemacht. Da es sich hierbei jedoch um den Ersatz eines Schadens handelt, der konkret nachgewiesen werden muss, durften einige kalkulatorische Bestandteile der Forderung nicht anerkannt werden. Außerdem musste die Menge des Baustahls um den Anteil zu reduziert werden, der noch in der planmäßigen Bauzeit verlegt und somit auf der preislichen Grundlage der Angebotskalkulation verarbeitet worden war.

Insgesamt ergaben sich durch unsere Prüfungen Einsparungen von 50.000 €.

6.7.2.3 **Vergärungsanlage für Bioabfall Zuffenhausen–Forderung nach Schadenersatz**

Beim Bau der Bioabfallvergärungsanlage der AWS ergaben sich erhebliche zeitliche Verzögerungen. Wegen erforderlich gewordener Umplanungen hat der

Generalplaner bis heute keine endgültigen Ausführungspläne fertiggestellt, weshalb mit den Bauarbeiten bislang nicht begonnen werden konnte. Der Auftragnehmer der Tiefbauarbeiten forderte deshalb u. a. Schadenersatz von rund 144.000 € wegen Behinderung der Gründungsarbeiten. Der Eigenbetrieb einigte sich mit dem Auftragnehmer auf eine Zahlung von 98.000 €.

Nach unserer Auffassung ist diese Forderung nicht berechtigt, weil bereits längere Zeit vor dem ursprünglich vorgesehenen Ausführungszeitraum bekannt war, dass die Arbeiten nicht aufgenommen werden können. Der Auftragnehmer hätte den Nachunternehmer für die Gründungsarbeiten hierüber rechtzeitig informieren können und müssen, damit dieser umdisponieren und den nun als Schadenersatz geltend gemachten Stillstand des Personals und der Geräte hätte vermeiden können. Die Forderung ist also eine Angelegenheit zwischen dem Auftragnehmer der Tiefbauarbeiten und dessen Nachunternehmer. Die Stadt braucht diesen Schaden nicht zu ersetzen.

Der Eigenbetrieb hat inzwischen im Einvernehmen mit dem Technischen Referat und dem Rechtsamt entschieden, die Forderung anzuerkennen, aber den Generalplaner nicht haftbar zu machen.

6.7.2.4 **Umgestaltung Vorfläche Stadtpalais und Hauptstaatsarchiv- Vergabe der Metallbauarbeiten**

**43.400 €
Mehrkosten
durch Ver-
säumnis des
Architektur-
büros**

Durch das Versäumnis des Architekturbüros, den Vergabevorschlag für die Metallbauarbeiten rechtzeitig zu erstellen, konnte der Auftrag nicht innerhalb der Bindefrist erteilt werden. Der wirtschaftlichste Bieter war damit nicht mehr an sein Angebot gebunden und lehnte die Beauftragung ab, weshalb das Verfahren aufgehoben werden musste. Wir rügten dies und baten die Verwaltung um Stellungnahme sowie um die Aufstellung etwaiger Mehrkosten, welche ggf. im Zuge einer erneuten Ausschreibung anfallen würden.

Das DLZ Bau teilte uns nach etwa einem halben Jahr mit, dass der Auftrag im Rahmen einer erneuten Ausschreibung zwischenzeitlich vergeben worden sei. Die Differenz der Ausschreibungsergebnisse zuzüglich des internen Aufwands des DLZ Bau für die Betreuung des zweiten Verfahrens beträgt insgesamt rund 43.000 € brutto.

Wir forderten das Tiefbauamt auf, dem Architekturbüro diese Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Außerdem wiesen wir darauf hin, dass der zusätzliche Aufwand des Büros für die erneute Ausschreibung nicht gesondert vergütet werden dürfe.

Das Tiefbauamt ist unserer Forderung nachgekommen.

6.7.2.5 Regenüberlauf Benzstraße–Honorar für Tragwerksplanung

Beim Honoraranspruch für die Tragwerksplanung eines Regenüberlaufs des Eigenbetriebs Stadtentwässerung sollten nur Teile der Baukonstruktion anrechenbar sein. Das hatte auch der Planer mit seinem Angebot bestätigt. Im Vertrag war es allerdings so geregelt, dass die vollen Kosten der Baukonstruktion hätten in Ansatz gebracht werden können. Dadurch hätte sich das Honorar um 75.000 € erhöht.

**Vertragliche
Regelung
zur Honorar-
berechnung
berichtigt**

Die Verwaltung schloss sich unserem Hinweis an und korrigierte die Vertragspassage entsprechend.

6.7.2.6 Ertüchtigung und Erweiterung Klärwerk Möhringen– Vergabeverfahren “Objektplanung Ingenieurbauwerk“

Im Allgemeinen prüfen wir Honorarverträge nach der Angebotseinholung und vor Beauftragung entsprechend den städtischen Regelungen. Im Fall von umfangreicheren, vom Regelfall abweichenden Vertragsinhalten prüfen wir Honorarverträge auf Anfrage bereits vor dem Beginn des Vergabeverfahrens.

Zur Ertüchtigung und Erweiterung des gesamten Klärwerks Möhringen musste ein Vertrag für die Objektplanung des Ingenieurbauwerks und die einzelnen Anlagengruppen der Technischen Ausrüstung ausgearbeitet werden. Hierbei ist häufig umstritten, ob die einzelnen Anlagenteile eines Klärwerks im Sinne der HOAI als eigenständige Objekte zu betrachten sind. Die Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V., bei der die Stadt Mitglied ist, vertritt ebenso wie wir die Auffassung, dass aufgrund der funktionellen Einheit die unterschiedlichen Anlagenteile einer Kläranlage honorarrechtlich als ein Objekt im Sinne der HOAI zu betrachten sind. Das Ingenieurbauwerk ist deshalb in die höchste Honorarzone 5 einzustufen. Eine Ausnahme bildet lediglich das Betriebsgebäude, das dem Leistungsbild Gebäude zuzuordnen und eigenständig zu honorieren ist.

Die Verwaltung berücksichtigte dies vor Beginn des Vergabeverfahrens, stufte das Ingenieurbauwerk dann allerdings in Honorarzone 4 ein. Nach Rückfragen der Bieter im Vergabeverfahren trat die Verwaltung an uns heran und beabsichtigte, die Kläranlage zur Ermittlung der Honorare in drei Bereiche mit jeweils einzelnen Objekten aufzuteilen.

Dieser Vorgehensweise stimmten wir nicht zu. Wir konnten zwar die höhere Einstufung des Ingenieurbauwerks in Honorarzone 5 bestätigen, nicht aber die Aufteilung in mehrere Objekte. Die Verwaltung schloss sich letztendlich unserer Meinung an.

Durch die Betrachtung der Kläranlage als ein Objekt ergibt sich gegenüber der angefragten Aufteilung in drei Objekte bei ansonsten gleichen Voraussetzungen nach HOAI ein um 1,6 Mio. € geringeres Honorar.

**1,6 Mio. €
geringeres
Honorar
erreicht**

6.7.2.7 **Kanalerneuerung Silberburgstraße / Lindenspürstraße– Prüfung der Bauabrechnungen**

Geprüft wurde die Kanalerneuerung in der Silberburgstraße / Lindenspürstraße. Gegenstand der Prüfung war die Schlussrechnung der Baufirma sowie die Objektplanung und Bauüberwachung des Ingenieurbauwerks.

Bei der Prüfung der Schlussrechnung stellten wir fest, dass die Aufmaßunterlagen unvollständig oder teilweise nicht prüfbar waren. Weiterhin sind bei mehreren Positionen die Abrechnungsregeln aus dem Leistungsbuch der Stadt Stuttgart für den Tiefbau, Garten- und Landschaftsbau nicht beachtet worden, oder die Mengenermittlung ist nicht nachvollziehbar gewesen. Leistungen sind doppelt in Rechnung gestellt und bei Mengenänderungen ist kein neuer Preis i.S.v. § 2 Abs. 3 VOB/B vereinbart worden.

Das Ingenieurbüro hätte die meisten unserer Prüfungsfeststellungen mit einer sorgfältigen örtlichen Bauüberwachung und Rechnungsprüfung verhindern können. Aus unserer Sicht sind diese Leistungen nur mangelhaft erbracht worden. Zusätzlich sind Teile der vertraglich vereinbarten HOAI-Grundleistungen in den Leistungsphasen 2, 3, 6, 7 und 8 und der Besonderen Leistung „Örtliche Bauüberwachung“ abgerechnet worden, die gar nicht erbracht worden sind.

Nach derzeitigem Stand ergeben sich nach unseren Berechnungen Überzahlungen von insgesamt rund 160.000 € bei einer Abrechnungssumme für das Bauvorhaben von rund 793.000 €.

6.7.2.8 **Neubau Bildungshaus Neckarpark–baubegleitende Prüfung**

Die baubegleitende Prüfung beim Neubau des Bildungshauses Neckarpark nahmen wir kurz nach Beginn der Bauarbeiten im Oktober 2022 auf. Schwerpunkte unserer Prüfungen waren die Projektsteuerungsleistungen sowie die Nachtragsangebote und Mehrforderungen des Generalübernehmers. Die Projektleitung obliegt bei diesem Bauvorhaben dem Schulverwaltungsamt.

Projektsteuerungsleistungen

Die Erbringung der Projektsteuerungsleistung bewerten wir überwiegend positiv. Die Projektsteuerung arbeitet in diesem Projekt proaktiv und vorausschauend und vertritt die Interessen der Stadt gegenüber dem Generalübernehmer.

Generalübernehmerleistungen-Leistungsänderungen

Bisher prüften wir 15 Nachtragsangebote des Generalübernehmers, ebenso berieten wir das Schulverwaltungsamt zu zwei weiteren angekündigten Mehrforderungen. Bei zwei Angeboten fehlten die Kalkulationsgrundlagen, um die Forderungen bewerten zu können. Durch unsere Prüfung der Nachtragsangebote konnten bisher 21.400 € eingespart werden. Einzelne Prüfungen sind noch nicht abgeschlossen.

Ein Nachtragsangebot wurde unter anderem durch unsere Beratung unter Vorbehalt beauftragt. Eine angekündigte Mehrforderung über rund 6,1 Mio. € (netto) ist

aufgrund fehlender Nachweise und unter anderem durch unsere Beratung vorläufig zurückgewiesen worden.

6.7.2.9 **Neubau Mensa Wolfbuschschule–Prüfung der Bauabrechnungen**

Wir prüften sechs Baugewerke sowie die Planungs- und Bauleistungen der Außenanlagen. Das Hochbauamt und das Garten-, Friedhofs- und Forstamt haben sich während des Prüfungszeitraums kooperativ und offen gezeigt.

Baugewerke

Bei den Baugewerken stellten wir insgesamt nur geringfügige Abrechnungsfehler, formale Fehler bei der Beauftragung von Leistungsänderungen, Anerkennung nicht vergütungsfähiger Leistungen sowie mangelhafte oder fehlende Planungsleistungen fest. Daraus haben sich Rückforderungsansprüche von ca. 1.600 € ergeben. Bei einem Gewerk konnte durch die Projektleitung und das DLZ Bau ein finanzieller Schaden von der Stadt abgewendet werden.

Planungs- und Bauleistungen der Außenanlagen

Bei der Prüfung stellten wir fest, dass vom Landschaftsarchitekten Teile der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erbracht worden sind. Zudem ist die Dokumentation des Baugeschehens nicht in allen Punkten konsequent verfolgt worden, sodass Dritte die Abwicklung des Bauvorhabens teilweise nicht nachvollziehen konnten. Es ergeben sich daraus Rückforderungsansprüche von ca. 2.500 € (netto).

6.7.2.10 **Beratungen**

Im Rahmen unserer Prüfungstätigkeit unterstützen wir die Verwaltung auch mit Beratungen. Neben zahlreichen anderen Anfragen haben wir unsere Sach- und Fachkenntnis zu folgenden Themen eingebracht:

**Konstruktive
Zusammen-
arbeit mit der
Verwaltung
zum Vorteil
der Stadt**

Berechnung von Baustellengemeinkosten

Baustellengemeinkosten sind Kosten, die zwar einem Bauvorhaben, nicht aber einzelnen Leistungen zugeordnet werden können, wie z. B. das Einrichten und Räumen der Baustelle, Kosten eines Krans, der Bürocontainer und Sanitäreinrichtungen oder der Führungskräfte. Diese Kosten werden in der Regel durch einen prozentualen Zuschlagssatz in die Preise einkalkuliert und sind deshalb mit der Auftragssumme abgedeckt. Für zusätzlich erforderlich werdende Leistungen fallen die Baustellengemeinkosten nicht mehr oder vermindert an. Sie dürfen deshalb bei Nachforderungen durch Nachtragsangebote nach herrschender Rechtsmeinung nicht mit dem ursprünglichen prozentualen Zuschlagssatz berechnet werden, sondern müssen vom Auftragnehmer konkret nachgewiesen werden.

Zusammen mit dem DLZ Bau arbeiten wir derzeit die Vorgehensweise bei der Berechnung und Prüfung derartiger Forderungen aus.

Verträge über Planung und Bau von Photovoltaikanlagen

Die Stadt beauftragt die Energiedienste der Landeshauptstadt Stuttgart GmbH (EDS) mit der Planung und dem Bau von Photovoltaikanlagen auf ihren Gebäuden. Hierzu wurde ein standardisierter Vertrag für die jeweiligen Beauftragungen ausgearbeitet. Das DLZ Bau hat uns um Beurteilung dieses Vertrags gebeten. Wir haben einige Anregungen zur Verdeutlichung des Leistungsbildes, zur Honorierung der Leistungen und zur Abgrenzung der Zuständigkeiten eingebracht.

6.7.2.11 Beschaffung von Lieferungen und Dienstleistungen

Sicherstellung
ordnungsgemäßer
Vergabeverfahren

Die Beschaffung von Lieferungen und Dienstleistungen erfordert ab bestimmten Wertgrenzen eine nationale oder europaweite Ausschreibung. Aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen sowie zur Vermeidung von möglichen Schäden aufgrund von Wettbewerbsverletzungen müssen dabei die jeweils einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Im Berichtszeitraum trafen wir u. a. folgende Feststellungen, die zur Optimierung künftiger Vergabeverfahren beitragen:

Beschaffung von Fahrzeugen durch die AWS

Die AWS erwarb bei einer Kfz-Niederlassung insgesamt neun Fahrzeuge zum Gesamtpreis von 430.000 € netto. Ein wettbewerbliches Vergabeverfahren sei nicht durchgeführt worden, weil die Fahrzeuge sofort verfügbar gewesen seien. Wir stellten hierzu fest, dass eine sofortige Verfügbarkeit von Produkten keine vergaberechtliche Begründung für ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb darstellt.

Arbeitnehmer-Überlassung beim ELW

Der ELW hat 2023 drei verschiedene Firmen mit Dienstleistungen über rund 230.000 € (netto) im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung beauftragt. Nach derzeitiger Rechtslage unterliegt die Beschaffung von Leiharbeit im Sinne der Arbeitnehmerüberlassung dem öffentlichen Vergaberecht, weshalb für diese Leistungen ein Vergabeverfahren durchgeführt werden muss.

Reinigungsdienstleistungen im Schul- und Vereinsbad Stuttgart-West

Die Stadt ist Eigentümerin des Schul- und Vereinsbads Stuttgart-West. Betriebsträger ist ein örtlicher Sportverein, der u. a. die Wartung der technischen Anlagen und die Reinigung verantwortet. Die durch den Betrieb entstehenden Kosten werden vom Schulverwaltungsamt erstattet. Die ausführende Fachfirma der Reinigungsdienstleistungen wurde ohne Beteiligung des Schulverwaltungsamts und ohne wettbewerbliches Verfahren beauftragt.

Da die Leistungen im Namen und auf Rechnung des Schulverwaltungsamts erfolgen und der Verein hierbei auch in keinem Mietverhältnis mit der Stadt steht, handelt es sich bei den Leistungen um öffentliche Aufträge, die dem Vergaberecht unterliegen und in einem Vergabeverfahren beauftragt werden müssen.

Das Schulverwaltungsamt hat zugesagt, den aktuellen Vertrag zu beenden und eine europaweite Ausschreibung durchzuführen.

Bekämpfung von Schädlingen

Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung in Gebäuden werden in der Regel vom Liegenschaftsamt beauftragt. Maßnahmen gegen Wanzen in Flüchtlingsunterkünften beauftragt hingegen das Sozialamt. Wegen der Gleichartigkeit der Leistungen empfohlen wir, die bestehenden Rahmenvereinbarungen des Liegenschaftsamts unter Berücksichtigung des Vergaberechts um die Wanzenbekämpfung zu erweitern.

Begleitender Dienstsport bei der Branddirektion

Der begleitende Dienstsport bei der Berufsfeuerwehr wurde seit Januar 2023 direkt und ohne wettbewerbliches Verfahren an einen Dienstleister vergeben. Bereits im April 2023 machten wir die Branddirektion auf die Notwendigkeit einer europaweiten Ausschreibung aufmerksam, da die aufgeführten Gründe keine Direktbeauftragung rechtfertigten. Den vergaberechtskonformen Zustand wollte die Branddirektion mit einer Neuausschreibung der Dienstleistung für die Zeit ab 1. Juni 2023 wiederherstellen. Trotzdem wurde erst zum August 2024 nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens ein Auftrag erteilt.

6.7.3 Kommunalanstalt Klinikum Stuttgart

Seit seiner Ausgliederung in eine selbständige Kommunalanstalt unterliegt das Klinikum nicht mehr den Regelungen der Stadt, wonach wir bei der Beauftragung von Bauleistungen zu beteiligen sind. Mit § 13 Abs. 2 der Anstaltssatzung wurde uns aber die Prüfung von Ausschreibungsunterlagen und Vergabeverfahren für Baumaßnahmen auch vor dem Abschluss von Verträgen übertragen.

Wir haben mit dem Klinikum einen Leitfaden abgestimmt, mit dessen Hilfe u. a. die Bereitstellung von Unterlagen optimiert werden soll. Dies dient einer effizienten Durchführung unserer Prüfungen.

Die von uns geprüften Vergabeverfahren des Klinikums sind in den Zahlen in Tabelle 11 enthalten.

Unsere Prüfungen führten mehrfach zu Hinweisen zur vergaberechtskonformen Durchführung von Vergabeverfahren.

In einigen Fällen erreichten wir durch unsere Prüfungen Reduzierungen von Honoraren und von Nachtragsforderungen. Folgende Vorgänge möchten wir hervorheben:

**Nachteilige
Vertrags-
abschlüsse
vermieden**

6.7.3.1 Neubau Katharinenhospital Haus ABE – Vergabe Planung „Technische Ausrüstung“

Das Klinikum beabsichtigte bei einigen Gewerken eine relativ komplexe Objektbildung. So gab es Differenzierungen z. B. sowohl zwischen den Bauabschnitten als auch zwischen den Leistungsphasen.

Für die Grundleistungen und die Besonderen Leistungen des ersten Bauabschnitts sollte das Honorar für die Leistungsphasen 5 bis 9 anteilig auf Grundlage der anrechenbaren Gesamtkosten für den ersten und den zweiten Bauabschnitt gebildet werden. Die Grundlage sollte die ursprüngliche Kostenberechnung sein.

Für die Ermittlung des Honorars für den zweiten Bauabschnitt sollten die Grundleistungen und die Besonderen Leistungen der Leistungsphasen 5 bis 9 ein eigenes Objekt darstellen, also zunächst mit diesen anrechenbaren Kosten. Darüber hinaus sollten diese anrechenbaren Kosten nach einer zweiten, nochmals überarbeiteten Kostenberechnung angepasst werden.

**Mehrkosten
von 1 Mio. €
vermieden**

Wir konnten verhindern, dass durch eine fehlerhafte Darstellung im Vertragstext das Honorar des ersten Bauabschnitts genau mit derselben Berechnungsmethode berechnet worden wäre, wie dasjenige des zweiten Bauabschnitts. Dies hätte zu Mehrkosten von ca. 1 Mio. € geführt.

6.7.3.2 **Neubau Katharinenhospital Haus ABE – Vergabe Planung „Architektur“**

Seit April 2021 beabsichtigte das Klinikum die Weiterbeauftragung der Leistungsphasen 3 bis 9 an den bisher beauftragten Architekten. Wir haben auf die Verzögerung mehrfach hingewiesen und diese kritisiert. Wir befürchteten, dass der Auftragnehmer, der von der beabsichtigten Weiterbeauftragung Kenntnis hatte und bereits drei Jahre vertragslos weiterführende Leistungen erbracht hatte, nicht mehr zu Verhandlungen über ein angemessenes Honorar bereit sein würde.

Hierin sahen wir uns im September 2023 durch den zur Prüfung vorgelegten Vertragsentwurf teilweise bestätigt. Zusammenfassend erschien uns das Honorar um mindestens 2 Mio. € überhöht. Deshalb baten wir das Klinikum dringend um eine Überarbeitung und um Nachverhandlungen, was uns das Klinikum im November 2023 schriftlich zusagte.

**Reduktion
des
Honorars
um
3,5 Mio. €**

Der uns dann vom Klinikum im Mai 2024 erneut vorgelegte Vertragsentwurf war überarbeitet und umfänglich neu verhandelt worden. Die Objektbildung war angepasst, gleichzeitig verschiedene Nachlässe eingearbeitet und Zuschläge reduziert bzw. gestrichen worden.

Das vorläufige Gesamthonorar reduzierte sich dadurch von 24,5 Mio. € um 3,5 Mio. € auf 21,0 Mio. €. Wir begrüßten dieses Verhandlungsergebnis.

6.8 EU-Projekte

Zu den grundsätzlichen Ausführungen zur Prüfung von EU-geförderten Projekten verweisen wir auf die Nr. 2.1.5.

Im Berichtsjahr prüften und testierten wir die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen:

MAURICE–Management of urban water resources in Central Europe facing climate change (Bewirtschaftung der städtischen Wasserressourcen in Mitteleuropa angesichts des Klimawandels).

MAURICE:
Förderfähige
Kosten i. H.
v. 38.500 €
testiert

Projektverantwortliche Stelle ist das Amt für Umweltschutz.

In den vergangenen Jahren wurden in einigen Stadtteilen von Stuttgart stetig sinkende Grundwasserstände beobachtet. Ziel des EU-Projekts „MAURICE“ ist, die Ursache der fallenden Grundwasserstände sowie ihre Auswirkungen auf die Grundwasserressourcen in Feuerbach zu untersuchen. Basierend auf den Ergebnissen sollen Strategien und Handlungsempfehlungen entwickelt werden, mit denen eine Wiederherstellung der ursprünglichen Grundwasserverhältnisse erreicht werden kann.

Im Rahmen des Projekts arbeitet die Stadt mit den europäischen Städten Jaworzno (Polen), Nový Bydžov (Tschechien) und Varaždin (Kroatien) zusammen sowie mit weiteren Partnern aus Forschung und Wirtschaft. Die Projektleitung hat das Geologische Bergbauinstitut in Kattowitz (Polen) übernommen.

Der Projektstart der dreijährigen Projektlaufzeit war der 1. April 2023. Entsprechend den Fördervorschriften prüften wir den Verwendungsnachweis der 1. Abrechnungsperiode und konnten am 14. November 2023 städtische Projektkosten in Höhe von 38.500 € zertifizieren.

FCCP–Fuel Cell Cargo Pedelecs (Brennstoffzellen-Lastenräder)

Projektverantwortliche Stelle ist S-Mobil der Abteilung Mobilität.

Im EU-Projekt „FCCP“ (Fuel Cell Cargo Pedelecs) testeten die Städte Stuttgart, Aberdeen, Den Haag, Groningen und Issy-les-Moulineaux Räder mit einem Brennstoffzellen-Antrieb. Die Wasserstoff-Lastenräder wurden von einem Firmenkonsortium unter Leitung des Deutschen Instituts für Luft- und Raumfahrt entwickelt und gebaut, ein Prototyp wurde bereits in Stuttgart auf dem autofreien Sonntag im September 2019 präsentiert.

Das Projekt fügt sich in die Strategie der Stadt ein, mehrere Entwicklungspfade auf dem Gebiet der emissionsarmen Antriebe nicht nur zu beobachten, sondern aktiv zu begleiten. Das Projekt endete am 31. August 2023 und wurde zu 60 % aus den Mitteln des Förderprogramms Interreg NORTH-WEST EUROPE der Europäischen Union gefördert.

Entsprechend den Fördervorschriften prüften wir den finalen Verwendungsnachweis und konnten am 16. August 2023 für das Jahr 2023 städtische Projektkosten von rund 65.000 € zertifizieren.

FCCP:
Förderfähige
Kosten
i. H. v.
65.000 €
testiert

6.9 Finanzierung der Fraktionen des Gemeinderats

6.9.1 Erläuterung

Bei der Fraktionsfinanzierung handelt es sich um Haushaltsausgaben für eigene städtische Zwecke. Diese Budgetmittel sind somit keine Zuschüsse an Dritte. Das allgemeine Haushaltsrecht und das kommunale Prüfungsrecht nach der Gemeindeordnung (GemO) finden daher Anwendung. Insgesamt fielen dafür im Jahr 2023 Ausgaben von rund 2,13 Mio. € an (Planansatz 1,95 Mio. €).

§ 32a GemO und die Fraktionsfinanzierungssatzung bilden den rechtlichen Rahmen für die Geschäftsführung (mit städtischer Budgetgewährung) bei den Fraktionen, einer Gruppierung bzw. einem Einzelmitglied des Gemeinderats.

Die dabei zur Selbstbewirtschaftung gewährten städtischen Haushaltsmittel dürfen für die notwendigen Sach- und Personalausgaben zur Vorbereitung der Arbeit des Hauptorgans und seiner Gremien verwendet werden. Die Fraktionen wirken damit bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Der Einsatz städtischer Haushaltsmittel für Öffentlichkeitsarbeit bzw. öffentliche Darstellungen der Fraktionen, Gruppierungen bzw. der Einzelmitglieder ist allerdings auf diesen Zweck beschränkt (§ 32a Abs. 2 GemO), so dass z.B. die Finanzierung von Werbung für Parteien, insbesondere vor Wahlen, mit städtischen Geldern nicht zulässig ist.

6.9.2 Prüfung und Beratung

Wir prüfen die für diese Zwecke zur Verfügung gestellten Budgetmittel auf deren bestimmungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung bei den Fraktionen, Gruppierung bzw. Einzelmitgliedern des Gemeinderats. Dabei achten wir besonders auf das zulässige Maß von Ausgaben für Bewirtungen, Geschenke und Spesen.

Darüber hinaus beraten wir auch. Sowohl uns als auch die Geschäftsstelle des Gemeinderats (10-2) erreichen immer wieder Anfragen zu geplanten Ausgaben, bei denen sich den Geschäftsstellen der Fraktionen die Frage stellt, ob diese mit städtischen Haushaltsmitteln finanziert werden dürfen. Dabei kamen wir immer zu einer abgestimmten gemeinsamen Einschätzung.

7 Bericht der Zentralen Internen Meldestelle/Zentralen Antikorruptionsstelle

Mit GRDRs 807/2023 hat der Gemeinderat dem Amt für Revision die Aufgabe übertragen, eine interne Meldestelle im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes einzurichten und zu betreiben. Daraufhin wurde beim Amt für Revision die Stabstelle 14-ZIM/ZAKS gegründet. Die Stabstelle besteht aus der Zentralen Internen Meldestelle (ZIM) und der Zentralen Antikorruptionsstelle (ZAKS).

Aufgabe der ZIM ist es, Hinweise, die unter das Hinweisgeberschutzgesetz fallen, entgegenzunehmen und aufzuarbeiten. Der Aufgabenschwerpunkt der ZAKS ist die Korruptionsprävention. Im Bereich der Korruptionsbekämpfung überschneiden sich die Aufgaben der ZIM und der ZAKS, da Hinweise auf Korruption unter das Hinweisgeberschutzgesetz fallen. Eine Dienstanweisung zum Hinweisgeberschutz bei der Stadt ist in Vorbereitung. Sie regelt im Wesentlichen den Prozess nach Eingang eines Hinweises bei der ZIM.

7.1 Korruptionsprävention

In diesem Bereich liegt der Tätigkeitsfokus auf der Sensibilisierung der Beschäftigten. Wir schulen die Beschäftigten, beantworten deren Anfragen und beraten sie rund um das Thema Korruptionsprävention. Flankiert werden diese Tätigkeiten durch die Bereitstellung diverser Informationsmaterialien oder durch Teilnahme an Veranstaltungen, auf denen wir unser Anliegen präsentieren.

7.1.1 Schulungsangebot

Im Zeitraum vom 1. Februar 2023 bis zum 3. Juli 2024 haben wir 44 Schulungen durchgeführt mit insgesamt 957 Beschäftigten aus 12 verschiedenen Ämtern/Eigenbetrieben. Darunter waren Führungskräfte, Mitarbeitende und Auszubildende. Insgesamt konnten wir im Jahr 2023 ca. 555 Beschäftigte, im Jahr 2024 bis einschließlich Juli bereits ca. 402 Personen schulen. Weitere Schulungen für das Jahr 2024 und 2025 sind bereits in Planung.

**Stark
steigende
Nachfrage
nach
Schulungen**

Auf Wunsch der Ämter/Eigenbetriebe führten wir 43 der 44 Schulungen im Format einer sogenannten „Kurzschulung“ durch, überwiegend im Rahmen von Dienstbesprechungen.

Seit 2021 erhalten alle neuen Auszubildenden der Stadt eine interaktive Einführung in das Thema Korruptionsprävention.

Unsere Schulungen können schnell und unkompliziert direkt mit uns oder über den BildungsCampus vereinbart werden. Unser Ziel ist es, alle Berufsgruppen und alle Ämter/Eigenbetriebe mit unserem Schulungsangebot zu erreichen.

7.1.2 Öffentlichkeitsarbeit

Die Integrität unserer öffentlichen Verwaltung und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Unbestechlichkeit der städtischen Beschäftigten ist ein hohes Gut, dass wir schützen müssen (Leitmaxime der Stadt).

**Neues
Plakat zur
Sensibili-
sierung**

In Zusammenarbeit mit der Abteilung L/OB-K wurde ein Plakat zur Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für den städtischen Umgang mit Vorteilen entwickelt. Das Plakat ist für Bereiche mit Publikumsverkehr vorgesehen. Hier kommt es immer wieder vor, dass sich eine Bürgerin oder ein Bürger mit einer kleinen Aufmerksamkeit bei den Beschäftigten bedanken will.

Auch wenn dies nur als freundliche Geste gedacht ist, kann dies die Beschäftigten leicht in schwierige Situationen bringen, da Beschäftigten des öffentlichen Dienstes die Annahme von Vorteilen nur in Ausnahmefällen erlaubt ist (§§ 331 ff. StGB) und in solchen Situationen für unbeteiligte Dritte schnell der Anschein von Käuflichkeit entstehen kann. Zudem gilt in einigen Ämtern hinsichtlich der Annahme von Geschenken eine Null-Toleranz-Grenze. Beschäftigte im Publikumsverkehr sind somit immer wieder mit der schwierigen Situation konfrontiert, dass diese sich auch rechtfertigen müssen, warum sie das Geschenk nicht annehmen dürfen oder wollen. Durch das Plakat soll ohne viele Worte verdeutlicht werden, dass ein Lächeln Dank genug ist. Dies soll den Beschäftigten die Erklärung erleichtern, den Bürgerinnen und Bürgern über das Annahmeverbot Klarheit zu schaffen und den Beschäftigten diese schwierigen Situationen zu ersparen. Falls die Bürgerinnen und Bürger Fragen dazu haben, können die Beschäftigten ihnen eine Postkarte mit dem gleichen Motiv und den Kontaktdaten der ZIM/ZAKS mitgeben.



Abbildung 17: Plakat „Nein, danke“

Des Weiteren wird die Informationsseite der 14-ZIM/ZAKS im städtischen Intranet (SOLID) stetig weiterentwickelt und am Bedarf der Beschäftigten ausgerichtet. Ein Schwerpunkt liegt auf der Information zum Umgang mit Vorteilen. Zwischenzeitlich wurden auch umfangreiche Informationen zum Hinweisgeberschutz und den Aufgaben der ZIM bereitgestellt.

Über die Grenzen der Stadtverwaltung hinaus konnten wir unsere Arbeit im Bereich Korruptionsprävention im Jahr 2023 einer Delegation aus Südkorea und 2024 einer Delegation aus Sambia vorstellen. Bei beiden Treffen fand ein reger Austausch statt.

7.1.3 Anfragen und Beratung

Zu unseren wesentlichen Aufgaben gehört auch die Beratung und Beantwortung von einzelnen Anfragen der Beschäftigten. Wir verstehen uns dabei als Anlaufstelle, an die sich alle städtischen Beschäftigten mit ihren Anliegen im Bereich der Korruptionsprävention und -bekämpfung vertrauensvoll wenden können. Dies verstehen wir als eine weitere wichtige Säule zum Schutz der Beschäftigten.

In Jahr 2023 haben wir über 35 Anfragen beantwortet. Die Themen betreffen vor allem das Verbot der Annahme von Vorteilen (z. B. Geschenke und Einladungen) oder den Umgang mit Sponsoringangeboten. Dabei haben die Anfragen auch Bezug zu den Bereichen Vergabeverfahren, Aufwandsentschädigungen oder Interessenkonflikte, und werden insgesamt komplexer.

7.2 Verdachtsfälle

**Steigende
Anzahl an
Hinweisen**

Im Oktober 2023 übertrug der Gemeinderat dem Amt für Revision die Aufgabe einer internen Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (GRDRs 807/2023). In den darauffolgenden Monaten in 2023 und zu Beginn des Jahres 2024 verzeichneten wir im Vergleich zu den Vorjahren einen Anstieg an eingegangenen Verdachtshinweisen. Mit zunehmender Bekanntheit der ZIM mit ihrem weiten sachlichem Anwendungsbereich – nun können u. a. alle strafbewehrten Verstöße gemeldet werden – rechnen wir mit einem weiteren Anstieg der Verdachtsmeldungen in den kommenden Jahren. Zum Vergleich: 2023 erhielten wir sieben Verdachtshinweise, 2024 waren es dagegen bis Juni bereits 14 Verdachtshinweise. Von den insgesamt 21 Verdachtshinweisen erwiesen sich 14 als plausibel. Diese unterzogen wir einer weiteren vertieften Prüfung. Gleichzeitig bearbeiteten wir noch weitere langwierige Verfahren aus dem Jahr 2022. Hier unterstützen wir in erster Linie die Strafverfolgungsbehörden.

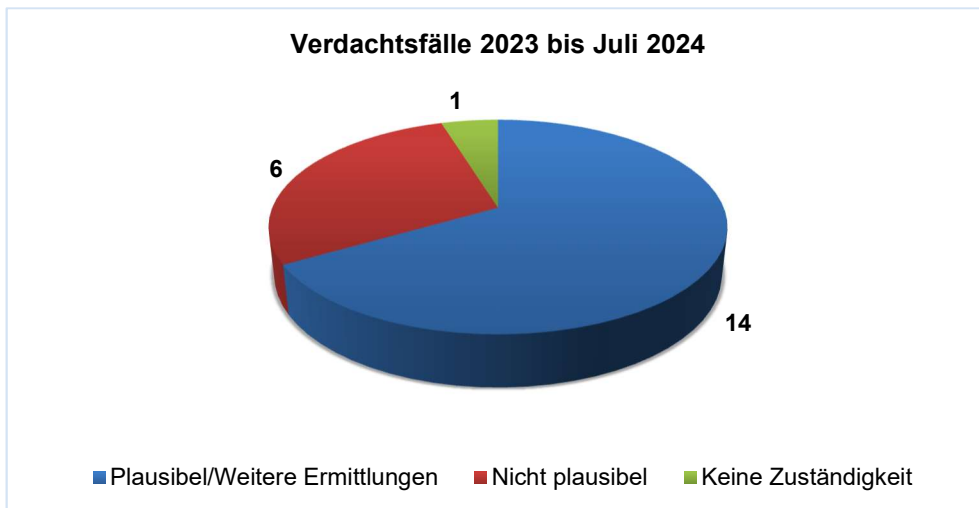


Abbildung 18: Anzahl Verdachtsfälle



8 Weitere Aktivitäten des Amts für Revision

8.1 Qualitätsmanagement

Für die umfassende und durchgängige Qualitätssicherung im Amt für Revision (QM) legten wir im Berichtszeitraum den Fokus auf Folgendes:

- Die Erfüllung der Anforderungen, die wir in der Dienstvereinbarung zum Qualitätsmanagement festgelegt haben (Qualitätsindikatoren)
- Die Erwartungen, die uns von den Geprüften mitgeteilt wurden

Durch die Festlegung und Überwachung von Qualitätsindikatoren können wir unsere Prozesse beurteilen, Schwachstellen identifizieren und Maßnahmen zur Verbesserung treffen.



Abbildung 19: Fünf Bereiche des Qualitätsmanagements

Ein zentrales Ziel des QM ist, durch systematische Planung und Steuerung der Prüfungsaktivitäten und der Gewährleistung des fachlichen Knowhows der Prüfenden, eine stetige Verbesserung unserer Prüfungstätigkeit zu erreichen. Die Prüfungsplanung wird durch regelmäßige Austausche der einzelnen Sachgebiete mit der Amtsleitung und der QM-Koordinatorin festgeschrieben und auf Anpassungsbedarf überprüft. Ebenso stellt die durch die Führungskräfte erfolgende vierteljährliche Managementbewertung einen Kontroll- und Beurteilungsmechanismus der ergriffenen Maßnahmen dar. In diesem Zusammenhang besprechen wir regelmäßig auch die Prüfungsergebnisse, um mögliche Risikofelder für die Stadt zu identifizieren. Die frühzeitige Einbindung der Ämter in die Prüfungsplanung ist für die Orientierung und strategischen Ausrichtung der Prüfungsplanung wichtig. So können die Ämter selbst an der Prüfungsplanung mitwirken und mögliche Bedarfe oder eigens identifizierte Risikofelder mitteilen.

Den fachlichen Herausforderungen begegnen die Prüfer und Prüferinnen mit regelmäßigen Fortbildungen. Dadurch können sie ihr Wissen und ihre Fähigkeiten auf dem neuesten Stand halten. Im Berichtszeitraum hat erneut eine Prüferin erfolgreich an der Qualifizierung zum zertifizierten Rechnungsprüfer/-in beim Institut der Rechnungsprüfer (IDR e.V.) teilgenommen und den Abschluss „Zertifizierte

**Systematische
Planung und
Steuerung der
Prüfungs-
aktivitäten**

Rechnungsprüferin“ erworben. Eine weitere Prüferin hat am zertifizierten BIM-Manager (Building Information Modeling) der Hochschule Karlsruhe - University of Applied Sciences - (HKA) teilgenommen und das Zertifikat zur „BIM Managerin“ erlangt.

Für das Jahr 2025 will das Amt sich erneut nach dem Standard Nr. 3 des Deutschen Instituts für Interne Revision (DIIR) zertifizieren lassen. Die letzte Zertifizierung des Amts erfolgte im Jahr 2020 und mittlerweile konnten die wesentlichen Verbesserungsvorschläge aus diesem Prozess umgesetzt werden (z. B. die Einführung der Revisionsmanagementsoftware AudimexEE im August 2023, regelmäßige Durchführung interner Audits, Anpassung des Berichtswesens, usw.).

Durch die Revisionsmanagementsoftware AudimexEE wurden der Prüfungsprozess und die Dokumente standardisiert. Regelmäßige interne Workshops unter der Leitung der QM-Koordinatorin zu Themen rund um die Revisionsmanagementsoftware tragen dazu bei, die Revisionsmanagementsoftware so zu gestalten, dass alle Beteiligten den größtmöglichen Nutzen daraus ziehen können.

Ein weiteres wichtiges Instrument zur Qualitätssicherung ist die regelmäßige Durchführung interner Audits, die seit November 2023 fest verankert sind. Hierzu wurden Mitarbeitende des Amts als Auditoren geschult, welche jährlich zwei interne Audits durchführen. Die internen Audits ermöglichen uns, Schwachstellen frühzeitig zu erkennen und gezielt Maßnahmen zur Verbesserung einzuleiten.

Unsere fachliche Expertise optimieren wir durch die Teilnahme an Arbeitskreisen (AK) wie dem bundesweiten AK der Sozialprüfer, AK Fortbildung, dem bundesweiten AK QM oder auch dem AK Antikorruption/Compliance.

8.2 Institut der Rechnungsprüfer (IDR) und Städtetag

Die Stadt ist seit September 2017 Mitglied im Institut der Rechnungsprüfer (IDR). Wir sind über den Amtsleiter im Vorstand sowie durch seinen Stellvertreter im Verwaltungsrat vertreten. Dadurch haben wir Einfluss auf die bundesweiten Entwicklungen in der Prüfung, insbesondere im Blick auf Digitalisierung, Qualitätsmanagement, Fortbildungsangebote, Sozialprüfung und Compliance/Antikorruption.

Wir beteiligen uns ferner an den Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Städtetags und des Städtetags Baden-Württemberg. Auf diese Weise findet ein wertvoller fachlicher Austausch zu aktuellen Themen der Rechnungsprüfung statt.

9 Abschließendes Ergebnis

- 9.1 Der Jahresabschluss 2023 der Stadt war nach § 110 Abs. 1 GemO daraufhin zu prüfen, ob
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
 - die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
 - der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
 - das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.
- 9.2 Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt haben wir in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Die Prüfungsfeststellungen sind für den Einzelfall von Bedeutung, sie wirken sich aber auf das Ergebnis nicht so aus, dass sie der Feststellung des Jahresabschlusses entgegenstehen.
- 9.3 Auf der Grundlage der in Stichproben und Schwerpunkten vorgenommenen Prüfung kann das Amt für Revision – unbeschadet der Inhalte des Schlussberichts – dem Gemeinderat empfehlen, den Jahresabschluss der Stadt für das Haushaltsjahr 2023 nach § 95b Abs. 1 GemO festzustellen.

Stuttgart, den 28. Oktober 2024



Andreas Großmann

10 Verzeichnis der wesentlichen Prüfungsberichte

Amt für Sport und Bewegung

30.04.2024 Erträge und Aufwendungen

Amt für Stadtplanung und Wohnen

23.07.2024 Jahresabschluss 2023 konsumtive
Ermächtigungsübertragungen THH 610

15.05.2024 Bürgschaften der Stadt

10.11.2023 Energiesparprogramme

04.03.2024 Datei der vorgemerkten Wohnungssuchenden
(Vormerkdatei)

16.02.2024 Sanierung Bad Cannstatt 19 – Veielbrunnen West –
Rückbau Gebäude Elwertstraße 8

Amt für Umweltschutz

29.04.2024 Verwaltungsgebühren (Naturschutzrecht)

14.05.2024 EU-Projekt „MAURICE“

Bezirksämter

12.06.2024 Soziale Leistungen SGB XII

Branddirektion

19.04.2024 Feuerwehrkostensätze

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS)

05.10.2023 Steuerliche Behandlung öffentliche Toilettenanlagen

27.03.2024 Betriebsstelle Wangen Abbruch und Neubau

26.04.2024 Vergärungsanlage für Bioabfall Zuffenhausen

14.06.2024	Jahresmeldung der Liefer- und Dienstleistungsaufträge
27.06.2024	Jahresabschluss 2023
11.07.2024	Anwendungs- und Programmsicherheitsprüfung zu IT-Anwendung TRIAS

Eigenbetrieb Stuttgarter Bäder (STB)

19.06.2024	Prüfung Jahresabschluss 2023
------------	------------------------------

Eigenbetrieb Leben & Wohnen (ELW)

14.05.2024	Jahresmeldung der Liefer- und Dienstleistungsaufträge
19.06.2024	Prüfung Jahresabschluss 2023

Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart (SES)

07.11.2023	Regenüberlauf Benzstraße Objektplanung
14.12.2023	Kanalerneuerung Laupheimer Straße
20.06.2024	Prüfung Jahresabschluss 2023

Garten-, Friedhofs- und Forstamt

18.01.2024	Umgestaltung Spielplatz Berg-/Klingenstraße
24.07.2024	Baumaßnahme Neubau Mensa Wolfbuschschule

Gesundheitsamt

15.08.2023	Förderung Träger der Wohlfahrtspflege und andere Förderungen
------------	--

Hochbauamt

20.10.2023	Baumaßnahme Hallenbad Vaihingen Sanierung Dach und Decken
26.10.2023	Eberhard-Ludwigs-Gymnasium Neubau Turnhalle

20.03.2024	Vergabe von Planungsleistungen an freiberuflich Tätige nach GWB und VgV
03.04.2024	Neubau Mensa und Erweiterung Zeppelin-Gymnasium – Prüfung von Nachtragsangeboten
03.04.2024	Eberhard-Ludwigs-Gymnasium Neubau Turnhalle
05.04.2024	Neubau Wohn- und Geschäftshaus Eberhardstraße 63
15.05.2024	Einstellungen TVöD-Beschäftigte
02.07.2024	Jahresbau Sanierung Dienstwohnung Luginslandschule
24.07.2024	Baumaßnahme Neubau Mensa Wolfbuschscheule

Jobcenter

05.12.2023	Leistungen Selbständige – Fallprüfung
29.04.2024	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts
03.06.2024	Abrechnung mit dem Bund
25.07.2024	Jahresabschluss Forderungen aus Transferleistung

Jugendamt

19.01.2024	Offene Forderungen, nicht verteilte Einzahlungen
16.07.2024	Anwendungs- und Programmsicherheitsprüfung zu IT-Anwendung NH-Kindergartenverwaltung SQL
25.07.2024	Jahresabschluss Forderungen aus Transferleistungen
08.08.2024	Jahresabschluss 2023, liquide Mittel

Klinikum

08.08.2023	Neubau Katharinenhospital Haus ABE – Medizintechnik
23.08.2023	Neubau Katharinenhospital Haus ABE – Technische Ausrüstung
21.09.2023	Neubau Katharinenhospital Haus ABE – Architektur
15.02.2024	Rahmenverträge und Einkaufskooperation Implantate

30.04.2024	EU-Beihilfe
11.05.2024	Zuschüsse der Stadt
13.05.2024	Bestellwesen
17.05.2024	Patienteninformationssystem (PIKS)
11.06.2024	Personalprüfung
06.06.2024	Neubau Katharinenhospital Haus ABE – Architektur
17.06.2024	Nebenkosten, Grundsteuer, Entsorgung
20.06.2024	Neubau Katharinenhospital Haus ABE – Projektsteuerung
15.07.2024	Prüfung Jahresabschluss 2023

Kulturamt

27.10.2023	Einstellungsverfahren TVöD-Beschäftigte einschließlich Höhergruppierungen
26.01.2024	Landeszuschuss 2019 für die Stuttgarter Philharmoniker

Liegenschaftsamt

13.11.2023	Umbau Theaterhaus T1 Projektsteuerung
04.01.2024	Weingut Inventurdifferenzen

Rechtsamt

20.08.2024	Rückstellung Gerichtsverfahren und Eigenversicherung
------------	--

Referat Strategische Planung und Nachhaltige Mobilität (S/OB)

16.08.2023	EU-Projekt „FCCP“
26.04.2024	Prüfungsnähe Beratung Projekt „Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum“

Schulverwaltungsamt

21.08.2023	Baubegleitende Prüfung Bildungshaus Neckarpark
11.06.2024	Jahresmeldung der Liefer- und Dienstleistungsaufträge
08.08.2024	Jahresabschluss 2023, liquide Mittel

Sozialamt

02.07.2024	Jahresmeldung der Liefer- und Dienstleistungsaufträge
25.07.2024	Jahresabschlussprüfung Forderungen aus Transferleistungen

Stadtkämmerei

04.09.2023	Jahresabschluss Stadt Anlagevermögen und Abschreibungen
20.10.2023	Steuerliche Sachverhalte SSB – Rechnungen
13.11.2023	ELW Fonds
17.11.2023	Geschäftsbereich 2314 Betrieb gewerblicher Art (BgA) Tankstelle Kriegsbergstraße
29.11.2023	Jahresabschluss Stadt Kommunalrabatt/ Straßenbenutzungsentgelt/ Konzessionsabgabe
04.12.2023	Dienst- und Werkwohnungen
19.12.2023	BgA Personalgestellung
19.12.2023	Steuerliche Sachverhalte – Altlasten
08.01.2024	Baurechtsamt Umsatzsteuerausweis
08.01.2024	Geschäftsbereich 6601 BgA Personalgestellung
07.02.2024	Steuerliche Sachverhalte – S21 Gleisrückbau und Artenschutz
28.02.2024	Steuereinnahmen – Hundesteuer
29.02.2024	Steuereinnahmen – Vergnügungssteuer
07.03.2024	Geschäftsbereich 2301 Verpachtungs-BgA Kunstmuseum
29.04.2024	Verzinsung Betriebsmittelkonto

30.04.2024	Geschäftsbereich 1003 BgA Ratskeller
15.05.2024	Bürgschaften der Stadt
21.06.2024	Anwendungs- und Programmsicherheitsprüfung zur IT-Anwendung KM-V Gewerbesteuer
22.07.2024	Betätigungsprüfung Kunstmuseum gGmbH
08.08.2024	Jahresabschluss 2023, liquide Mittel
20.08.2024	Rückstellungen Gerichtsverfahren und Eigenversicherung
17.09.2024	Jahresabschluss 2023, Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Tiefbauamt

21.09.2023	B10-B14 Verbindung Am Leuze Verkehrssicherung
29.09.2023	Baumaßnahme Kanalerneuerung Tunzhofer Straße/ Heilbronner Straße
17.10.2023	Umgestaltung Vorfläche Stadtpalais und Hauptstaatsarchiv
06.12.2023	Betätigungsprüfung Internationale Bauausstellung 2027 Stadtregion Stuttgart GmbH
01.03.2024	Geschäftsbereich 4104 BgA Überlassung Kunstwerke an Kunstmuseum gGmbH
12.03.2024	Baumaßnahme Silberburgstraße/Lindenspürstraße Kanalerneuerung
13.03.2024	Hauptradroute 2 Hedelfinger Straße